



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5677**

Alle Abg

09. September 2021

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2505  
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

## Verbändeanhörung zur Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

dem Wunsch der Mitglieder des Integrationsausschusses entsprechend übersende ich beiliegend die im Rahmen der Verbändeanhörung eingegangenen Stellungnahmen zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen“ mit der Bitte um Weiterleitung auch an die mitberatenden Ausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 1:**

**Bund der Vertriebenen Landesverband NRW e.V**



BdV Landesverband NRW · Bismarckstr. 90 · 40210 Düsseldorf

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und  
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklingerstr. 4  
40219 Düsseldorf

23. April 2021

---

## Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

---

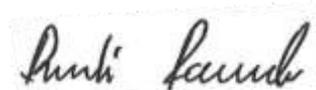
der BdV-Landesverband bedankt sich, als Dachverband für in NRW beheimatete Landsmannschaften und Kreisverbände, für die Möglichkeit zum vorgelegten Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Gerne schließen wir uns in dieser Sache den bereits eingereichten Ausführungen und Anmerkungen der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V. (LmDR), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, an. Wir teilen ebenfalls die Ansicht, dass das Konzept auf einen intergenerationellen Ansatz erweitert werden sollte. Ferner spielt die politische Bildung als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme eine herausragende Rolle.

Gerne können Sie uns bei weiteren Rückfragen kontaktieren.

---

Mit freundlichen Grüßen



Rudi Pawelka

Landesvorsitzender

Seiten 1 von 1



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 2:**

**Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. (Landesverband NRW)**



## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Präambel</b>	Punkt 2: Aufnahme von „Antiziganismus“	Der Punkt ist hier verkürzt aufgenommen und mit dem Zusatz „weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung“ auf jegliche Art der Diskriminierung ausgeweitet. Aber, da bereits „Antisemitismus“ konkret genannt ist, es sich bei den Sinti und Roma aber um die meist diskriminierte Minderheit in Deutschland handelt (Leipziger Studie 2018), sollte auch Antiziganismus konkret mitaufgenommen werden, um auch hier eine klare Stärkung dieser Bevölkerungsgruppe, einer national anerkannten Minderheit, zu erwirken.	In der Gesetzesbegründung wird „Antiziganismus“ bereits konkret genannt. Das unterstützt den zuvor genannten Punkt.  Grundsätzlich wäre es sicherlich auch stärkend für die anderen in der Erklärung genannten Formen von Rassismus in der Präambel eine breitere Wahrnehmbarkeit zu gewähren.
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	Punkt 3: Aufnahme von „Antiziganismus“	Siehe Präambel	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte	Neue Definition und ggf. Bezeichnungsänderung, ansonsten Ausschluss der national anerkannten Minderheit der Sinti.	Die Definition von Menschen mit Einwanderungsgeschichte berücksichtigt keine Sinti, die im Begriff „Antiziganismus“ jedoch enthalten sind. Dementsprechend sind Sinti in keinem Paragraphen, der auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte bezogen wird, eingeschlossen. Negativ ausgedrückt findet hier ein systematischer Ausschluss dieser Bevölkerungsgruppe statt.	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung		Wir begrüßen die Inhalte dieses neuen Paragraphen.	
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	Absatz 5: Ist es wirklich notwendig so viele persönliche Daten untereinander auszutauschen? Welche Daten sind wirklich notwendig für die Durchführung der Förderung? Wer bestimmt welche Daten dafür notwendig?  Zu viele Behörden/Träger und damit Personen hätten nach diesem Gesetz Zugriff auf persönliche Daten, die somit leicht Missbraucht werden können.	Wie werden diese Daten vor Zugriffen von Dritten geschützt?  Wer kontrolliert wofür die Daten genutzt werden?  Was schützt vor Datenmissbrauch?	
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3</b> <b>Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4</b> <b>Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 3:**

**Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander e.V.**

Miteinander leben,  
voneinander lernen,  
zueinander stehen.



Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander e.V. | Neustr. 16 | 40213 Düsseldorf

Herr  
Dr. Joachim Stamp  
Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und  
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf

DÜSSELDORF, 23.04.2020

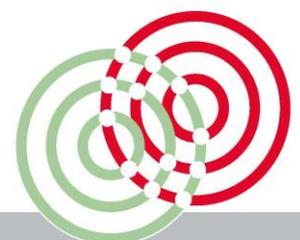
## **Stellungnahme zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Minister,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs zur Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und die damit verbundene Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Als Dachorganisation von über 300 Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und anerkannter Elternverband verstehen wir uns als Interessenvertretung für die Belange dieser beiden Zielgruppen in Nordrhein-Westfalen. Wir beraten, unterstützen und qualifizieren Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie Eltern, die ihre Kinder auf ihrem Bildungsweg in Deutschland begleiten.

Wir begrüßen es sehr, dass die Landesregierung beschlossen hat, das Teilhabe- und Integrationsgesetz von 2012 grundsätzlich zu erneuern. Auch wir sind der Überzeugung, dass das alte Gesetz den heutigen gesellschaftlichen Realitäten in NRW und den damit verbundenen Herausforderungen – sei es der starke Anstieg der Neuzuwanderung in den letzten Jahren oder die jüngste Zunahme rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – nicht mehr ausreichend gerecht wird.

Jeder dritte Einwohner bzw. jede dritte Einwohnerin Nordrhein-Westfalens hat inzwischen eine Einwanderungsgeschichte. Es ist daher aus unserer Sicht lobenswert, dass Sie Nordrhein-



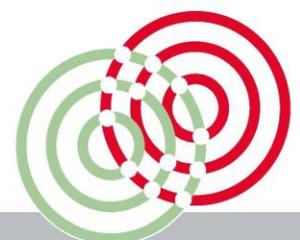
Westfalen im Gesetzentwurf als Einwanderungsland definieren und Ihre Begrifflichkeiten überarbeiten, um die scharfe Trennung zwischen Menschen mit und ohne Hintergrund aufzuheben.

Wir unterstützen auch die klare Darlegung Ihres Teilhabe- und Integrationsverständnisses, das auf den drei Säulen *Integration als Ankommen*, *Integration als Teilhaben* und *Integration als Gestalten* basiert. Mit dieser Konzeption wird der löbliche Anspruch erhoben, dass Menschen mit Einwanderungsgeschichte nicht nur eine angemessene Lebensgrundlage und eine gleichberechtigte Teilhabe an den Regelsystemen erhalten, sondern unabhängig von ihrer Herkunft zu gestaltenden Mitgliedern der Gesellschaft werden.

Sehr viele Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Nordrhein-Westfalen engagieren sich bereits in zahlreichen Initiativen und Vereinen für Integration und interkulturelles Zusammenleben. Laut einer aktuellen Studie des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR) waren es im Jahr 2020 4.122 Organisationen in NRW. Angesichts der zunehmenden Professionalisierung dieser Initiativen und des politischen Anspruchs einer gesellschaftlichen Mitgestaltung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte halten wir es für unabdingbar, dass entsprechende Organisationen zukünftig eine verlässlichere finanzielle Förderung erhalten. Bislang sind die Fördermittel der Initiativen und Vereine in aller Regel sehr gering, stark fragmentiert und zeitlich befristet, so dass langfristige Planungen für sie kaum möglich sind.

Wir finden es grundsätzlich sehr begrüßenswert, dass das Land NRW laut Gesetzentwurf zukünftig pro Jahr 130.000.000 EUR in die integrationspolitische Infrastruktur investieren möchte. Davon müssen auch Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte profitieren. Nicht nur „ausgewählte“ Organisationen sollten aus dieser Summe finanziert werden – vielmehr sollte angesichts der stetig wachsenden Vereinslandschaft ein fester, regelmäßig steigender Anteil des Budgets für eine zuverlässige Finanzierung dieser Organisationen vorgesehen sein, der deren Vielfalt berücksichtigt und nach transparenten Kriterien verteilt wird. Mit einer solchen Maßnahme würde der wichtige Beitrag der Vereine und Initiativen zur Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen angemessen gewürdigt. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sollte vonseiten des Landes nicht nur angestrebt, sondern fest eingeplant werden. Neben Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sollten auch kulturelle Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte unterstützt werden, denn auch sie übernehmen wichtige Aufgaben im Bereich Teilhabe und Integration.

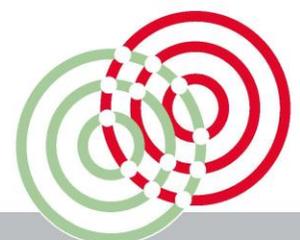
Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte haben zu regulären Förderprogrammen der politischen Ressorts, die ihrer thematischen Ausrichtung entsprechen, wenig Zugang – diese Erfahrung bestätigt auch die bereits erwähnte Studie des SVR. Erforderlich



wäre es vonseiten der landespolitischen Ressorts, im Sinne einer interkulturellen Öffnung migrantisch geprägte Organisationen als Partner grundsätzlich stärker in Erwägung zu ziehen und ihre Förderrichtlinien so zu gestalten, dass sie auch für diese zugänglich sind. Eine große Hürde stellt beispielsweise die häufige Anforderung dar, dass für eine Förderung ein finanzieller Eigenanteil von zehn Prozent oder mehr erforderlich ist. Die meisten Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte haben keine Einnahmen und können einen solchen Eigenanteil nicht aufbringen. Damit werden sie von vielen Förderprogrammen grundsätzlich ausgeschlossen.

Wir begrüßen sehr, dass der Gesetzentwurf dem Thema „Integration durch Bildung“ einen eigenen Paragraphen widmet. Damit wird die enorme Bedeutung einer erfolgreichen Eingliederung in das deutsche Schulsystem sowie des Zugangs zu anderen Bildungsbereichen für gesellschaftliche Teilhabe und Integration zum Ausdruck gebracht. Bei seinem Engagement für chancengerechte Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sollte das Land NRW allerdings nicht nur deren individuelle Bildungsbiografie in den Blick nehmen, sondern auch das familiäre Umfeld. Zahlreiche Studien bestätigen, dass Eltern einen zentralen Einfluss auf den Bildungserfolg ihrer Kinder haben (u.a. Prof. Dr. Aladin El-Mafaalani, Prof. Dr. Heiner Barz). Nur wenn sie das deutsche Bildungssystem und die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern kennen, können sie Einfluss nehmen und den Bildungserfolg ihrer Kinder unterstützen. Auch die Teilnahme von Eltern an non-formalen und informellen Bildungsangeboten wirkt hierbei unterstützend, da sie so eine wichtige Vorbildfunktion für ihre Kinder einnehmen und das ganze Spektrum an Bildungsmöglichkeiten in den familiären Alltag einbringen.

Aus unserem unmittelbaren Kontakt zu Eltern mit Einwanderungsgeschichte wissen wir, dass viele von ihnen das deutsche Bildungssystem nur sehr rudimentär kennen bzw. verstehen. Ein Großteil der Eltern erlebt große Zugangshürden gegenüber staatlichen Bildungseinrichtungen wie Kita und Schule. Mit unserem Projekt „Eltern mischen mit“ informieren wir Eltern über das deutsche Bildungssystem und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten und ermutigen sie zur Beteiligung – denn in den Elterngremien von Kita und Schule sind Eltern mit Einwanderungsgeschichte unterrepräsentiert, obwohl ihre Kinder in den Bildungseinrichtungen mittlerweile häufig in der Mehrheit sind. Für den Bildungserfolg der Jungen und Mädchen ist das sehr problematisch, denn die Perspektiven und Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte finden somit in den Bildungsinstitutionen nur wenig Berücksichtigung. Dies trägt dazu bei, dass viele von ihnen das deutsche Bildungssystem mit deutlich geringerem Erfolg durchlaufen als jene, die aus Familien ohne Einwanderungsgeschichte stammen.

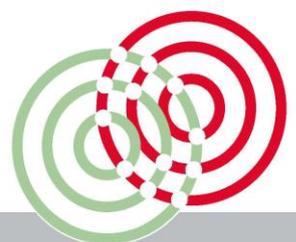


Der Bedarf der Eltern mit Einwanderungsgeschichte an Information und Aufklärung über das deutsche Bildungssystem ist nach wie vor sehr hoch und wird durch die Corona-Pandemie noch verstärkt. Selten war die Kommunikation zwischen Bildungseinrichtungen und Eltern so schlecht wie seit Beginn der Pandemie. Wir halten daher eine langfristige und kontinuierliche Förderung von Elternbildung für Menschen mit Einwanderungsgeschichte für unerlässlich, um eine chancengerechte Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.

Um die Interessen von Eltern und Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gebündelt zu vertreten und entsprechende Netzwerkstrukturen nachhaltig auf- und auszubauen, sollte außerdem die Förderung des Elternnetzwerks NRW in eine institutionelle Förderung überführt werden. Wir begrüßen sehr, dass Sie die Zusammenarbeit mit unserer Organisation fortsetzen möchten, doch auch für uns sind langfristige und verlässliche finanzielle Strukturen unentbehrlich. Das Gleiche gilt für das Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte, das einen wichtigen Beitrag dazu leistet, das Schulsystem in NRW interkulturell zu öffnen. Die Arbeit beider Netzwerke und die Bedeutung von Elternbildung sollten im neuen Teilhabe- und Integrationsgesetz mit einer verbindlichen Aussage hinsichtlich einer institutionellen Förderung gewürdigt werden.

Sehr positiv bewerten wir, dass sich das neue Gesetz in der Präambel und in den Integrationsgrundsätzen ausdrücklich gegen Rassismus, Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung positioniert und einen eigenen Paragraphen zum Thema Antidiskriminierung vorsieht. Beabsichtigt sind Beratungsstrukturen, Maßnahmen und Projekte, die in Diskriminierungsfällen begleiten und unterstützen. Wir schlagen vor, dass derartige Strukturen auch speziell bei Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte eingerichtet werden. Diese genießen besonderes Vertrauen bei Menschen, die rassistisch diskriminiert werden, besitzen vielfältige Erfahrungen in der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit und kennen die Perspektive der Betroffenen. Rassistische und diskriminierende Erfahrungen können mit Angst und Scham sowie mit Wut und Empörung einhergehen. Geschulte und erfahrene Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte können diese Reaktionen im Sinne eines empowernden Ansatzes mit der erforderlichen Sensibilität auffangen und einen besonders niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und Unterstützung ermöglichen.

Rassistische und diskriminierende Taten müssen, egal wo sie verübt werden, (straf-)rechtliche Konsequenzen haben. Ein reines Beschwerdemanagement reicht nicht aus. Das Land NRW muss für Diskriminierungen innerhalb seiner Behörden und darüber hinaus Schutzkonzepte für potenzielle Opfer entwickeln, Diskriminierungsfälle konsequent nachverfolgen und Geschädigte bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen.



Miteinander leben,  
voneinander lernen,  
zueinander stehen.



Dabei sollte es mit Antidiskriminierungsstellen zusammenarbeiten, die dafür die erforderlichen finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten erhalten. Die Schwere der Tat muss zudem anerkannt werden, indem Menschen, die strafrechtlich relevante Schädigungen erlebt haben, angemessene Entschädigungszahlungen erhalten.

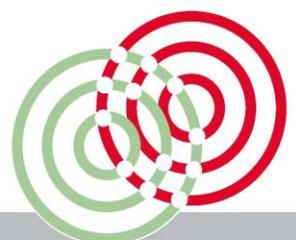
Die geplante Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ist unserer Meinung nach ein wichtiger Schritt hin zu einem chancengerechteren gesellschaftlichen Zusammenleben in NRW. Jedoch bedarf der Gesetzentwurf noch einiger Anpassungen und Präzisierungen – unsere Vorstellungen hierzu haben wir oben dargestellt sowie im Rahmen der Verbändeanhörung in einem separaten Schriftstück ausführlich niedergeschrieben. Wir begrüßen die ideelle Würdigung der Leistungen der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte für Teilhabe und Integration, indem Sie diese nun den Leistungen der Träger der freien Wohlfahrtspflege gleichstellen. Diese Wertschätzung muss sich zukünftig auch in einer stabilen und angemessenen Finanzierung widerspiegeln.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erol Çelik

Vorsitzender des Elternnetzwerk NRW



## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	(1) schulische und berufliche Bildung	(1) Schulische und berufliche Bildung sind Bereiche, die zentralen Einfluss auf die Integration neuzugewanderter Menschen haben. Wer in Deutschland einen Schul- oder Ausbildungsabschluss erwirbt, hat gute Erfolgsaussichten auf eine gelingende Integration. Die enorme Bedeutung von Schule und Ausbildung für den Integrationserfolg sollte sich im Gesetz widerspiegeln, daher hier die Konkretisierung.	(1) Schulische und berufliche Bildung sind die Bildungsbereiche, die besonders starken Einfluss darauf haben, ob die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nachhaltig gelingt. Ein erfolgreicher Schulabschluss und Berufseinstieg bilden die zentralen Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben im Einwanderungsland. Neuzugewanderte sollten daher schon in der Phase des Ankommens so rasch wie möglich in die Regelsysteme der schulische und beruflichen Bildung integriert werden.
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	(11) Einbürgerung; Die kommunalen Behörden sollten im Prozess der Einbürgerung eine aktive Rolle übernehmen, indem sie Personen, die für eine Einbürgerung in Frage kommen, aktiv darauf hinweisen und bei der Antragstellung unterstützen.	(11) Wir begrüßen, dass Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Prozess der Einbürgerung eingebunden werden sollen. Daneben sollten die kommunalen Behörden Personen, die eingebürgert werden können, darauf aktiv hinweisen.	(11) Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind nicht immer darüber informiert, dass für sie die Möglichkeit einer Einbürgerung besteht, und stehen zudem vor bürokratischen Hürden. Aus diesem Grund sollten sie von den zuständigen Behörden aktiv auf diese Möglichkeit hingewiesen und bei der Vorbereitung der Einbürgerung unterstützt werden.
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	(2) Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte (Streichung des Begriffs „ausgewählte“)	(2) Angesichts der zunehmenden Professionalisierung der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und des	(2) Siehe Begründung zu 12(2).  (9) Das Spektrum der Organisationen von

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	(9) Bildungs-, Erziehungs- und <b>Kultureinrichtungen</b>	politischen Anspruchs einer gesellschaftlichen Mitgestaltung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sollten diese eine verlässliche finanzielle Förderung erhalten. Hiervon sollten nicht nur einige „ausgewählte“ Organisationen profitieren, sondern alle, die klare, vorgegebene Kriterien erfüllen. Auch Organisationen von kulturellen Minderheiten sollten gesetzlich Berücksichtigung finden.  (9) Auch kulturelle Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte übernehmen wichtige Aufgaben bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Teilhabe und Integration; sie sollten daher ebenfalls gefördert werden.	Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist inhaltlich sehr breit. Es sind darunter auch zahlreiche Organisationen, die schwerpunktmäßig kulturelle Arbeit leisten. Viele von ihnen leisten in diesem Kontext auch wichtige Integrationsaufgaben und sollten entsprechend gefördert werden.
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung	(1) - Antidiskriminierungs-Beratungsstellen werden auch bei Organisationen von	(1) - Antidiskriminierungs-Beratungsstellen sollten auch bei Organisationen von	(1) Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte genießen

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Menschen mit Einwanderungsgeschichte eingerichtet.</p> <p>- Identifikation institutioneller und struktureller Diskriminierungsrisiken und <b>-methoden</b></p> <p>(2) Das Land NRW entwickelt für Diskriminierungen innerhalb seiner Behörden und darüber hinaus Schutzkonzepte für potenzielle Opfer, verfolgt Diskriminierungsfälle konsequent nach und unterstützt Geschädigte bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Dabei arbeitet es mit Antidiskriminierungs-Beratungsstellen zusammen, die dafür die erforderlichen finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten erhalten. Bei strafrechtlich relevanten Taten erhalten Betroffene eine angemessene Entschädigungszahlung.</p>	<p>Menschen mit Einwanderungsgeschichte eingerichtet werden, da diese für viele Betroffene einen besonders niedrigschwelligen Zugang ermöglichen.</p> <p>- Neben Diskriminierungsrisiken sollten auch systematische Diskriminierungsmethoden aufgedeckt und untersucht werden, um einen geeigneten Umgang mit Diskriminierung zu finden.</p> <p>(2) Rassistische/Diskriminierende Taten müssen, egal wo sie verübt werden, nachverfolgt werden und strafrechtliche Konsequenzen haben. Betroffene müssen bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt werden und bei strafrechtlich relevanten Fällen angemessene Entschädigungszahlungen erhalten. Für sie muss zudem nachvollziehbar sein, wie ihr Fall in der Behörde weiterverfolgt wird.</p>	<p>besonderes Vertrauen bei Menschen, die rassistisch diskriminiert werden, besitzen vielfältige Erfahrungen in der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit und kennen die Perspektive der Betroffenen. Rassistische und diskriminierende Erfahrungen können mit Angst und Scham sowie mit Wut und Empörung einhergehen. Geschulte und erfahrene Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte können diese Reaktionen im Sinne eines empowernden Ansatzes mit der erforderlichen Sensibilität auffangen und einen besonders niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und Unterstützung ermöglichen.</p> <p>(2) Von Diskriminierung betroffene Personen wehren sich dagegen verhältnismäßig selten durch das Einreichen einer offiziellen Beschwerde oder eine Klage, dies bestätigt auch eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2017. Die Möglichkeiten der Betroffenen, gegen Diskriminierung vorzugehen, sollten daher gestärkt werden, indem Beratungsstellen die notwendigen finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten erhalten, um Betroffene z.B. bei einer Klage zu unterstützen. Wenn sich Betroffene gegen eine Diskriminierung wehren, führt dies nicht immer zu einer Verbesserung ihrer Situation. Daher ist es auch wichtig, die Sanktionen für Diskriminierung zu verschärfen, indem z.B. Entschädigungszahlungen deutlich</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 8 Kommunale Integrationszentren			erhöht werden.
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	(5) Bei der Einbürgerung werden die Namen so übernommen, wie sie in der Geburtsurkunde stehen.	(5) Inkorrekte Schreibweisen von Namen im Ausweis/Pass bzw. unterschiedliche Schreibweisen von Zunamen innerhalb einer Familie führen für die Betroffenen immer wieder zu bürokratischen Problemen.	(5) Inkorrekte Schreibweisen von Namen im Ausweis/Pass bzw. unterschiedliche Schreibweisen von Zunamen innerhalb einer Familie führen für die Betroffenen immer wieder zu bürokratischen Problemen.
§ 10 Integration durch Bildung	<p>(1) schulischer, <b>beruflicher</b> und außerschulischer Bildung</p> <p>Neuer Absatz (nach Absatz (2)) Das Land erkennt die große Bedeutung von Eltern für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte an und fördert eine kontinuierliche Elternbildung.</p> <p>(3) Für in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhältige Kinder und Jugendliche <b>gewährleistet das Land einen regulären Schulbesuch.</b></p> <p>(4) Das Land fördert zur Verwirklichung der Zielsetzung nach Absatz 1 Netzwerkstrukturen der Eltern- und Lehrermithilfe, die eng mit den Kommunalen Integrationszentren nach § 8 zusammenwirken sollen, <b>institutionell.</b></p>	<p>(1) Auch die berufliche Bildung hat eine große Bedeutung für chancengerechte Bildungsteilhabe. Sie bietet z.B. für Neuzugewanderte große Chancen auf einen praxisorientierten Zugang zu Bildung und Arbeit und sollte daher hier explizit erwähnt sein.</p> <p>Neuer Absatz (nach Absatz (2)) Beim Engagement für chancengerechte Bildungsteilhabe sollte nicht nur die individuelle Bildungsbiografie von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte in den Blick genommen werden, denn diese ist eingebettet in das jeweilige familiäre Umfeld. Zahlreiche Studien zeigen, dass Eltern einen zentralen Einfluss auf den Bildungserfolg ihrer Kinder haben. Nur wenn sie das deutsche Bildungssystem und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten kennen, können sie den Bildungserfolg ihrer Kinder unterstützen. Eine langfristige und kontinuierliche Förderung von Elternbildung bildet daher einen unerlässlichen Baustein für die</p>	<p>(1) Auch die berufliche Bildung hat eine große Bedeutung für chancengerechte Bildungsteilhabe. Sie bietet z.B. für Neuzugewanderte große Chancen auf einen praxisorientierten Zugang zu Bildung und Arbeit und sollte daher hier explizit erwähnt sein.</p> <p>Neuer Absatz (nach Absatz (2)) Beim Engagement für chancengerechte Bildungsteilhabe sollte nicht nur die individuelle Bildungsbiografie von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte in den Blick genommen werden, denn diese ist eingebettet in das jeweilige familiäre Umfeld. Zahlreiche Studien zeigen, dass Eltern einen zentralen Einfluss auf den Bildungserfolg ihrer Kinder haben. Nur wenn sie das deutsche Bildungssystem und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten kennen, können sie den Bildungserfolg ihrer Kinder unterstützen. Aus unserem direkten Kontakt zu Eltern mit Einwanderungsgeschichte wissen wir, dass ihr an Information und Aufklärung</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>chancengerechte Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>(3) Auch Kinder und Jugendliche, die in Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende leben, sollten - vor dem Hintergrund der geltenden Schulpflicht - das Recht ein auf einen regulären Schulbesuch habe.</p> <p>(4) Das Elternnetzwerk NRW und das Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte sind Organisationen, die sich bereits langjährig für die Vernetzung und Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Organisationen Menschen mit Einwanderungsgeschichte einsetzen. Die Unterstützung beider Einrichtungen sollte in eine institutionelle Förderung überführt werden, um ihnen Planungssicherheit sowie eine langfristige strategische Arbeit zu ermöglichen.</p>	<p>über das deutsche Bildungssystem sehr hoch ist und durch die Corona-Pandemie noch verstärkt wird. Selten war die Kommunikation zwischen Bildungseinrichtungen und Eltern so schlecht wie seit Beginn der Pandemie. Eine langfristige und kontinuierliche Förderung von Elternbildung bildet daher einen unerlässlichen Baustein für die chancengerechte Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>(3) Auch Kinder und Jugendliche, die in Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende leben, sollten - vor dem Hintergrund der geltenden Schulpflicht - das Recht ein auf einen regulären Schulbesuch habe.</p> <p>(4) Um die Interessen von Eltern und Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gebündelt zu vertreten und entsprechende Netzwerkstrukturen nachhaltig auf- und auszubauen, sollte die Förderung des Elternnetzwerks NRW in eine institutionelle Förderung überführt werden. Das Gleiche gilt für das Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte, das einen wichtigen Beitrag dazu leistet, das Schulsystem in NRW interkulturell zu öffnen. Die Arbeit beider Netzwerke und die Bedeutung von Elternbildung sollten im neuen Teilhabe- und Integrationsgesetz mit einer verbindlichen Aussage hinsichtlich einer institutionellen</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
			Förderung gewürdigt werden.
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	<p>(1) Das Land arbeitet eng mit den freien Trägern zusammen.</p> <p>(2) Das Land fördert insbesondere die Integrationsagenturen und Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.</p>	<p>(1) Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Gesetz freie Wohlfahrtspflege und Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gleichstellt und dass das Land mit ihnen eng zusammenarbeiten möchte. Die Formulierung „strebt die Zusammenarbeit an“ ist jedoch zu unverbindlich und sollte daher konkretisiert werden.</p> <p>(2) Der Beitrag der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu Teilhabe und Integration wird u.E. nicht ausreichend gewürdigt, wenn nur „ausgewählte“ Organisationen finanziell gefördert werden. Daher ist unser Vorschlag, das Wort „ausgewählte“ zu streichen und klare Kriterien zu definieren, nach welchen Organisationen eine Förderung erhalten. Das Land sollte transparent machen, welche Organisationen aus welchen Gründen gefördert werden bzw. gefördert werden können.</p>	<p>(1) Eine systematische Verbesserung der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in NRW kann nur Erfolg haben, wenn das Land mit der Zielgruppe selbst - als Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte – eng und auf Augenhöhe zusammenarbeitet. Daher sollte an dieser Stelle im Gesetz mehr Verbindlichkeit geschaffen werden.</p> <p>(2) Sehr viele Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Nordrhein-Westfalen engagieren sich in Initiativen und Vereinen für Integration und interkulturelles Zusammenleben. Laut einer aktuellen Studie des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR) waren es im Jahr 2020 4.122 Organisationen in NRW. Angesichts der zunehmenden Professionalisierung dieser Initiativen und des politischen Anspruchs einer gesellschaftlichen Mitgestaltung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte müssen entsprechende Organisationen zukünftig eine verlässlichere finanzielle Förderung erhalten. Bisher sind die Fördermittel der Initiativen und Vereine in aller Regel sehr gering, stark fragmentiert und zeitlich</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 13 Vertretung auf Landesebene			befristet, so dass langfristige Planungen für sie kaum möglich sind. Angesichts der stetig wachsenden Vereinslandschaft sollte ein fester, regelmäßig steigender Anteil des Integrationsbudgets des Landes für eine zuverlässige Finanzierung dieser Organisationen vorgesehen sein, der deren Vielfalt berücksichtigt und nach transparenten Kriterien verteilt wird.
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und			

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 4:  
Flüchtlingsrat NRW e.V.**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
Präambel	<p>...unabhängig von...“: Ergänzung des Merkmals „Sprache“</p> <p>Änderung von Nr. 1: 1. die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen die Grundlage für ein gedeihliches, <b>gleichberechtigtes</b>, respekt- und friedvolles Zusammenleben aller Menschen in ihrer Vielfalt <b>bildet. Die Gesetze sind entsprechend auszurichten und zu gestalten.</b></p> <p>Änderung von Nr. 2: <b>2. jeglichen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung entschieden entgegenzutreten ist,</b></p>	<p>Sprache als wichtiges identitätsstiftendes Merkmal darf nicht zu Ausgrenzung und Diskriminierung führen, sondern muss, wie es später auch im Gesetz ausgeführt wird, als wertvolle Ressource verstanden werden. Dies ist auch in der Präambel deutlich zu benennen.</p> <p>Nur durch gleichberechtigtes Zusammenleben, das eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglicht und die Gleichwertigkeit aller Menschen impliziert, können auf Dauer die anderen genannten Grundsätze verwirklicht werden. An diesem Maßstab sind die einfachen Landesgesetze zu messen.</p> <p>Die Hervorhebung zweier bestimmter Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit rückt andere, ebenso relevante Formen, in den Hintergrund. Stattdessen sollten in der Gesetzesbegründung beispielhaft weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung genannt werden.</p>	<p>Eingehen auf alle in § 2 Abs. 5 genannten Merkmale sowie Ergänzung um Sexismus und Klassismus</p> <p>In der Gesetzesbegründung wird auf S. 21 und an verschiedenen anderen Stellen auf „dauerhaft in NRW lebende Menschen“ abgehoben. Dabei wird nicht definiert, welcher Zeitraum unter „dauerhaft“ zu verstehen ist. Dies ist zum einen schwierig</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
			für die Konkretisierung – für wen soll NRW „eine Heimat“ bieten? Perspektivisch dauerhaft oder tatsächlich dauerhaft? – zum anderen verändert dieses Kriterium die Ausstrahlung des Gesetzes erheblich. Gleichberechtigte Teilhabe sollte allen Menschen mit Einwanderungsgeschichte i NRW ermöglicht werden, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts. Dadurch beispielsweise erworbene Sprachkenntnisse oder Berufliche Erfahrungen kommen dem gedeihlichen Zusammenleben hier zugute und sind überdies bei einer möglichen Migration hilfreich. Werden bestimmte Personengruppen (sogar auf Dauer) weiterhin von Teilhabemöglichkeiten ausgeschlossen, ist die Erreichung der Ziele des TiG in hohem Maße gefährdet.
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	Änderung in Nr. 1: im Sinne einer systematischen <b>und adäquaten Versorgung</b>	Um ein Ankommen angemessen zu ermöglichen und die Grundlage für eine „Heimat“ zu schaffen, müssen allen Menschen mit Einwanderungsgeschichte die notwendigen Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen, die eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen, als Regelsystem zur Verfügung stehen. Eine Grund- und Erstversorgung ist nicht	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
	Nr. 2: Ergänzung um „politische“ Teilhabe	<p>ausreichend.</p> <p>Die politische Teilhabe ist Voraussetzung für einen gelingenden gesamtgesellschaftlichen Prozess von Integration und dessen Förderung und Weiterentwicklung. Dies kommt an anderer Stelle des Gesetzes auch zum Ausdruck. Die politische Teilhabe muss dabei jedem Einzelnen möglich sein und nicht auf „Selbstorganisationen“ beschränkt werden.</p>	<p>Streichung von: „dafür werden Einbürgerungen zur vollständigen Herstellung der Rechtsgleichheit gefördert (§ 2 Absatz 11), soweit die Voraussetzungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz dafür vorliegen.“ Die politische Teilhabe ist auch für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu Förderung, insbesondere über Erleichterungen im Wahlrecht.</p>
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Ergänzung in Abs. 3: Insbesondere wird interkulturelle Kompetenz als wichtige Schlüsselkompetenz in der Arbeitswelt gefördert und in der öffentlichen Verwaltung als Einstellungs- und Aufstiegskriterium etabliert.</p> <p>Abs. 5: Ergänzung um „Sexismus“ und „Klassismus“</p> <p>Änderung Abs. 9: (9) Die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe</p>	<p>Der Absatz ist sehr unkonkret. Durch die Benennung eines bestimmten und sehr relevanten Lebensbereichs wird die Vorschrift konkretisiert und hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung verbindlich ausgestaltet.</p> <p>Diskriminierung und Feindlichkeit gegenüber Frauen sind weit verbreitet, jedoch kaum im Fokus der Öffentlichkeit. Um hierfür ein Bewusstsein zu schaffen, ist diese Form explizit zu benennen. Gleiches gilt für die Diskriminierung von Menschen, die sozial schlechter gestellt sind als andere.</p> <p>Die genannten Integrationsmerkmale führen nicht zwangsläufig zur Förderung</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
	<p>von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist <b>durch geeignete Maßnahmen</b> zu fördern. <b>Für die</b> Integration durch Bildung und die Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, durch Ausbildung und Arbeit <b>gelten insbesondere §§ 10 und 11. Die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wird durch die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in NRW gestärkt.</b></p> <p>Änderung Abs. 10: (10) Die Medienkompetenz der Menschen mit Einwanderungsgeschichte <b>ist zu stärken. Der</b> Zugang zu digitalen Angeboten für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe <b>ist zu gewährleisten.</b></p>	<p>beispielsweise der politischen Teilhabe. Die Förderung von Teilhabebereichen und die Förderung bestimmter Integrationsmerkmale sind deshalb in der Darstellung voneinander zu trennen und allgemeiner mit „geeigneten Maßnahmen“ zu fassen. Zur Stärkung der politischen Teilhabe ist die Erweiterung des kommunalen Wahlrechts unabdingbare Voraussetzung.</p> <p>Die im Einflussbereich des Landes und der Kommunen stehende Versorgung mit Möglichkeiten zur Inanspruchnahme digitaler Angebote muss verbindlich ausgestaltet werden.</p>	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Änderung Abs. 1: (1) Die Behörden des Landes <b>sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände</b> richten ihr Verwaltungshandeln an dem Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1 und den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen nach § 2 aus. <b>Bei nachgewiesenem Mangel an finanziellen Möglichkeiten stellt das Land entsprechenden Kommunen finanzielle Förderung zur Verwirklichung konkreter Maßnahmen zur Verfügung.</b></p>	<p>Integrationsprozesse finden vorwiegend in den Kommunen statt. Die Ziele des TiG können nicht erreicht werden, wenn die Ebene der Gemeinde und Gemeindeverbände sich dieser nicht annimmt. Deshalb ist hier eine Verbindlichkeit herzustellen. Die Umsetzung bestimmter Maßnahmen darf nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern, deshalb muss das Land gerade Kommunen, die finanziell nicht gut aufgestellt sind –gerade Kommunen mit einem hohen Anteil an Menschen mit Einwanderungsgeschichte – zielgerichtet</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
	<p>Änderung Abs. 3: (3) Das für Integration zuständige Ministerium fördert insbesondere im Rahmen der Regelstrukturen themenspezifische sowie innovative Vorhaben zur Fortentwicklung von Teilhabe und Integration. Ebenso können geeignete nachhaltig und längerfristig angelegte Projekte gefördert werden.</p> <p>Einfügung eines neuen Abs. 8: „Sofern Menschen mit Einwanderungsgeschichte nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen oder Unterlagen in einer fremden Sprache vorlegen, sind Behörden verpflichtet, einen professionellen und kultursensiblen</p>	<p>unterstützen, auch über die durch das Land ohnehin zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel hinaus. Die Mittel müssen von den Kommunen jedoch konkret für die Verwirklichung und Förderung der Ziele und Inhalte des TiG eingesetzt werden.</p> <p>Auch der Wunsch des Gesetzgebers ist es, dauerhafte Strukturen zu etablieren. Deshalb muss die Weiterentwicklung vorrangig innerhalb dieser Strukturen erfolgen und dafür Raum geschaffen werden. Projektförderung sollte nicht vollständig ausgeschlossen, aber nachrangig sein.</p> <p>Gerade in der Phase des Ankommens bedarf es einer sprachlichen „Brücke“ und kultursensiblen Verständigung, um die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen und gleichberechtigt zu ermöglichen. Der Verweis auf „Deutsch als Amtssprache“</p>	<p>Änderung zu Abs. 7: Auch Asylsuchende in Landesaufnahmeeinrichtungen <b>haben gleichberechtigten</b> Zugang zu <b>allen</b> Bildungs- und Integrationsangeboten. Alles andere widerspricht dem Grundsatz, dass der Aufenthaltsstatus keine Rolle spielen darf.</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
	<p>Sprachmittler oder einen professionellen Übersetzer heranzuziehen. Die Aufwendungen für Sprachmittler oder Übersetzer sind von der für das Anliegen zuständigen Behörde zu tragen, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bei individuellem Bedarf auch darüber hinaus.“</p> <p>Die Nummerierung der weiteren Absätze ändert sich entsprechend.</p>	<p>oder der Verweis auf die Heranziehung von Laiendolmetschern sind weder geeignet, um Teilhabe angemessen zu ermöglichen noch zielführend, hier das Gefühl einer „Heimat“ zu vermitteln. Manche Anliegen bedürfen darüber hinaus einer soziokulturellen Verständigung, deshalb sind kultursensibel geschulte Sprachmittler heranzuziehen. Professionalität ist sowohl bei den Sprachmittlern als auch bei den Übersetzern ein unabdingbares Kriterium. Gerade für Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die in den ersten drei Jahren nach der Einwanderung keine tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit zum Besuch adäquater Sprachkurse hatten oder aus Gründen des Alters, der Krankheit, Behinderung oder anderer individueller Merkmale nicht in der Lage sind, hinreichende Deutschkenntnisse zu erwerben, ist eine Verlängerung des Berechtigungszeitraums notwendig. Es wird eine klare Kostenentscheidung getroffen.</p>	<p>Abs. 10: Der Landesintegrationsrat als wichtiger Akteur im Integrationsbereich fehlt bisher im Beirat. Er ist dort als Mitglied aufzunehmen. Auch der Flüchtlingsrat NRW würde zur Verfügung stehen, sofern gewünscht.</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	<p>Änderung § 6 Abs. 1: (1) Die <b>Landes- und die kommunale Verwaltung werden</b> zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit interkulturell weiter geöffnet.</p> <p>Ergänzung in Abs. 2: „Die regelmäßige Inanspruchnahme von Aus-, Weiter- oder Fortbildungsangeboten zur Vermittlung interkultureller Kompetenz ist insbesondere für Personalverantwortliche, Fach- und Führungskräfte in allen Behörden verpflichtend. Sie wird als Einstellungs- und Aufstiegskriterium herangezogen.“</p> <p>Änderung von Abs. 3: (3) <b>Die Vielfalt der Gesellschaft Nordrhein-Westfalens soll</b></p>	<p>Die Kommunen sind ein sehr wichtiger Akteur im Integrationsprozess, deshalb ist auch hier mehr Verbindlichkeit hinsichtlich der interkulturellen Öffnung erforderlich.</p> <p>Interkulturelle Öffnung muss aktiv umgesetzt werden. Dazu müssen gerade die die Führungsebenen entsprechend sensibilisiert und willens sein, um die interkulturellen Öffnungsprozesse voranzubringen. Deshalb sind entsprechende Personengruppen zu verpflichten, regelmäßig in diesem Bereich geschult zu werden und auf ihre interkulturelle Sensibilisierung bei der Einstellung und im Aufstiegsprozess zu prüfen.</p> <p>Das Ziel sollte zuerst benannt werden, um es deutlich zu betonen. Es müssen</p>	<p>Nach Ablauf der Dreijahresfrist wird die Wirksamkeit aller getroffenen Maßnahmen</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
	<p>sich in der Verwaltung widerspiegeln. Deshalb arbeiten Land und Kommunen aktiv darauf hin, insbesondere durch gezielte Ansprache der Zielgruppe und die Einführung anonymisierter, den Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst in den drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes signifikant zu erhöhen. Langfristig soll der Anteil proportional dem Anteil in der Bevölkerung entsprechen.</p> <p>Einfügung neuer Abs. 6: „Formulare, Ausfüllhinweise und weitere relevante Informationen werden in allen Behörden mindestens in den 30 Hauptherkunftssprachen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte vorgehalten.“ Alter Abs. 6 wird zu Abs. 7.</p>	<p>konkrete Maßnahmen benannt werden, um dem Ziel zur Umsetzung zu verhelfen. Auch muss der Zeitraum, in dem konkrete Veränderungen erreicht werden sollen, konkretisiert werden. Der Ausdruck „anstreben“ entfaltet nicht genügend Verbindlichkeit.</p> <p>Interkulturelle Öffnung und diskriminierungsfreie Teilhabe bedeuten auch eine Loslösung vom Grundsatz des „Amtsdeutsch“. So, wie die Behörden seit einiger Zeit zur Verwendung „einfacher Sprache“ verpflichtet sind, sollte eine Verpflichtung zur Mehrsprachigkeit bei Formularen und Informationen bestehen.</p>	<p>evaluiert, um ggf. Reformbedarfe zu erkennen und nachsteuern zu können.</p>
§ 7 Antidiskriminierung	<p>Änderung Abs. 1: (1) Das Land ergreift Maßnahmen, die darauf gerichtet und geeignet sind, Diskriminierungen zu verhindern und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken. Dazu wird in allen in § 2 Abs. 5 dieses Gesetzes genannten Bereichen jeweils die Stelle eines Beauftragten beim Land eingerichtet, bei Bedarf werden Beauftragte für weitere Bereiche eingerichtet. Das Land fördert präventive</p>	<p>Die Etablierung eines Antisemitismusbeauftragten hat sich bewährt. Diese Maßnahme sollte gesetzlich verankert und auf weitere Bereiche übertragen werden. Es ist zu betonen, dass nicht nur bei eingetretenen Diskriminierungsfällen Strukturen zur Verfügung stehen, sondern auch der Bereich der Prävention gefördert wird.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
	<p>und <b>reaktive</b> Beratungsstrukturen, Maßnahmen und Projekte, die in Diskriminierungsfällen begleiten und unterstützen und sich für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft einsetzen. Das Land kann wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, auch merkmalsübergreifend, ihren Ursachen und Folgen, insbesondere zur Identifikation institutioneller und struktureller Diskriminierungsrisiken und deren Abbau unterstützen; ein Rechtsanspruch besteht hierdurch nicht.</p> <p>Änderung Abs. 2: „wird <b>für alle Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in NRW</b>“</p>	<p>Eine Einschränkung des Beschwerdemanagements auf wahlberechtigte Menschen ist weder zielführend im Sinne des TiG noch sachgerecht.</p>	
§ 8 Kommunale Integrationszentren	<p>Einfügung eines S. 2 in Abs. 3: Bei der konzeptionellen Erarbeitung von Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 werden die örtlich zuständigen Integrationsräte bzw. –ausschüsse beratend hinzugezogen.</p>	<p>Die spezifische Expertise der Mitglieder der in den Integrationsräten bzw. –ausschüssen muss bei der Entwicklung von Maßnahmen Berücksichtigung finden.</p>	
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			<p>Es ist zu begrüßen, dass mehr Effizienz und Effektivität in den Abläufen durch ein gesteuertes Zusammenwirken erfolgen soll. Jedoch muss die operative Ebene der Einzelfallbegleitung in die Hände freier Träger gelegt werden und darf nicht auf die Kommunen verlagert werden, um</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
			insbesondere durch die rechtskreisübergreifende Gestaltung nicht der Gefahr der Befangenheit der handelnden Akteure ausgesetzt zu werden. Zudem ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten.
§ 10 Integration durch Bildung	<p>Änderung von Abs. 1, S. 2: Das Land <b>fördert</b> Mehrsprachigkeit als wichtiges Potential für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens und für die Förderung chancengerechter Bildungsteilhabe im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>Änderung von Abs. 3: <b>(3) Die allgemeine Schulpflicht für in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes aufhältige Kinder wird eingeführt.</b></p>	<p>Eine Anerkennung reicht nicht aus, notwendig ist die aktive Förderung vorhandener Ressourcen wie Mehrsprachigkeit.</p> <p>Das schulnahe Bildungsangebot entspricht weder den Vorgaben der UN-KRK noch der EU-Aufnahmerichtlinie, die den regulären Schulbesuch vorsehen. Zudem widerspricht es dem Teihabegedanken, da der Kontakt mit Kindern der „hiesigen“ Gesellschaft ein wesentlicher Integrationsansatz ist. Die Durchführung des schulnahen Bildungsangebots in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen führt daher zur Segregation. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Aufenthaltszeit einer erheblichen Anzahl von Kindern in den Landesaufnahmeeinrichtungen die gesetzliche Frist von sechs Monaten überschreitet. Notwendig und einzig sinnvoll ist der Besuch einer Regelschule von Anfang an.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
	<p>Einführung eines neuen Abs. 5: "Zur Erlangung eines Schulabschlusses haben Menschen mit Einwanderungsgeschichte mit einer Aufenthaltszeit von weniger als vier Jahren auch über das 18. Lebensjahr hinaus, spätestens bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres, Anspruch auf Besuch einer Berufsschule. Internationale Förderklassen sind auf zwei Jahre angelegt."</p>	<p>Zur Steigerung der Bildungsteilhabe insbesondere von Menschen, die im jugendlichen oder frühen Erwachsenenalter eingewandert sind, sind die Möglichkeiten zur Erlangung eines Schulabschlusses zu erweitern.</p>	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	<p>Änderung in Abs. 1: (1) Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist wesentlich für eine gelingende Integration. Das Land fördert daher alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf die berufliche Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzielenden Instrumente der entsprechenden Gesetze auf Bundes- und Landesebene <b>sowie entsprechender EU-weiter und nationaler Programme</b> beitragen. Die interkulturelle Öffnung des Arbeitsmarktes <b>wird gefördert</b>.</p> <p>Ergänzung in Abs. 2, nach letztem Satz: Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen non-formalen Kompetenzen und</p>	<p>Der Verweis auf die entsprechenden Gesetze ist ausreichend und zugleich umfassender als der explizite Verweis auf SGB II und III und kann daher gestrichen werden. Es existieren sehr wirkungsvolle EU- und nationale Programme zur Arbeitsmarktintegration, deren Nutzung ebenfalls gefördert werden sollte. Die Förderung der interkulturellen Öffnung des Arbeitsmarktes ist verbindlicher und aktiver zu formulieren.</p> <p>Anerkennungsverfahren sind oft langwierig und schwierig. Auch haben nicht alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte Nachweise</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
	Qualifikationen sind zu erweitern und zu verbessern.	über erworbene Kompetenzen und Qualifikationen. Um gleichwohl einer qualifizierten Beschäftigung nachgehen zu können, ist die Erleichterung und Ermöglichung der Anerkennung non-formal erworbener Kompetenzen und Qualifikationen notwendig.	
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	Änderung Abs. 3: (3) Das Land stärkt die Zusammenarbeit mit <b>verschiedenen zivilgesellschaftlich und religiös ausgerichteten Zusammenschlüssen</b> und richtet diese über den Dialog hinaus stärker handlungsorientiert aus. Hierzu wird das zivilgesellschaftliche Engagement <b>entsprechender Vereine, Verbände und Initiativen gefördert</b> .	Die besondere Betonung von Zusammenschlüssen muslimischer und alevitischer Prägung erscheint nicht sachgerecht und gegenüber Angehörigen anderer Religionen, z.B. Juden und Jeziden, diskriminierend. In der Gesetzesbegründung kann erläutert werden, welche Zusammenschlüsse besonders gefördert werden sollen, eine Ausschließlichkeit durch den Gesetzestext sollte nicht geschaffen werden.	
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>	Streichung	Die Regelung der Aufnahme besonderer Einwanderergruppen ist angesichts der allgemeinen Grundsätze des TiG nicht nachvollziehbar. Die hierin beschriebenen Unterstützungsstrukturen sollen regelmäßig allen Menschen mit Einwanderungsgeschichte zugute kommen, z.B. die Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Sofern eine gesonderte Finanzierung für diese Personengruppen weiterhin erforderlich ist, sollte eine gemeinsame Regelung mit	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung, siehe grundsätzlich jeweils die Erläuterungen zum Anpassungsbedarf
		der im FLüAG geregelten Personengruppen unter Aufhebung des FLüAG geschaffen werden. Die unterschiedliche Behandlung erscheint nicht sachgerecht, insbesondere befinden sich auch unter den im FLüAG genannten Personengruppen Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis.	
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 5:  
FrauenRat NRW e.V.**

**23.04.2021**

## **Stellungnahme des FrauenRat NRW im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG)**

Der FrauenRat NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir sind ein Zusammenschluss und Netzwerk von über 50 Frauenverbänden und Frauengruppen gemischter Verbände in Nordrhein-Westfalen und vertreten die Interessen von über zwei Millionen Frauen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen.

Das Gesetz unterscheidet bewusst nicht nach Geschlecht und will so mittelbar zur Gleichstellung von Männern und Frauen beitragen.

Der FrauenRat NRW hofft, dass diese „geschlechtsneutrale Ausgestaltung“ ohne Nennung von frauenspezifischen Tatbeständen auch tatsächlich eine Verbesserung der Integration und Situation von zugezogenen Frauen und Mädchen bewirkt.

In der Präambel und den allgemeinen Bestimmungen werden an das festgeschriebene Teilhabe- und Integrationsverständnis zusammen mit den formulierten Grundsätzen sehr hohe Anforderungen gestellt, die durch eine umfassende Konkretisierung der Aufgaben des Landes umgesetzt werden sollen.

Insbesondere im Bereich der Bildung als wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Integration gilt es mögliche Barrieren von Frauen und Mädchen für den Erwerb der deutschen Sprache, einer Ausbildung und einer Berufstätigkeit durch die vorgesehenen Maßnahmen abzubauen.

Der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts soll ebenfalls ausdrücklich entgegengewirkt werden.

Der FrauenRat NRW begrüßt diesen Gesetzentwurf, der einen Schwerpunkt auf die Anerkennung von Diversität, Schaffung individueller Chancengleichheit und Förderung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts legt.

Gerade Frauen kommt in diesen Integrationsprozess als Betroffene sowohl für sich selbst als auch für ihre Familien, aber auch als Unterstützerinnen in verschiedensten beruflichen Bereichen und als Förderinnen im Ehrenamt eine Schlüsselfunktion zu.

Diese Neufassung bietet eine gute Grundlage dafür, dass die Anstrengungen aller mit den vorgesehenen Maßnahmen zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Integration zum Wohle der gesamten Bevölkerung in NRW führen können.

Vorsitzende: Andrea Rupp

---



**An das  
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf**

**Per E-Mail an [TIntG.NRW@mkffi.nrw.de](mailto:TIntG.NRW@mkffi.nrw.de)**

Geschäftsstelle  
Graf-Adolf-Str. 76  
40210 Düsseldorf  
Tel.: 0211-17933457  
Fax: 0211-17933467  
[info@frauenrat-nrw.de](mailto:info@frauenrat-nrw.de)  
[www.frauenrat-nrw.de](http://www.frauenrat-nrw.de)  
Steuer-Nr. 133/5906/4173

Schriftliche Anhörung für den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG)  
Aktenzeichen 413-2021-2193, Ihr Schreiben vom 24.03.2021

Düsseldorf, 23.04.2021

Sehr geehrte Herr Minister Dr. Stamp,

vielen Dank für die Einladung zur Teilnahme an der schriftlichen Anhörung als Dachverband von über 50 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände. Wir vertreten die Interessen von mehr als zwei Millionen Frauen in NRW aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns auch zukünftig bei Anhörungen zu Gesetzgebungsverfahren, in denen die Interessen von Frauen tangiert werden, berücksichtigen könnten.

In der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Rupp  
Vorsitzende des FrauenRat NRW e.V.

Anlage

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 6:**

**Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in NRW e.V.**

**Von:** Hartjes, André <A.Hartjes@diakonie-rwl.de>

**Gesendet:** Freitag, 23. April 2021 13:06

**An:** TIntG.NRW <TIntG.NRW@mkffi.nrw.de>

**Betreff:** AW: Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TIntG

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Stamp,  
sehr geehrter Herr Bozaci,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in NRW bedankt sich sehr für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf dieses so wichtigen Gesetzes.

Insgesamt sehen wir großen Bedarf, an verschiedenen Stellen Familien mit

Einwanderungsgeschichte explizit zu berücksichtigen.

Familie in den unterschiedlichsten Formen und Zusammensetzungen ist geschützter Ort des gemeinsamen Lebens und Kraftquell für die individuelle Entwicklung jedes Menschen.

Familienmitglieder unterstützen und fördern sich gegenseitig. Innerhalb der

Gesamtgesellschaft übernehmen Familienmitglieder Verantwortung für einander.

Für Familien mit Einwanderungsgeschichte ist die Familie ein Stück mitgenommene Heimat

und deshalb besonders wichtig für das Gelingen der Einwanderung.

Besonderer Berücksichtigung innerhalb des Teilhabe und Integrationsgesetzes bedürfen

Familien mit minderjährigen Kindern.

Allein unsere Kinder – ob nun mit oder ohne Einwanderungsgeschichte - gestalten und prägen die weitere Zukunft unserer Gesellschaft und unseres Landes.

Die LAGF- NRW sieht daher hier die vorrangige Aufgabe aller Akteure darin, die Integration von Eltern und Kinder mit Einwanderungsgeschichte mit ganzheitlicher Perspektive engagiert zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. André Hartjes

Dr. André Hartjes

Federführender Verband der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW  
(LAG-F NRW)



Landesarbeitsgemeinschaft  
der Familienverbände in NRW

Geschäftsführung Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie NRW – eaf-nrw



Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL

Geschäftsfeld Familie und junge Menschen

Lenastr. 41 / D-40470 Düsseldorf

Telefon: +49 211 6398-304 / Tefefax: +49 2116398 299

[a.hartjes@diakonie-rwl.de](mailto:a.hartjes@diakonie-rwl.de) / [www.diakonie-rwl.de](http://www.diakonie-rwl.de)

[www.twitter.com/diakonieRWL](https://www.twitter.com/diakonieRWL)

[www.diakonie-rwl.de/facebook](https://www.diakonie-rwl.de/facebook)

[www.instagram.com/diakonie\\_rwl](https://www.instagram.com/diakonie_rwl)

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Präambel</b>	Verankerung der Teilhabe und Integration von Familien mit Einwanderungsgeschichte	Familien, insbesondere Familien mit minderjährigen Kindern genießen in Deutschland grundgesetzlichen Schutz. Familien mit Einwanderungsgeschichte finden innerhalb des Familienverbundes Heimat, Schutz und Stärkung. Die Familie ist als Ort des Aufwachsens der Kinder und Jugendlichen mit ganzheitlicher Perspektive zu bilden und zu stärken damit die Lebens- und Bildungsverläufe von Eltern und Kindern, unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Herkunft <b>und</b> den Anforderungen der Lebenswelt in Deutschland, potenzialorientiert gelingen können.	Insbesondere eingewanderte Familien mit minderjährigen Kindern sollen besonderen Schutz, unmittelbare Informations- und Bildungszugänge- und Förderung ihrer Kompetenzen erfahren. Die Familie mit Einwanderungsgeschichte ist insgesamt als Ort des Aufwachsens der Kinder und Kraftquelle für alle eingewanderten Familienmitglieder zu stärken.
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	Wechselseitig für Eingewanderte und die Aufnahmegesellschaft wichtig ist ein möglichst umfassendes Verständnis von Teilhabe und Integration in allen wesentlichen Bereichen	Bereits im Prozess des Ankommens ermöglicht die Wahrnehmung grundlegender gesellschaftlicher Anforderungen und Normen der Aufnahmegesellschaft gelungenes Ankommen und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz	Ergänzung der Bereiche Familien- und Elternbildung, Gleichberechtigung und Kinderrechte
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>§ 2 (2) Auch in den formulierten Grundsätzen Abs (2) sollten der Schutz von Kindern und Familien und der Grundsatz der geschlechtsunabhängigen Gleichberechtigung vorkommen.</p> <p>(10) Förderung der Medienkompetenz und der Zugang zu digitalen Angeboten für Menschen mit Einwanderungsgeschichte werden als essentielle Grundlagen der Integration anerkannt.</p>	<p>Zu (10) Stärkung der Medienkompetenz und das Recht auf Zugänge zu digitalen Angeboten sollte in den folgenden Paragraphen konkretisiert werden.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>Vielfach sind vor allem sozioökonomisch schwächere Familien von der digitalen Welt weitgehend ausgeschlossen, weil sie sich stabile Internetzugänge und geeignete Endgeräte nicht leisten können. Schüler*innen können hierdurch nicht oder nur unzureichend an virtuellen Klassen teilnehmen.</p> <p>Auch die Teilnahme an Integrations Sprachkursen und berufsorientierten Sprachkursen setzt stabile Internetzugänge und vorhandene Endgeräte voraus.</p> <p>Gesellschaftliche Teilhabe, erfolgreiche Teilhabe an allgemeiner, lebenslanger Bildung und Teilhabe am Arbeitsmarkt sind ohne digitale Grundversorgung nicht mehr denkbar. Zuwanderer ohne entsprechende Ausstattung verbleiben mit ihren Familien in der Folge häufig lange und möglicherweise dauerhaft im Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt.</p>	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Gelebte Integration findet vor Ort, in der Kommune statt. Kommunen sollten, in begründeten Fällen, unterjährig die Möglichkeit haben unbürokratisch, weitere benötigte finanzielle Mittel zu beantragen, um lokale Akteure bedarfsorientiert zu fördern.</p>	<p>Dem Entwurf zufolge bleibt die Durchführung von Integrationsmaßnahmen der Kommunen überwiegend freiwillige Aufgabe. Aus Sicht der LAGF entstehen oftmals, insbesondere in Ballungsgebieten durch ad hoc erhöhte Zuwanderung oder beispielsweise besondere Entwicklungen in „closed communities“ Förderbedarfe. Möglichkeiten der kurzfristigen Umsetzung von Maßnahmen mit geeigneten Akteuren können hier Problemlagen unmittelbar entgegenwirken und möglicherweise auch teurere Folgewirkungen abwenden.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung	Das Land fördert Informations- und Bildungsmaßnahmen zum Thema Diskriminierung und Antidiskriminierung für Familien mit Einwanderungsgeschichte.	Die Möglichkeit Diskriminierungen entgegenzustehen, sich konkret zu wehren, setzt voraus, dass betroffene Menschen ihre Rechte kennen und so gestärkt sind, dass sie erfahrene Diskriminierung benennen und an geeigneter Stelle um Hilfe nachsuchen können. Die im Bereich Integration aktiven Mitgliedsverbände der LAGF stellen fest, dass gerade Familien, Frauen und Kinder mit Einwanderungsgeschichte, die sich diskriminiert oder bedroht fühlen nicht wissen, welche Rechte sie haben und wo sie Hilfe finden.	
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung	(1) Vorrangigkeit der Sprachförderung Zugangsvoraussetzung für jegliche Bildungsförderung ist die angemessene Kenntnis der deutschen Sprache. Das Land sollte daher alle Sprachfördermaßnahmen des Bundes durch landesrechtliche Verpflichtungen dezentral begleiten und diese mit kommunalen Projekten und Förderplänen abstimmen. Bildungsbarrieren aufgrund	(1) Vorrangig zu förderndes Bildungsziel für eingewanderte Menschen ist der Erwerb der deutschen Sprache. Ohne angemessene Sprachkenntnis ist wirkliche Teilhabe in allen Lebensbereichen, mit der Bewältigung eines selbstbestimmten Alltages, die selbstständige Wahrnehmung und Erfüllung der Elternschaft, unter Berücksichtigung der Familien und Kinder betreffenden	Zu § 10 Besonders zu begrüßen ist hier die Erklärung der Landesregierung zum optional von der Bundesgesetzgebung abweichendem Integrationsverständnis.  Interkulturalität wirkt sich u. A. durch ein vom durchschnittlichen deutschen oder auch westeuropäischen abweichendes Integrationsverständnis aus.

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>von individuellen, aufenthaltsrechtlichen Aspekten, die Zulassungen zugewanderter Personen zu Integrationssprachkursen verhindern, ist durch flankierende Maßnahmen entgegenzuwirken.</p> <p>Die einwandernde Familie ist insgesamt als Ort des Aufwachsens der Kinder und Kraftquelle für alle eingewanderten Familienmitglieder zu stärken. Mit geeigneten Bildungsmaßnahmen und Beratungsangeboten zur familienrelevanten Infrastruktur, Kinderbetreuung, Schulsystem, Erziehungs- und Medienkompetenz sowie Verbraucherschutz werden Zugänge zu institutionellen Strukturen eröffnet und Teilhabe ermöglicht.</p> <p>Zu (3) Bildungsförderung für Kinder und Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sowie Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien einwandern, erhalten in zentralen Unterbringungseinrichtungen oder wohnortnah bei individueller Unterbringung, unmittelbar einsetzende Sprachförderung zur Vorbereitung der zeitnahen, erfolgreichen Eingliederung in das Schulsystem. Schulvorbereitende Sprachförderung für Jugendliche und junge Erwachsene wird mit den anerkannten Trägern von Jugendintegrationskursen koordiniert.</p> <p>Zur Förderung eingewanderter Kinder ist die finanzielle Ausstattung des Elementarbereiches unbürokratisch so auszustatten, sodass allen unter 3-</p>	<p>Regelsysteme, sowie die Teilhabe am Arbeits- und Ausbildungsmarkt nicht möglich.</p> <p>Unzureichende und verspätete Sprachförderung von Eltern verhindert die Teilnahme an Familien- und Elternbildung und der eigenständigen, erfolgreichen elterlichen Begleitung der Bildungsprozesse ihrer Kinder. Überdies kommt es häufig zu innerfamiliären Konflikten, wenn der Spracherwerb der Kinder vorrangig bleibt und die Eltern noch nicht selbständig mit familienrelevanten Ansprechpartnern kommunizieren können.</p> <p>Zu (3) Bildungsförderung für Kinder und Jugendliche sollte grundsätzlich in das Gesetz aufgenommen werden. Hier ist insbesondere bei schulaltrigen Kindern darauf abzustellen, dass ausreichende Sprachförderung der schulischen Bildung vorangestellt wird, damit in der Folge der Bildungsverlauf nicht allein aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse gefährdet ist.</p> <p>Neben der Familie ist die Kita als erster Bildungsort für Kleinkinder entscheidend. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz wird bei Familien mit Einwanderungsgeschichte, wenn mindestens ein Elternteil zuhause ist, in der Praxis, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der häuslichen Betreuung viel zu spät erfüllt. Die frühzeitige Integration</p>	<p>Die häufig starren Vorgaben des Zugangs zu Integrationssprachkursen und die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Teilnahme wirken letztlich in vielen Fällen ausgrenzend.</p> <p>Um Chancengerechtigkeit herzustellen sollten alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Zugang zu Sprachförderung und berufsorientierter Förderung erhalten.</p> <p>Weiterhin sollten auch Einwanderer, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht regelmäßig, im Sinne der Vorgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, an Integrationskursen teilgenommen haben, weiterhin Sprachförderung erhalten.</p> <p>Sie sind zur Mitwirkung anzuhalten und hierzu bei der Vereinbarung von Familie und Beruf, Bewältigung von Traumata, schwieriger Wohnverhältnisse und anderer Problemlagen zu unterstützen.</p> <p>Die Beibehaltung der als Teilhabebarrrieren wirkenden Vorgaben gefährden vielfach den Integrationserfolg ganzer Familien und verfestigen – zum Nachteil aller- den Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt für ganze Familien.</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>jährigen Kindern ein Kitaplatz zur Verfügung steht.</p> <p>(4) Das Land fördert Familienbildungsmaßnahmen und Projekte der freien Träger der Familienbildung</p>	<p>der Kinder in eine Kita/Familienzentrum und die aktive Erziehungspartnerschaft von Erziehenden und Eltern fördert die positive Entwicklung und den erfolgreichen Bildungsverlauf der Kinder in hohem Maße.</p> <p>Zu (4) Familien mit Einwanderungsgeschichte bedürfen spezifischer Familien- und Elternbildungsangebote damit sie bewusst und selbstständig das Aufwachsen und Gedeihen ihrer Kinder in zunächst fremden Regelsystemen und unter unbekanntem Anforderungen begleiten können.</p>	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	(2) Vorrang vor der Beschäftigungsförderung im Niedriglohnsektor hat stets die potenzialorientierte, grundlegende Sprachförderung um nachhaltig dauerhafte Bedarfe von Hilfen zum Lebensunterhalt für Einwanderer und ihre Familien zu vermeiden.		
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	(4) Das Land fördert integrative, gesellschaftspolitische Bildungsmaßnahmen in parteipolitischen und religiöser Neutralität zu Themenfeldern wie Gleichberechtigung/Genderpolitik, Kinderrechten, Gesundheit, politische Beteiligung, Ehrenamt und anderen.	Zu (4) Gelungene Integration in die Aufnahmegesellschaft setzt gelebten Respekt gegenüber Normen und Werten sowie der Religion der eingewanderten Menschen voraus. Parallel dazu können Bildungsangebote für Menschen mit Einwanderungsgeschichte, zu grundlegenden Werten und gesellschaftspolitischen Zielen der Aufnahmegesellschaft, verbindend wirken und das gemeinsame Leben aller in der Aufnahmegesellschaft erleichtern.	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele	§ 15 (2) 1 hier sollten die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen um den Halbsatz: „insbesondere für Familien mit minderjährigen Kindern“ erweitert werden.		
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 7:  
Landesintegrationsrat NRW**

## **Änderungsvorschläge des Landesintegrationsrates NRW zum Teilhabe- und Integrationsgesetz**

### **– Einführung –**

Mit der Erneuerung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes von 2012 strebt die Landesregierung NRWs eine Modernisierung wie auch Bekräftigung der bestehenden Rechtsgrundlage an. Grundlegend ist hierbei die Definition des Integrationsbegriffs als ein fortdauernder, dynamischer Prozess des gesellschaftlichen Zusammenwachsens. Darüber hinaus ist die in der Gesetzesbegründung formulierte Selbstauffassung des Bundeslandes als „traditionelles Einwanderungsland“ wie auch die Anerkennung der Heterogenität der Menschen mit internationaler Familiengeschichte von besonderer Bedeutung.

Der Referentenentwurf trägt der Migrationsgeschichte NRWs wie auch der Diversität der eingewanderten Bevölkerung weitgehend, jedoch nicht in voller Gänze Rechnung. Zwar eint alle Menschen mit internationale Familiengeschichte, dass sie spezifische Potentiale mitbringen und von exkludierenden Praktiken und Strukturen bis hin zu Rassismus betroffen sind. Jedoch haben die Menschen mit internationaler Familiengeschichte sehr unterschiedliche Bedürfnisse – je nachdem zu welchem Zeitpunkt sie selbst oder ihre Vorfahren in NRW eingewandert sind, welchen Aufenthaltsstatus sie besitzen, welcher Religion oder ethnischen Gruppe sie angehören, etc.

Für Geflüchtete und neu Eingewanderte sind beispielsweise Integrationsangebote für den Erwerb der deutschen Sprache zwingend notwendig. In Punkto der Definition der Bevölkerung mit sogenannter familiärer Einwanderungsgeschichte fallen zudem Menschen aus dem Raster, die obwohl sie seit Generationen in Deutschland leben, als „anders“ bzw. „fremd“ aufgefasst werden. Hier wären z.B. muslimische Menschen und People of Colour der vierten Generation zu nennen, aber auch Sinti und Roma, die seit Jahrhunderten eine nationale Minderheit darstellen. Diese Gruppen sind von Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ganz besonders betroffen.

Der Großteil der Einwohner NRWs mit internationaler Familiengeschichte bedarf keiner basalen Integrationsangebote wie der Unterstützung beim Spracherwerb oder der Wertevermittlung. Sie tragen deutsche Werte, Tradition und auch die deutsche Sprache in sich, denn sie wurden in Deutschland sozialisiert. Diese Tatsache ist zwar allgemein bekannt, gerät jedoch in der integrationspolitischen Arbeit mitunter aus dem Blickfeld. Gleichzeitig ist die Akzeptanz und Wertschätzung ihrer Herkunftsidentität von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, der Heterogenität der Bevölkerung mit internationaler Familiengeschichte im Rahmen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes gerecht zu werden. So kann eine einseitige Forderungshaltung – bei der Integration mit Assimilierung verwechselt wird – ebenso verhindert werden wie der Ausschluss bestimmter Gruppen aus Maßnahmen, die Chancengerechtigkeit und Potenzialentfaltung befördern sollen. Der Einbezug der seit Langem einheimischen Menschen mit internationaler Familiengeschichte in die Gesetzesreform ist daher von immenser Bedeutung. Es gilt, auch ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen.

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel	<p>Ergänzung zu Abs. 1:</p> <p>In der Tradition Nordrhein-Westfalens als vielfältiges und weltoffenes Einwanderungsland,</p> <p>auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein- Westfalen,</p> <p>in Achtung vor der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung, <b>Sprache</b>, sexueller und geschlechtlicher Identität, sozialer Lage oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung,</p>	<p>Der Landesintegrationsrat NRW schlägt hier die Ergänzung um das Wort „Sprache“ vor, da Diskriminierungen aufgrund (vermeintlicher) sprachlicher Defizite im Bereich Deutsch, aufgrund von Akzenten oder der Verwendung von Herkunftssprachen in fast allen gesellschaftlichen Bereichen vorkommen. Linguizismus gehört zu der alltäglichen Erfahrung nicht nur der neu Eingewanderten, sondern auch zu der derjenigen, die bereits lange in Deutschland leben oder hier geboren sind.</p>	
	<p>Ergänzung bei Nr. 1:</p> <p>die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Gesetze die Grundlage für ein gedeihliches, <b>gleichberechtigtes</b>, respekt- und friedvolles Zusammenleben aller Menschen in ihrer Vielfalt bilden,</p>	<p>Hier wird ein Grundsatz und zugleich eine Zielvorgabe formuliert, die durch die Verfassung des Landes NRW und die Gesetze gewährleistet bzw. erreicht werden sollen. Dazu gehört nach Ansicht des Landesintegrationsrates auch, dass alle Menschen, die hier dauerhaft leben, gleiche Rechte besitzen. Menschen mit internationaler Familiengeschichte sind jedoch, sofern sie keine deutschen Staatsbürger/innen sind, in verschiedenen Lebensbereichen nicht gleichberechtigt, obwohl sie dauerhaft in Deutschland leben und wie deutsche Staatsbürger/innen Verpflichtungen unterliegen – beispielsweise der Steuerpflicht. Sie haben nur stark eingeschränkte politische Rechte und bestimmte Grundrechte (z.B. Freizügigkeit,</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		Berufsfreiheit) stehen nur Deutschen zu. Darüber hinaus sind auch Deutsche mit internationaler Familiengeschichte häufig mit Nicht-Gleichberechtigung aufgrund von Diskriminierungserfahrungen, z.B. im Bildungswesen, dem Arbeits- oder dem Wohnungsmarkt konfrontiert. Zum Erreichen des erklärten Ziels des Gesetzes der Chancengerechtigkeit ist die Gleichberechtigung aller Einwohner/innen unerlässlich.	
	<p>Ergänzung bei Nr. 2:</p> <p>Jegliche Formen von <b>Rechtsextremismus</b>, Antisemitismus, <b>Antiziganismus</b>, Rassismus, <b>antimuslimischen Rassismus</b>, <b>Sexismus</b>, <b>Ableismus</b> und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung entschieden entgegenzutreten ist,</p>	<p>Rechtsextremismus ist schon lange nicht mehr nur das Problem eines rechten Randes, sondern längst in der gesellschaftlichen Mitte verankert. Bundesweit sorgen Fälle von rechter Gewalt bis hin zu Mordanschlägen, Ausschreitungen auf rassistisch geprägten Demonstrationen und das Auffliegen rechtsterroristischer Strukturen für Aufsehen. Dabei sind Rechtsextreme und Rechtspopulisten nicht nur in Parteien organisiert, sondern auch in außerparlamentarischen Gruppierungen und z.T. in behördlichen Strukturen zu finden. Durch geschickte Nutzung der sozialen Medien verbreiten sie ihre menschenverachtende Ideologie. Hierdurch radikalieren sich zunehmend auch Einzelpersonen und stellen eine Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden dar. Nordrhein-Westfalen bildet dabei keine Ausnahme. Gerade Berichte über rechtsextreme Einstellungen in Sicherheitsbehörden sind besorgniserregend. Erneut heißt es im aktuellen Verfassungsschutzbericht, dass die „Entwicklung</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>des Rechtsextremismus in 2019 [...] durch Radikalisierung und Entgrenzung gekennzeichnet“ ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hält der Landesintegrationsrat NRW es für unerlässlich, die Bekämpfung von Rechtsextremismus in die Präambel des Gesetzes aufzunehmen.</p> <p>Auch die weiteren Formen von Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit antimuslimischen Rassismus, Antiziganismus, Sexismus und Ableismus sollten in der Präambel deutlich benannt werden.</p>	
	<p>Neue Nummer 5:</p> <p><b>5. die Anerkennung der Herkunftsidentitäten der Menschen mit Einwanderungsgeschichte Voraussetzung für ein gelingendes gleichberechtigtes Zusammenleben ist.</b></p>	<p>Die Menschen mit internationaler Familiengeschichte haben unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes in Deutschland oder der Staatsangehörigkeit neben der Bindung zu Deutschland unweigerlich emotionale, sprachliche und kulturelle Bezüge zu den Herkunftsländern, die ihre Identität mitprägen. Diese Tatsache wirkt sich keinesfalls negativ auf das Zugehörigkeitsgefühl zu Deutschland aus, vielmehr schädigt die Wahrnehmung, Verbindungen ins Herkunftsland seien gesellschaftlich unerwünscht, das Gefühl akzeptiert und gleichwertiger Teil der Gesellschaft zu sein. Somit ist die Anerkennung der Herkunftsidentitäten Voraussetzung für ein gleichberechtigtes Zusammenleben.</p>	
<b>Teil 1</b>			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	<p>Ergänzung bei Abs. 2:</p> <p>2. (Integration als <b>gleichberechtigte</b> Teilhabe) eine umfassende soziale, gesellschaftliche, <b>politische</b> und rechtliche Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte, durch den Abbau von Zugangs- und Teilhabebarrrieren auch in den institutionellen Regelsystemen; <b>die Anerkennung und Wertschätzung der Leistungen der eingewanderten Menschen, die lange in Deutschland leben, insbesondere derjenigen, die im Zuge der Anwerbeabkommen nach Deutschland gekommen sind, sowie ihrer Nachkommen, und der Einbezug ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten in den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozess;</b> die Förderung der interkulturellen Öffnung aller beteiligten öffentlichen Institutionen und die Förderung von <b>natürlicher Zweisprachigkeit</b> und ihrer Anerkennung sowie</p>	<p>Nach Auffassung des Landesintegrationsrates NRW sollte die Definition von Integration als Teilhabe vervollständigt werden. Zu umfassender Teilhabe gehören Gleichberechtigung auf allen Ebenen (vgl. auch Begründung zum Änderungsvorschlag zu Nr. 1 in der Präambel) und insbesondere auch politische Rechte sowie Zugänge zum politischen System. Das Lebensumfeld direkt oder durch Wahlen mittelbar mitgestalten zu können, ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Des Weiteren kann echte Teilhabe nur stattfinden, wenn es gelingt, den eingewanderten Menschen, ihren Lebenslagen und den Chancen für die Gesellschaft mit positiver Grundhaltung zu begegnen. Fehlt die Anerkennung dessen, was sie in diesem Land geleistet haben, unter welcher schwierigen Voraussetzungen sie oftmals fußfassen mussten und dass selbst ihre Kinder und Enkelkinder noch Erfahrungen der Ablehnung aufgrund ihrer Einwanderungsgeschichte machen, versperrt sich die Gesellschaft gegenüber den Menschen und dem gesamten Integrationsprozess. Teilhaben zu können bedeutet auch, gehört und einbezogen zu werden, damit Integration als wechselseitiger, gemeinsamer Entwicklungsprozess geschehen kann. Die Berücksichtigung und Förderung spezifischer Fähigkeiten der Menschen mit internationaler Familiengeschichte (insbesondere die Kenntnisse mehrerer Sprachen) ist dabei im</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		Interesse der gesamten Gesellschaft.	
	<p>Ergänzung bei Abs. 3:</p> <p>(Integration als Gestalten) die Förderung eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Prozesses von Begegnung und Austausch aller Menschen, unabhängig davon, ob und welche Einwanderungsgeschichte gegeben ist, zur Gestaltung und Pflege einer gemeinsamen Identität, Heimat und Erinnerungskultur in Nordrhein-Westfalen, <b>unter Berücksichtigung der durch Einwanderungsgeschichten unterschiedlichen Lebenserfahrungen</b>; jeglichen Formen von Antisemitismus, Rassismus und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung wird durch das Land entgegengewirkt.</p>	<p>Zwar ist es wichtig, Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess, als gemeinsame Weiterentwicklung unabhängig von der jeweiligen Herkunft der Menschen zu betrachten und dabei eine gemeinschaftliche Identität hervorzubringen, jedoch sollten Unterschiede dabei nicht negiert werden. Wegweisend für die Definition von Integration als gemeinsames Gestalten unserer Gesellschaft kann die Losung „Einheit in Vielfalt“ sein. Zugleich bedeutet dies, dass die Voraussetzungen zur Mitgestaltung unterschiedlich sind und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Ergänzung bei Abs. 5:</p> <p>Maßnahmen gegen <b>Rechtsextremismus</b>, Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, antimuslimischen Rassismus, Homo- und Transfeindlichkeit, <b>Sexismus</b>, <b>Ableismus</b> und gegen weitere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung werden fortentwickelt und gefördert, § 7.</p>	<p>Im Sinne einer Vervollständigung der benannten Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sollte der Absatz um die Begriffe Rechtsextremismus, Sexismus und Ableismus ergänzt werden. Vgl. auch Begründung zum Änderungsvorschlag in Nr. 2 der Präambel.</p>	
	<p>Ergänzungen bei Abs. 9:</p> <p>Die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist zu fördern, insbesondere die Integration durch Bildung und die Integration durch Erwerb der deutschen</p>	<p>Sprache ist prägend für die Identität eines Menschen. Die Herkunftssprachen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte sind daher für diese von großer Bedeutung – unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes in Deutschland oder dem Aufenthaltsstatus. Hinzu kommt die</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Sprache, durch Ausbildung und Arbeit, §§ 10 und 11. <b>Die Wertschätzung und Förderung der natürlichen Zweisprachigkeit sind dabei von besonderer Bedeutung.</b></p>	<p>förderliche Wirkung des Einbezugs der Herkunftssprachen beim Erlernen der deutschen Sprache. Im aktuell gültigen Gesetz befindet sich der Satz (in leicht gekürzter Fassung) in § 2 Abs. 3. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund dieser wichtige integrationspolitische Aspekt im novellierten Gesetz gestrichen werden sollte.</p>	
	<p>Ergänzung in Absatz 10:</p> <p>Die Medienkompetenz der Menschen mit Einwanderungsgeschichte einschließlich des Zugangs zu digitalen Angeboten für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe ist zu stärken. <b>Die Interessen und Identitäten der Gebührentzahlerinnen und Gebührentzahler mit internationaler Familiengeschichte sind im Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Sendungen entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.</b></p>	<p>In der Programmgestaltung öffentlich-rechtlicher Medien sollte sich die Realität der Einwanderungsgesellschaft widerspiegeln. Dies betrifft die Anzahl, Dauer und den Ausstrahlungszeitpunkt herkunftssprachlicher Sendungen. Außerdem gilt es, auch die Themenauswahl, die Präsenz von Menschen mit internationaler Familiengeschichte und die Berücksichtigung ihrer Perspektiven im Programmangebot zu beachten. Menschen mit internationaler Familiengeschichte sind Gebührentzahler/innen wie andere Einwohner/innen Nordrhein-Westfalens auch – als Zuhörer/innen und Zuschauer/innen müssen sie sich deshalb im öffentlich-rechtlichen Programmangebot wiederfinden. Die öffentlich-rechtlichen Sender haben den Auftrag, die Bedürfnisse der Bevölkerung (Gebührentzahler/innen) gleichermaßen zu bedienen.</p> <p>Ergänzende Anmerkung zu herkunftssprachlichen Sendungen: Die Bedeutung der Herkunftssprachen für die Bevölkerung mit internationaler Familiengeschichte erstreckt sich auch auf den Medienkonsum. Der</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		Landesintegrationsrat NRW bedauert, dass das herkunftssprachliche Angebot in den öffentlich-rechtlichen Medien in den vergangenen Jahren sukzessive reduziert und in unattraktive Sendezeiten verdrängt wurde. Zu bedenken ist auch, dass die Abwesenheit von herkunftssprachlichen Angeboten in öffentlich-rechtlichen Medien den Konsum von ausländischen Medien in der jeweiligen Sprache befördert.	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Änderung bzw. Streichung in Abs. 1:</p> <p>Die Behörden des Landes richten ihr Verwaltungshandeln an dem Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1 und den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen nach § 2 aus. Die Gemeinden und Gemeindeverbände <b>sollen</b> sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, <del>ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und</del> nach Maßgabe der Gesetze an den Inhalten der §§1 und 2 orientieren.</p>	Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt die Anregung zur Orientierung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den §§ 1 und 2, spricht sich allerdings für eine verbindlichere Formulierung aus. Zudem besteht nach Ansicht des Landesintegrationsrates NRW keine Notwendigkeit zu einer Relativierung durch den Verweis auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände, zumal das Land, wie in Abs. 2 und in § 9 dargestellt ist, finanzielle Mittel für die Erfüllung der Integrationsaufgaben zur Verfügung stellt.	
	<p>Ergänzungen bei Abs. 2:</p> <p>Jährlich stellt das Land durch das für Integration zuständige Ministerium zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 000 000 Euro zur Verfügung. Daraus sind die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen</p>	Der Landesintegrationsrat begrüßt die finanzielle Absicherung der integrationspolitischen Infrastruktur in NRW und die Fortschreibung des Jahresansatzes entsprechend der Tarifsteigerung und der Verbraucherpreisindexentwicklung. Zugleich sollte eine Konkretisierung der zu fördernden Organisationen erfolgen und bestehende institutionelle Förderungen explizit erwähnt werden.	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, <b>bestehende</b> und weitere institutionelle Förderungen zu finanzieren. Ab dem Jahr 2023 erfolgt eine Fortschreibung des Jahresansatzes nach Satz 1 entsprechend der Tarifsteigerung der Bekanntmachung des Finanzministeriums „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006“ vom 8. November 2006 (MBI. NRW S. 696) zu 80 % und der Verbraucherpreisindexentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zu 20 %. Die Aufteilung der Mittel ergibt sich aus dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>		
	<p>Ergänzungen bei Abs. 10:</p> <p>Die Landesregierung richtet beim für Integration zuständigen Ministerium einen Beirat für Teilhabe und Integration ein. Dieser berät und unterstützt das Land bei integrationspolitischen Fragestellungen. <b>Die politisch legitimierte Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte, der Landesintegrationsrat NRW, ist Mitglied im Beirat für Integration und Teilhabe.</b> Die für Integration zuständige Ministerin oder der für Integration zuständige Minister hat den Vorsitz. Für den Beirat für Teilhabe und Integration wird eine Geschäftsstelle beim für Integration zuständigen Ministerium</p>	<p>Der Landesintegrationsrat NRW ist die durch Wahlen legitimierte Vertretung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte auf Landesebene und wird als solche gemäß § 10 des aktuell gültigen Gesetzes und nach § 13 des Gesetzentwurfes vom Land bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben angehört. Folglich ist der Landesintegrationsrat NRW im neu eingerichteten Beirat der Landesregierung für Teilhabe- und Integration zu beteiligen. Eine andere Vorgehensweise würde im Widerspruch zu § 13 im Gesetzentwurf stehen. Das Land sollte sich insbesondere an die eigenen Gesetze halten.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	eingrichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.		
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte	<p>Neuer Absatz 2:</p> <p><b>(2) Die Integrationspolitik des Landes unterstützt über die Menschen mit Einwanderungsgeschichte hinaus unabhängig von Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus Menschen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind.</b></p>	<p>Auch Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die nach Definition dieses Gesetzes keine Einwanderungsgeschichte haben, sind häufig aufgrund ihres ausländisch klingenden Namens, der Religion oder gesellschaftlichen Zuschreibungen Diskriminierungen ausgesetzt. Der Landesintegrationsrat NRW schlägt deshalb einen ergänzenden Absatz 2 vor, um auch diejenigen Menschen mit internationaler Familiengeschichte als Zielgruppe des Gesetzes aufzunehmen, die nicht durch die in Absatz 1 aufgeführten Definitionen erfasst werden.</p>	
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien	<p>In allen Gremien des Landes <b>und ihm nachgeordneten Behörden</b>, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte aufweisen, sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte <b>entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil</b> angemessen vertreten sein. <b>Der Landesintegrationsrat NRW hat bei der Besetzung der Vertretung das Vorschlagsrecht.</b></p>	<p>Zur Gewährleistung demokratischer Grundsätze sollte der Landesintegrationsrat NRW als politisch legitimierte Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte das Vorschlagsrecht bei der Besetzung haben.</p>	
§ 6 Interkulturelle Öffnung der	Ergänzung in Abs. 1:	Auch die interkulturelle Öffnung in vom Land	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Landesverwaltung	Die Landesverwaltung <b>und die von ihr geförderten Einrichtungen werden</b> zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit interkulturell weiter geöffnet. Dies umfasst insbesondere die Etablierung einer verbesserten Verwaltungsstruktur, Verwaltungskultur und Organisationsentwicklung, die die Vielfalt in der Gesellschaft berücksichtigen.	geförderten Einrichtungen ist wünschenswert und sollte deshalb über die Möglichkeiten dieses Gesetzes gefördert werden.	
	Änderung in Abs. 3:  <b>Das Land strebt an, in der Landesverwaltung, in den nachgeordneten Behörden und in den von ihr geförderten Einrichtungen den Bevölkerungsanteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte entsprechend abzubilden.</b>	Siehe Begründung zu § 6 Abs. 1. Ziel muss sein, dass die Erhöhung des Anteils der Menschen mit internationaler Familiengeschichte in allen Laufbahngruppen gleichermaßen erfolgt. Der Landesintegrationsrat NRW empfiehlt, konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu erarbeiten und zeitliche Zielvorgaben festzulegen.	
§ 7 Antidiskriminierung	Neuer Absatz 1:  <b>(1) Die Landesverwaltung, ihr nachgeordnete Behörden und vom Land geförderte Einrichtungen dürfen Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Sprache, sexuellen Identität, ihrem äußerem Erscheinungsbild, ihres Geschlechts oder ihres Glaubens nicht diskriminieren und haben in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass es zu Diskriminierungen kommt. Fälle von Diskriminierung sind konsequent zu sanktionieren.</b>	Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt die Einführung eines neuen Paragraphen, der die Reduzierung von Diskriminierung erstmalig auf die Ebene der Landesgesetzgebung hebt. Da sich – wie in der Begründung zum Gesetzentwurf angemerkt – das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in arbeits- und zivilrechtlichen Diskriminierungsbestimmungen erschöpft, entsteht eine rechtliche Lücke bei Diskriminierungen im behördlichen Bereich. Angelehnt an das Diskriminierungsverbot nach § 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW wird daher vorgeschlagen, im Teilhabe- und Integrationsgesetz ein klares Verbot von Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft,	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		Sprache, sexueller Identität, Geschlecht, Glauben oder dem äußeren Erscheinungsbild zu verankern und Verstöße entsprechend zu sanktionieren.	
	<p>Ergänzung in Abs. 1, neu Abs. 2:</p> <p>Das Land ergreift Maßnahmen, die darauf gerichtet und geeignet sind, Diskriminierungen zu verhindern und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit <b>sowie Rechtsextremismus</b> entgegenzuwirken. <b>Das Land räumt präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung Vorrang ein.</b> Dabei fördert es Beratungsstrukturen, Maßnahmen und Projekte, die in Diskriminierungsfällen begleiten und unterstützen und sich für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft einsetzen. Das Land kann wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, auch merkmalsübergreifend, ihren Ursachen und Folgen, insbesondere zur Identifikation institutioneller und struktureller Diskriminierungsrisiken und deren Abbau unterstützen; ein Rechtsanspruch besteht hierdurch nicht.</p>	<p>Vor den Hintergrund der Bedrohungslage für Menschen mit internationaler Familiengeschichte durch Rechtsextremisten und Personen mit ähnlicher Gesinnung, wie Rechtspopulisten oder Reichsbürger/innen, sollte das Ergreifen von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus ergänzt werden.</p> <p>Sinnvoll ist zudem eine Konkretisierung, Verstetigung und Institutionalisierung der Bekämpfung von Diskriminierung. Die Schaffung eines Antidiskriminierungsgesetzes auf Landesebene sowie die Einrichtung einer Stelle einer/eines Antidiskriminierungsbeauftragten sind in diesem Sinne zu diskutieren.</p> <p>Die Förderung von Maßnahmen, die der Unterstützung von Betroffenen gelten, ist wichtig. Insgesamt spricht sich der Landesintegrationsrat NRW jedoch dafür aus, den Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Diskriminierung zu verhindern, Vorrang gegenüber reaktiven Maßnahmen einzuräumen. Derartige präventiv wirkende Maßnahmen setzen beim gesamtgesellschaftlichen Umgang mit Einwanderung und den Menschen mit internationaler Familiengeschichte an. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, rechtliche Grundlagen für konstruktiv geführte öffentliche Diskurse, gesellschaftliche Sensibilisierung und ein grundsätzlich anderes Verständnis im Umgang</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		mit Einwanderung und kultureller Vielfalt zu schaffen. Die rechtliche Gleichbehandlung aller Menschen ungeachtet ihrer Herkunft, Religion, etc. wirkt sich positiv auf die Stellung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte innerhalb der Gesellschaft aus und fördert ihre Identifikation mit der Bundesrepublik. Werden zugleich individuelle Bedürfnisse berücksichtigt und Fähigkeiten gefördert, z.B. besondere Sprachkenntnisse oder interkulturelle Kompetenzen, kann dies die Grundlage für den Abbau von Vorurteilen und mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt bilden.	
	Neuer Absatz 5: <b>Das Land veröffentlicht regelmäßig, mindestens ein Mal in der Amtsperiode des Landtages NRW, einen Bericht zum Umsetzungsstand und zu der Wirkung der ergriffenen Maßnahmen.</b>	---	
§ 8 Kommunale Integrationszentren	Ergänzung um einen neuen Absatz 5:  <b>5) Die Kommunalen Integrationszentren beziehen die Integrationsräte der jeweiligen kreisfreien Städte bzw. die Integrationsräte der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden in die grundlegenden konzeptionellen Arbeiten ein.</b>	Die Kommunalen Integrationszentren sollen gemäß Gesetz im Einvernehmen mit den Gemeinden verschiedene bildungsbezogene und koordinierende Aufgaben im Integrationsbereich wahrnehmen. Laut Erlass zur Umsetzung des derzeit gültigen Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW haben sie den Auftrag, „durch Koordinations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu sensibilisieren und zu qualifizieren.“ Weiter heißt es, dass die Schwerpunkte der Arbeit im Benehmen mit den	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>örtlichen Partnern festgelegt werden.</p> <p>Die Integrationsräte sind die Fachgremien der Gemeinden zur Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen und müssen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend eingerichtet werden. Es ist unerlässlich, sie als solche bei den grundlegenden konzeptionellen Arbeiten der Kommunalen Integrationszentren einzubeziehen.</p>	
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	<p>Ergänzung in Absatz 1:</p> <p>Das Land fördert auf Basis des nordrhein-westfälischen Zuwendungsrechts zur strukturellen Stärkung und Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung das Instrument des Kommunales Integrationsmanagements. Dieses umfasst effektive Strukturen der Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene vorhandenen Ämter, Behörden, <b>Integrationsräte</b> und Träger, die Dienstleistungen zur Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte erbringen, sowie individuelle und lebenslagenbezogene Beratungsangebote, insbesondere für geflüchtete, geduldete und andere neu eingewanderte Menschen. Zielsetzung ist die Unterstützung einer integrierten und rechtskreisübergreifenden kommunalen Steuerung der örtlichen Einwanderungs- und Integrationsprozesse unter Berücksichtigung des Teilhabe- und Integrationsverständnisses nach § 1. Die Landesförderung richtet sich an die Kreise und kreisfreien Städte, die ein Kommunales Integrationszentrum nach § 8 eingerichtet haben</p>	<p>Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt die finanzielle Absicherung der kommunalen Anstrengungen im Integrationsbereich. Als wichtiger kommunaler Bestandteil der integrationspolitischen Infrastruktur müssen die Integrationsräte im Gesetz berücksichtigt werden. Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf zu Absatz 1 Satz 1 sollte die Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Ämtern, Behörden und Trägern, die Dienstleistungen zur Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte erbringen, gewährleistet werden. Es ist darüber hinaus darauf zu achten, dass auch in Landkreisen eine Einbindung der Integrationsräte gewährleistet wird, um eine angemessene Vertretung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte sicherzustellen und das Entstehen eines Demokratiedefizits auf gemeindeverbandlicher Ebene zu verhindern.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 10 Integration durch Bildung	<p>Ergänzung in Abs. 1:</p> <p>Das Land wirkt auf die Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilhabe und verzahnter Angebote für ein lebenslanges Lernen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher Bildung, schulischer und außerschulischer Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung in seiner gesamten Breite hin. <b>Die Berücksichtigung der Lernbedingungen einer heterogenen Schülerschaft und die Anerkennung der Fähigkeiten der Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind hierfür von zentraler Bedeutung. Insbesondere erkennt das Land die natürliche Zweisprachigkeit als wichtiges Potential für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens und für die Förderung chancengerechter Bildungsteilhabe im Sinne dieses Gesetzes an und fördert sie.</b></p>	<p>Jedes Kind bringt unterschiedliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Bildungsweg mit. Die Bildungseinrichtungen, insbesondere die Schulen, haben die Aufgabe, ungeachtet von sozialer Schicht oder ethnischer Herkunft jedem Kind die gleichen Chancen auf Bildungsteilhabe zu gewähren. Im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen mit internationaler Familiengeschichte bedeutet dies, dass ihre besonderen Fähigkeiten, wie natürliche mehrsprachige Kompetenzen, im Unterricht positiv aufgegriffen und genutzt werden und zugleich Rücksicht auf für das Lernen hinderliche Umstände genommen wird. Im Fall von neu eingewanderten Menschen können das unzureichende Deutschkenntnisse sein, um dem Unterricht angemessen folgen zu können; im Fall von geflüchteten Kindern und Jugendlichen kann es ein schlechtes Lernumfeld sein, z.B. wenn sie in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht oder mit Traumata aufgrund von Erfahrungen im Herkunftsland, auf der Flucht, belastet sind, etc.</p>	
	<p>Änderung in Abs. 3:</p> <p><b>In Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhältige Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben das Recht auf den Besuch einer Regelschule.</b></p>	<p>Grundsätzlich ist das Land NRW gemäß Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, allen Kindern den Zugang zu verschiedenen Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art zu ermöglichen. Reguläre schulische Angebote dürfen Geflüchteten, deren Bildungsbiographie durch die Flucht ohnehin unterbrochen wurde, nicht vorenthalten werden. Der Besuch einer Schule schafft nach einer belastenden Flucht und in einem von Unsicherheit</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>und Orientierungslosigkeit geprägten Leben in der Flüchtlingsunterkunft Verbindlichkeit und Struktur. In der Schule haben die geflüchteten Kinder und Jugendlichen Kontakt zu einheimischen Gleichaltrigen und damit die Chance auf soziale Teilhabe, einen normalen Alltag und das schnelle Erlernen der deutschen Sprache. Bildung stellt einen der wichtigsten Bausteine erfolgreicher Integration dar und muss von Anfang an und umfassend zugänglich sein, damit die Menschen später auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Fuß fassen können.</p> <p>Es reicht also nicht, Kinder und Jugendliche erst mit Zuweisung in die Kommunen regulär zu beschulen – zumal sich der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Unterbringungseinrichtungen des Landes (im Widerspruch zum Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes) gelegentlich auch über einen Zeitraum von sechs Monaten hinzieht.</p>	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	<p>Ergänzung in Abs. 2</p> <p>Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Einwanderungsgeschichte potentialorientiert und geschlechterdifferenziert zu stärken. Sprachkenntnisse sind wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit. Das Erlernen der deutschen</p>	Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 9.	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	Sprache ist dabei von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert, ebenso wie die Ermittlung und Anerkennung informeller und non-formaler Kompetenzen wie <b>natürliche Zweisprachigkeit</b> und <b>interkulturelle Kompetenzen</b> . Im Zuständigkeitsbereich des Landes liegende Strukturen und Verfahren zur Anerkennung vom im Ausland erworbenen formalen Bildungs- und Berufsabschlüssen sind zu fördern und zu verbessern.		
	Ergänzung in Abs. 3  In den durch das Land geregelten existierenden ausbildungs- und beschäftigungsfördernden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Beachtung und die Umsetzung der Regelungen zu Teilhabe und Integration nach den §§ 1 und 3 gelegt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte sicherzustellen. <b>Der Landesintegrationsrat NRW schlägt die Vertretung vor.</b>	Zur Gewährleistung demokratischer Grundsätze sollte der Landesintegrationsrat NRW als politisch legitimierte Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte das Vorschlagsrecht bei der Besetzung haben.	
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 8:  
Landessenorenvertretung NRW e.V.**



Geschäftsstelle:  
Dunantstraße 30  
48151 Münster

Telefon:  
(0251) 212050  
Fax:  
(0251) 2006613

E-Mail: [info@lsv-nrw.de](mailto:info@lsv-nrw.de)  
Internet: [www.lsv-nrw.de](http://www.lsv-nrw.de)

23. April 2021

STELLUNGNAHME DER  
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW)  
ZUM ENTWURF DER NEUFASSUNG DES GESETZES ZUR FÖRDE-  
RUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN TEILHABE UND INTEGRATION  
IN NORDRHEIN-WESTFALEN (TEILHABE- UND INTEGRATIONS-  
SETZ – TINTG)

Die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) vertritt mit derzeit 169 kommunalen Seniorenvertretungen über 70 Prozent der älteren Menschen in Nordrhein-Westfalen. In unserem Fokus stehen alle älteren Menschen im Generationenverbund. Ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte gehören vor dem Hintergrund des umfassenden Vertretungsanspruchs selbstverständlich dazu. Aus dieser Perspektive haben wir unsere Stellungnahme verfasst.

Seit vielen Jahren hat die Landessenorenvertretung daher ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Blick. Mit dem Landesintegrationsrat besteht daher eine langjährige Kooperation. Aus dieser Kooperation haben sich sowohl Veranstaltungen als auch Publikationen sowie gemeinsame veröffentlichte Positionen ergeben ([„Wir haben die Wahl/Un-](#)

sere Stimme für die Kommunalwahl in NRW, August 2020, sowie ,Unbedingt mitmachen!/Integrationsräte und Seniorenvertretungen wählen!', September 2020). Aus der gemeinsamen Zielsetzung der Landesseniorenvertretung und des Landesintegrationsrates, nämlich der Teilhabesicherung und -stärkung, unterstützen wir die Forderungen des Landesintegrationsrates dazu. Im Einzelnen haben wir dies in der Spalte 2 des Rasters (Anpassungsbedarf) vermerkt.

Die grundlegenden Positionen der LSV NRW gegenüber älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte spiegeln sich bereits in einer vor zehn Jahren stattgefundenen Kooperationsveranstaltung<sup>1</sup> unter dem Titel „Gesellschaftliche Teilhabe von älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ am 19. Oktober 2011 in Köln. Dort war die Frage leitend: „Was bedeutet die ‚Teilhabe von älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte‘ für die Personengruppe selber, aber auch für die gesamte Gesellschaft?“ Ausgehend von dieser grundlegenden Frage, wurde die Tagung partizipativ entwickelt und geplant, in der Veranstaltung selbst stand die Wertschätzung der Lebensleistungen älterer Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Mittelpunkt. Seither wirbt die LSV NRW für die Teilhabeorientierung sowie für eine selbstverständliche wertschätzende Haltung gegenüber älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Dies stellt eine kontinuierliche Aufgabe der LSV NRW auf kommunaler Ebene und auf der Landesebene dar. Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Haltung begrüßen wir, dass sich das Land selbst weiterhin zur Integrationsförderung verpflichtet und damit nicht nur einen verbindlichen Rahmen für die Integrationspolitik ausbaut, sondern gleichzeitig die Bedeutung dieses Politikfeldes hervorhebt. Dabei ist aus der Sicht der Älteren darauf hinzuweisen, dass ältere Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Bezug auf gesellschaftliche und politische Teilhabe eine wichtige Gruppe sind. Dies sollte im Gesetz erkennbar sein, insbesondere im Bereich der Bildungsförderung. Dies haben wir in dem angehängten Raster in der Spalte 2 (Anpassungsbedarf) vermerkt. Hervorheben möchten wir an dieser Stelle, dass wir den § 7 zur Antidiskriminierung begrüßen. Ferner begrüßen wir die regelmäßige Berichterstattung (§ 18) sowie die vorgesehene Evaluierung des Gesetzes (§ 19, Abs. 3) nach fünf Jahren.

*Jürgen Jentsch  
Vorsitzender*

---

<sup>1</sup> Die Veranstaltung wurde vom damaligen Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) und der Otto Benecke Stiftung e. V. (OBS), Bonn, initiiert. Weitere Kooperationspartner waren die Landesregierung (MGEPA/MAIS), der Landesintegrationsrat, die Landesseniorenvertretung, die Forschungsgesellschaft für Gerontologie und der GENERALI ZUKUNFTSFONDS.

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel	Wir regen an, die <b>Herkunftsidentität</b> mit allen Potenzialen und Leistungen der zugewanderten Menschen aufzunehmen. Die Herkunftsidentität drückt sich bei allen Menschen in der Sprache aus, daher sollte „ <b>Sprache</b> “ ergänzend aufgenommen werden.	<p>Die Anerkennung von Herkunftsidentitäten ist wesentlich für alle Integrationsprozesse. Die praxisbezogenen Erfahrungen kommunaler Seniorenvertretungen zeigen deutlich, dass eine Ansprache von älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte nur dann gelingen kann, wenn Herkunftsidentitäten grundsätzlich anerkannt werden. In einem grundlegenden Bekenntnis zur Anerkennung von Herkunftsidentitäten, Potenzialen und Leistungen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte drückt sich Wertschätzung gegenüber diesen Menschen aus.</p> <p>Die Bedeutung der Sprache für die Identität eines Menschen zeigt sich bei aller sprachlichen Integrationsleistung vor allem im Alter als ein wesentlich zu berücksichtigender Aspekt um in Kontakt oder Beziehung zu treten, s. dazu Olbermann, Elke (2020): Pflegebedürftige ältere Menschen mit Migrationshintergrund und deren Angehörige: Situation und Perspektiven. In: Woopen, C.; Janhsen, A.; Mertz, M.; Genske, A. (Hg.): Alternde Gesellschaft im Wandel. Zur Gestaltung einer Gesellschaft des langen Lebens. Wiesbaden: Springer, S. 143–160.</p>	
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	<p>Die LSV NRW begrüßt die Anerkennung der Integration als Prozess mit den aufgeführten Aspekten.</p> <p>Ebenso wie der Landesintegrationsrat bitten wir, bei Abs. 2 die <b>politische</b> Teilhabe zu ergänzen.</p> <p>Bei Abs. 3 bitten wir um die Ergänzung „... Austausch aller Menschen unabhängig vom <b>Alter</b> und davon“.</p>	<p>Die <b>politische</b> Teilhabe ist ein wesentliches Integrationsmerkmal.</p> <p>Mit der Erwähnung der Altersunabhängigkeit wird deutlich, dass Unterschiede in den Altersgruppen bekannt sind und gesehen werden.</p>	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Die LSV NRW begrüßt die aufgeführten Grundsätze.</p> <p>Ebenso wie der Landesintegrationsrat plädiert die LSV NRW für eine Ergänzung bei Abs. 5: „Maßnahmen gegen <b>Rechtsextremismus</b>, Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, antimuslimischen Rassismus, Homo- und Transfeindlichkeit ...“.</p>	<p>Die Ergänzung des Rechtsextremismus ist insbesondere vor dem Hintergrund erschütternder Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit (Stichwort „Hanau“) als Bekenntnis leider geboten.</p>	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Die LSV NRW fordert, in den einzurichtenden Beirat beim zuständigen Ministerium den Landesintegrationsrat aufzunehmen. Wir gehen dabei auch davon aus, dass dieser die Interessen älterer Menschen mit Zuwanderungsgeschichte</p>	<p>Die Aufnahme des demokratisch mandatsgestützten, (von Parteien, Verbänden und Konfessionen) unabhängigen etablierten Landesintegrationsrates ist für die Legitimität der Interessenvertretung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte fraglos geboten.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	mitberücksichtigt.  Zu Abs. 10 regen wir an, Betroffene nicht allein bei integrationspolitischen Fragestellungen, sondern auch bei der Entwicklung von Maßnahmen einzubeziehen, um die Orientierung an den Nutzer/inneninteressen weiter zu verbessern.	Gerade die aktuelle Corona-Pandemie zeigt deutlich, dass die Teilhabe von Betroffenen an der Entwicklung von Maßnahmen geboten ist.	
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2</b>			
<b>Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren	Bei Abs. 1 empfiehlt die LSV NRW für die kommunalen Integrationszentren Kooperationen auf der örtlichen Ebene über den Bereich Kinder und Jugendliche hinaus. Hierzu zählen Kooperationen mit Integrationsräten und den weit verbreiteten kommunalen Seniorenvertretungen in Nordrhein-Westfalen, da diese die Interessen aller Älteren in den Kommunen vertreten.	Kooperationen auf örtlicher Ebene tragen wesentlich zur Etablierung von Organisationen und Institutionen bei. Dies mit demokratisch legitimierten Organisationen und generationenübergreifend zu praktizieren, erhöht die Chancen für die Zielerreichung (hier) der kommunalen Integrationszentren.	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung	Die LSV NRW begrüßt, dass das Konzept des „lebenslangen Lernens“ in Abs. 1 aufgeführt wird. Darin eingeschlossen sind auch ältere Menschen. Daher sollten auch Maßnahmen für diese wachsende Gruppe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte Bestandteil des Gesetzes sein.	Das Konzept des „lebenslangen Lernens“ begrenzt Bildungsförderung naturgemäß nicht auf Schul- und Ausbildungsabschlüsse oder Studienabschlüsse. Auch ältere Menschen lernen. Bildungsangebote für Ältere auszuklammern, entspricht nicht dem gerontologischen und geragogischen Forschungsstand zur Lernfähigkeit im Alter. Zudem wirken Bildungsmaßnahmen auch hier integrierend und sind daher sachlich fraglos zu unterstützen.	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 9:  
Landessportbund NRW e.V.**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel	<p>3. zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Förderung einer chancengerechten Gesellschaft das Zusammenwirken des Landes, der Kommunen, der gemeinnützigen Verbände und Organisationen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, <b>des organisierten Sports</b>, der Kultur und der Zivilgesellschaft zu unterstützen ist</p>	<p>Der gemeinwohlorientierte Sport als größte freiwillige Personenvereinigung des Landes hat eine hohe gesellschaftliche Bedeutung und eröffnet aufgrund seiner spezifischen Inhalte und Strukturen vielfältige Integrationspotenziale.</p> <p>Sport als beliebte Freizeitaktivität ist leicht zugänglich und anschlussoffen. Er bietet neben rein sportlichen auch soziale Integrationsmöglichkeiten. Seine Sportvereine sind Orte mit einer hohen sozialen Bindungskraft, die Räume für Kommunikation und Interaktion für Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte eröffnen. Sportvereine sind keine geschlossenen und gesellschaftlich isolierten Organisationen. Es ergeben sich dort alltäglich viele Situationen für interkulturelles Lernen. Durch ihr Agieren und Interagieren im Sportverein benötigen und erwerben Menschen vielfältige interkulturelle Kompetenzen. So wie andere Freiwilligenvereinigungen auch bieten Sportvereine als Produzenten-Konsumenten-Gemeinschaften Potenziale für eine alltagspolitische Integration. Sie eröffnen Möglichkeiten zu demokratischer Teilhabe und Mitsprache ebenso wie Gelegenheiten zur Mitgestaltung durch bürgerschaftliches Engagement.</p> <p>Der organisierte Sport bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild und Sportverständnis, und spricht sich gegen jegliche Form von</p>	<p>Ziffer 3 verdeutlicht, dass das Land an dem integrationspolitischen Konsens in Nordrhein-Westfalen festhält. Dafür ist die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit des Landes mit den Kommunen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, <b>des organisierten Sports</b>, der Kultur und der Zivilgesellschaft zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhaltes entscheidend, um die Verwirklichung einer chancengerechten Gesellschaft zu fördern.</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus aus.</p> <p>Zudem hält der organisierte Sport in unserem Land durch ein flächendeckendes System an hauptberuflichen „Fachkräften Integration durch Sport“ in den Stadt- und Kreissportbünden sowie ausgewählten Sportfachverbänden Beratungs-, Förderungs- und Netzwerkstrukturen für die Integrationsarbeit vor.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erachten wir die explizite Nennung des organisierten Sport als einen relevanten Integrationsakteur unseres Landes in der Präambel für angebracht.</p>	
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2</b>			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4</b>			
<b>Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 10:**

**Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte des Landes NRW**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Wertschätzung statt Toleranz	Der Begriff Toleranz kommt aus dem Lateinischen und bedeutet dulden. Für diesen Kontext unpassend	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	(6) UNBEDINGT  (10) auch Lehrkräfte mit Einwanderungsgeschichte z.B. das Lehrernetzwerk NRW sollten dem Beirat beitreten	Es häufen sich massive Vorfälle von Diskriminierung und Rassismus in kommunalen Behörden  Lehrkräfte können richtungsweisende und wichtige Impulse geben, um schulische Integrationsprozesse nachhaltig zu steuern	
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte	Menschen mit internationaler Familiengeschichte oder People of Color	Selbstbezeichnung von Personen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes von der weißen Dominanzgesellschaft nach einer vermeintlichen Herkunft markiert oder gelesen werden und entsprechend Diskriminierungs- und Alltagsrassismuserfahrung erleben.	
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien	„angemessen“	In allen Gremien muss der Anteil der	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		Menschen mit Einwanderungsgeschichte abgebildet sein.	
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	statt interkultureller Kompetenz Diversitätssensibilität bzw. diversitätssensible Kompetenz  (3) UNBEDINGT	Begriff der Diversität statt Interkulturelle Kompetenz, da veraltet (wurde gestern in der Fachtagung mit Bundesministerin Wiedmann-Mauz thematisiert, vorgeschlagen von Wissenschaftler*innen Prof.in Georgi und Prof. Vorländer)	
§ 7 Antidiskriminierung	Diskriminierungsschutz in der Schule und LehrerInnenausbildung  Schule muss gesondert als Absatz Erwähnung finden (siehe Erläuterungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- viele Berichte und Rückmeldungen über Diskriminierungsfälle in Schulen und in der LehrerInnenausbildung (Dokumentation ohne Handlungskompetenz)</li> <li>- vorzeitige Abbrüche im Studium und Referendariat</li> <li>- Landesantidiskriminierungsgesetz im Schulgesetz</li> <li>- Antidiskriminierungsbeauftragte in Bezirksregierungen</li> <li>- in Schulen sollten Experten bzw. Ansprechpersonen eingesetzt werden, welche bei Diskriminierungsvorfällen kontaktiert werden können.</li> </ul>	
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung	Anpassung der LehrerInnenaus- und fortbildung an die migrationsgesellschaftliche Realität	- verpflichtende rassismus- und diskriminierungskritische Inhalte und Elemente in der LehrerInnenaus- und fortbildung	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Schnelle und zügige Integration von Lehrkräften aus Krisengebieten bzw. Fluchthintergrund und Flexibilisierung der Anerkennungsprozesse für ausländische Abschlüsse</p> <p>In die Lernplankommissionen sollten mehr Menschen mit internationaler Familiengeschichte eingebunden sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- rassismus- und diskriminierungskritische Leitungsqualifizierung für angehende SchulleiterInnen</li> <li>- Qualifizierung für Leitungspersonal (Schulleitung, Fach- und Seminarleitungen) mit einer Stiftung und einem LehrerInnenverband</li> <li>- vorhandene Ressourcen: Prof. Dr. Fereidooni, Saraya Gomis, ARIC-NRW</li> <li>- LehrerInnenmangel in NRW vor allem in bestimmten Unterrichtsfächern wie MINT</li> <li>- viele Lehrkräfte mit Fluchthintergrund können ihren Beruf in NRW nicht ausüben</li> </ul>	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3</b> <b>Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 11:**

**Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V.**



Hochfeldstr. 42, 47053 Duisburg

Tel: +49 203 28 48 7 3

Fax: +49 203 93 57 466

e-mail: [info@aric-nrw.de](mailto:info@aric-nrw.de)

[www.aric-nrw.de](http://www.aric-nrw.de)

[gf@aric-nrw.de](mailto:gf@aric-nrw.de)

**Abs: ARIC-NRW e.V., Hochfeldstr. 42, 47053 Duisburg**

Herrn Dr. Joachim Stamp  
Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
per mail

23.04.2021

**Stellungnahme zur Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TIntG**

Sehr geehrter Herr Dr. Stamp,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, die Sie hiermit in Anlage erhalten.  
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gülgün Teyhani'.

Gülgün Teyhani

(Geschäftsführungsteam)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hartmut Reiners'.

Hartmut Reiners

## Stellungnahme zur Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TIntG

Das Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V. ist seit über 25 Jahren eine praxisorientierte Anlaufstelle für in der antirassistischen Arbeit Tätige. Wir haben es zu unserer Aufgabe gemacht, engagierte Menschen und Initiativen in ihrer Arbeit gegen Diskriminierung und Rassismus auf vielfältige Weise zu unterstützen. Ziel ist es, Maßnahmen und Regelungen zur Gleichstellung gegen rassistische Diskriminierung in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft zu etablieren. ARIC-NRW wird seit 1996 vom Land NRW gefördert.

ARIC-NRW e.V. erkennt positiv an, dass das Land NRW bei der Novellierung des TIntG die Grundsätze seiner Integrationspolitik in einem eigenen Paragraphen ausformuliert und damit transparent macht. Grundsätzlich unterstützen wir, dass das Land NRW der Integrationspolitik v.a. in Bezug auf die Förderung der Infrastruktur einen verbindlichen Rahmen gibt. Gleichzeitig begrüßen wir, dass sich im vorliegenden Entwurf die verstärkten Aktivitäten des Landes im Bereich der Antidiskriminierung niederschlagen. Weiter bewerten wir positiv, dass das Land NRW den Diskriminierungsbegriff nicht nur auf das Merkmal Rassismus bezieht, sondern auch weitere zentrale Dimensionen einbezieht. Grundsätzlich sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf die Bemühung Antidiskriminierung in der Landespolitik zu stärken. Gleichwohl fehlt es am Verständnis Antidiskriminierung als Querschnittsaufgabe zu verankern. Nach unserem Verständnis ist Diskriminierung auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene das Haupthindernis für Integration, politische und soziale Teilhabe, Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und staatlichen (Dienst)Leistungen. In Bezug auf die seit 2010 vorangetriebene sog. Interkulturelle Öffnung schließen wir gewisse Erfolge nicht aus, auch wenn die angestrebte Repräsentanz von sog. "Beschäftigten mit Migrationshintergrund" mit 12,2 % gegenüber dem Gesamtbevölkerungsanteil von 27% (Integrationsmonitoring 2019) der Bundesländer <sup>1</sup> nach wie vor bei weitem nicht erreicht wird.

Problematisch erachten wir die Fokussierung auf den Kulturbegriff zur Überwindung von Teilhabe- und Zugangsbarrieren. Vielmehr trägt dieser dazu bei, kulturelle Differenz als entscheidendes Merkmal bzw. Ursache zu konstituieren, wo eigentlich Rassismus Ursache der Ausgrenzung ist. In unserer Beratung von Rassismus betroffener Menschen ist uns kein Fall dazu bekannt. Durch den Begriff „interkulturelle Öffnung“<sup>2</sup> wird suggeriert, dass es eine maßgebliche (nationale) Mehrheitskultur gäbe, der wiederum internationale Minderheitskultur(en) gegenüberstünden. Menschen mit internationaler Familiengeschichte, werden so zu Anderen gemacht und als nicht zugehörig zu einer angenommenen Mehrheitsgesellschaft erachtet. Dieses Konzept ist in einer von Migration geprägten Gesellschaft kontraproduktiv. Eine inklusive Verwaltung muss sich vielmehr erlernte und kulturell verankerte rassistische Zuschreibungen und Kategorisierungen bewusst machen und deren Auswirkungen für das eigene institutionelle Handeln sowie gesellschaftlichen Prozesse reflektieren.

Daher erscheint uns die Entwicklung rassismuskritischer differenzsensibler Kompetenzen bei den Beschäftigten des Landes NRW zielführender. Einen lohnenswerten Ansatz aus der Landesverwaltung bietet die LaKI-NRW, die ein Arbeitspapier zum Rassismuskritischen Handeln in der Kommune herausgebracht hat. <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> <https://mediendienst-integration.de/integration/interkult-oeffnung.html>

<sup>2</sup> Ein kritische Würdigung des Begriffs: <https://www.ki-koeln.de/assets/Uploads/Veroeffentlichungen/Studie-Migrations-und-Integrationsarbeit.pdf>, S. 52f

<sup>3</sup> [https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user\\_upload/stadt-muenster/v\\_zuwanderung/pdf/Denkanstoesse\\_fuer\\_eine\\_rassismuskritische\\_Perspektive\\_finale\\_Fassung.pdf](https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/v_zuwanderung/pdf/Denkanstoesse_fuer_eine_rassismuskritische_Perspektive_finale_Fassung.pdf) .

ARIC-NRW e.V. ist Gründungsmitglied im Beirat der Stiftung „Leben ohne Rassismus“. Diese hat bereits in ihrer Stellungnahme von 01.10.2011 Anhörnung zum TintG darauf hingewiesen, dass die sog. Antirassismus-Richtlinie (RL 2000/43/EG) der EU ausdrücklich auch den Diskriminierungsschutz im Bildungswesen, in der öffentlichen Verwaltung also auch die Polizei<sup>4</sup> abdeckt. Somit obliegt aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik insbesondere den Bundesländern die Umsetzung der EU-Vorgaben in diesen Bereichen. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ist dieser seit 2003 (Umsetzungsfrist der Richtlinie) bestehenden Verpflichtung bisher weder im Schulgesetz noch im Hochschulrahmengesetz oder im Polizeigesetz gerecht geworden. Somit schlägt ARIC-NRW e.V. die Verabschiedung eines eigenen Landesantidiskriminierungsgesetzes nach Vorbild des Berliner Antidiskriminierungsgesetzes vor. Wir weisen darauf hin, dass die Stiftung „Leben ohne Rassismus“ t zu den Regelungsbedarfen bereits 2013 das Gutachten "Diskriminierungsschutz in NRW: Rechtliche Rahmenbedingungen und Reformbedarf" von Prof.in Dr.in Susanne Dern und Dr.in Ulrike Spangenberg herausgebracht hat.<sup>5</sup>

Die Umsetzungsanforderungen im Bildungsbereich hat ARIC-NRW e.V. mit verschiedenen Kooperationspartnern im Fachgespräch „Diskriminierungsschutz in der Schule“ erörtert.<sup>6</sup>

Schließlich treten wir für eine eigenständig ausformulierte Antidiskriminierungspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen ein, die alle merkmalsbezogenen Aktivitäten z.B. für Frauen, LSBTQ\*-Menschen oder von Behinderung betroffene Menschen, BIPoC bündelt und vernetzt.

---

<sup>4</sup> Hierbei sind die Erkenntnisse des DFG-Projektes „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen“ der RUB einzubeziehen: <https://kviapol.rub.de/index.php>

<sup>5</sup> [http://www.nrwgegengediskriminierung.de/files/pdf/Gutachten\\_Diskriminierungsschutz\\_in\\_NRW\\_fin.pdf](http://www.nrwgegengediskriminierung.de/files/pdf/Gutachten_Diskriminierungsschutz_in_NRW_fin.pdf)

<sup>6</sup> <https://www.aric-nrw.de/files/aricnrw/docs/pdf/fgschule.pdf>

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Präambel</b> "in Achtung vor der Unantastbarkeit der Würde..."	Es sollte noch der Gleichbehandlungsgrundsatz verankert in Art 3 Abs 3 GG ergänzt werden		
<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Absatz 3: (3) Die interkulturelle Öffnung und der Abbau von Diskriminierung ist eine wichtige Grundlage für gelingende Teilhabe und Integration. Hierfür ist die interkulturelle und rassismuskritische Kompetenz der Menschen zu stärken.	Wie in der Einleitung ausgeführt, ist das Haupthindernis für gelingende Teilhabe und Integration Diskriminierung und der dem zugrunde liegende strukturelle Rassismus.	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Die Entwicklung diskriminierungssensibler und rassismuskritischer Kompetenzen der öffentlich-rechtlichen Medien ist voranzutreiben. Sie tragen die	Dieser Absatz spiegelt eine defizitorientierte Sichtweise auf die Mediennutzung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wider. Die in der Gesetzesbegründung unterstellt mangelnde digitale Medienkompetenz ist nicht belegt. Vielmehr finden sich entgegengesetzte Befunde: <a href="https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/medienpolitik/172752/migration-integration-und-medien#footnode1-1">https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/medienpolitik/172752/migration-integration-und-medien#footnode1-1</a> ; Überblickdarstellung:	

	<p>Verantwortung für eine vorurteilsbewusste Berichterstattung.</p>	<p><a href="https://www.nuernberg.de/imperia/md/buendnis_fuer_familie/dokumente/forum_8_j_treibe_-_mediennutzung_untersch_communities.pdf">https://www.nuernberg.de/imperia/md/buendnis_fuer_familie/dokumente/forum_8_j_treibe_-_mediennutzung_untersch_communities.pdf</a> ,  <a href="https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/integrationsbarometer_svr-forschungsbereich_sonderauswertung.pdf#page=19">https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/integrationsbarometer_svr-forschungsbereich_sonderauswertung.pdf#page=19</a> zu geben</p> <p>Umgekehrt legen exemplarisch die jüngsten Ereignisse um die WDR-Sendung "Letzte Instanz" einen Mangel an Rassismuskritik und Diskriminierungssensibilität ( <a href="https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Hestermann_Die_Unsichtbaren.pdf">https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Hestermann_Die_Unsichtbaren.pdf</a> ) und der Repräsentanz von Rassismus betroffener Menschen vor allem auf der Entscheider*innenebene bei den öffentlich-rechtlichen Medienanstalten offen.</p>	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Absatz 6: Das Land fördert gezielt die interkulturelle, rassismuskritische und differenzsensible Kompetenz sowie Diskriminierungssensibilität seiner Beschäftigten mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen</p>	<p>Siehe Einleitung</p>	
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien	<p>Hier müsste es heißen: In allen Gremien des Landes.</p>	<p>die ergänzenden Worte des Satzes sind überflüssig, denn sie beschränken die Teilnahme wieder auf nur bestimmte Gremien, dies widerspricht im Grundsatz des TIntG.</p>	
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	<p>Absatz 2: Wie folgt ergänzen:          ... Fort- und beruflichen Weiterbildung          „verpflichtend“ den Erwerb</p>	<p>s. Erläuterung zu § 3 Absatz 6, Nr. 2</p>	

	und Zuwachs interkultureller Kompetenz „und Differenzsensibilität sowie Rassismuskritik“		
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	Absatz 3: "Langfristig" durch "mittelfristig" ersetzen	Der Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte steigt stetig. Die Repräsentanz so schnell wie möglich zu erhöhen ist ein unbedingtes Grunderfordernis einer ernstgemeinten Integrationspolitik	
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung	Absatz 3: (3) Für in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhältige Kinder und Jugendliche gilt die Schulpflicht.	Gemäß §28 Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf Schule. Die Beschulung von geflüchteten Kindern in NRW ( <a href="https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/downloads/Pressemitteilungen/Forderungspapier_zur_Beschulung_in_Landesaufnahmeeinrichtungen.pdf">https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/downloads/Pressemitteilungen/Forderungspapier_zur_Beschulung_in_Landesaufnahmeeinrichtungen.pdf</a> ) und für aus Südosteuropa eingewanderte Kinder wird bisher nicht umfassend gewährleistet.	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			

§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schluss- vorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik	Absatz 1: Nach "(Integrationsmonitoring)" ergänzen: "eine Statistik über die in den landesgeförderten Beratungsstellen gemeldeten Diskriminierungen"	Ein zentrales Hindernis für Teilhabe und Integration ist Diskriminierung, daher ist deren Darstellung im Landesbericht unerlässlich. Die Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit dokumentieren ihre Beratungsfälle über das Förderprogrammcontrolling und könnten entsprechend die statistischen Daten liefern. Entscheidend dabei ist, dass eine Vertretung der in den Servicestellen eingesetzten Beratungsfachkräfte an der Aufarbeitung des Datenmaterials beteiligt ist, um eine fachliche Einordnung vorzunehmen	

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 12:  
Das Gleichbehandlungsbüro GBB Aachen**

**GBB AACHEN**Mariahilf Str. 16  
D-52062 Aachen - Germany

Tel.: +49(0)241 - 40 17 778

Fax: +49(0)241 - 49 00 4

Email: [info@gleichbehandlungsbuero.de](mailto:info@gleichbehandlungsbuero.de)  
[www.gleichbehandlungsbuero.de](http://www.gleichbehandlungsbuero.de)**Stellungnahme zur Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TintG**

Das Gleichbehandlungsbüro Aachen (GBB), das anstelle von Öffentlichkeit gegen Gewalt ÖgG/ Köln an der Anhörung des Integrationsausschusses der Landesregierung NRW am 04.03.2020 teilgenommen hat, begrüßt grundsätzlich den Willen der Landesregierung NRW zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, das der Integrationspolitik und ihrer Ausgestaltung einen neuen gesetzlichen Rahmen und Stellenwert in NRW geben soll. Die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme ist ebenso positiv anzuerkennen, bietet diese doch den unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen an der Entwicklung nachhaltiger Strukturen mitzuwirken.

- Sehr zu begrüßen ist die Bereitschaft, die Antidiskriminierungsarbeit gesetzlich zu verankern und dem horizontalen Ansatz Rechnung zu tragen, wobei Rassismus und seine unterschiedlichen Formen, Ausrichtungen und Komplexität nur sehr unzureichend berücksichtigt werden.
- Denn Integration ist ohne den Abbau von Diskriminierung und ohne die Stärkung des Diskriminierungsschutzes nachhaltig nicht umsetzbar und zu gewährleisten.
- Vor diesem Hintergrund ist zu bemängeln, dass im vorliegenden Gesetzestext, Integration überwiegend als Sprach- und Bildungsproblematik verstanden und somit der defizitäre Ansatz erneut in den Focus gerückt und manifestiert wird.
- Insgesamt wird der vorliegende Entwurf geprägt von einem traditionellen monokulturellen Kulturverständnis, das den interkulturellen bzw. transkulturellen sowie internationalen Lebenswelten und -realitäten der Menschen in NRW nicht gerecht wird.
- So wird beispielsweise Mehrsprachigkeit bestenfalls als Ressource von Menschen mit internationalen Familiengeschichten wahrgenommen aber nicht als ein allgemein gültiges Bildungsziel.
- Integration wird vornehmlich als kommunale Aufgabe verstanden. Diese Ansicht findet sich in den beiden Strukturelementen KI und KM wieder, die als landesgeförderte Infrastrukturmaßnahmen zukünftig einen exponierten Stellenwert erhalten.
- Integration wird jedoch von vielen und sehr unterschiedlichen Akteur\*innen innerhalb einer Kommune getragen und sollte in diesem Sinne gefördert und gesichert sein. Hier fehlen im vorliegenden Entwurf jedoch das Prinzip „auf gleicher Augenhöhe“ sowie der Schutz des Subsidiaritätsprinzips.

Auch wenn die Grundnovellierung des TIntG positive Elemente vorweist und insbesondere strukturelle Neuentwicklungen vorsieht, so gewährleistet sie dennoch keinen ausreichenden Diskriminierungsschutz. So werden Diskriminierungsstrukturen kaum benannt und die Überwindung dieser nicht als Zielvorgabe formuliert. Dies schränkt die Antidiskriminierungsarbeit wesentlich ein, auch wenn diese als Strukturelement im TIntG aufgeführt ist.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns nach wie vor bedeutend auf landespolitischer Ebene, sich für einen rassismuskritischen und intersektionalen Ansatz einzusetzen.

Im Anhang sind neben den Anmerkungen des GBB auch Anregungen des Planerladens und von ÖgG aufgeführt.

Aachen, den 23.2.2021

Maria Theresia Aden-Ugbomah

(GBB Aachen)



## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>ausgerichtet. Das Erlernen einer Fremdsprache sowie die Teilnahme an Bildungs- und Arbeitsangeboten können jedoch nur dann nachhaltig erfolgen, wenn seelische und körperliche Gesundheit gewährleistet bzw. gefördert wird. Dies impliziert z.B. auch die kostenlose Bereitstellung von Sprach- und Integrationsmittler*innen nicht nur für Neuzugewanderte sondern auch im Rahmen der nachholenden Integration ( Besuche bei Ärzten/Krankenhaus und sonstigen medizinischen Einrichtungen)</p> <p>(GBB Aachen)</p>		
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	<p>Nr. 2: nach „Zugangs- und Teilhabebarrrieren“ die Auflistung ergänzen um „und struktureller Diskriminierung“</p> <p>(Planerladen Dortmund)</p> <p>§ 1 Nr. 3 letzten HS ergänzen: ....sowie diskriminierenden Vorstellungen in der Mehrheitsgesellschaft entgegen zu wirken</p> <p>( GBB Aachen)</p> <p>Nr.1: Zur Grund- und Erstversorgung zählt die psychotherapeutische Behandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen</p> <p>(GBB Aachen)</p>	<p>Ergänzung um den Aspekt, auch die in der Mehrheitsgesellschaft oftmals verankerten diskriminierenden Bilder und Vorurteile abzubauen</p> <p>(Planerladen Dortmund)</p> <p>Insbesondere Geflüchtete, die Traumata haben bzw. unter PTBS leiden, erhalten kaum Therapieangebote auch dann nicht, wenn sich ihr Aufenthaltsstatus gefestigt hat. Es fehlt an mehrsprachigen Therapeut*innen und kultur- und rassismuskritischen Therapieangeboten sowie Therapeut*innen mit Einwanderungsgeschichte. ( GBB Aachen)</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Absatz 5: Aufzählungsreihenfolge ( GBB Aachen)</p> <p>Absatz 9: ... Integration durch Bildung (GBB Aachen)</p>	<p>Es ist zu erläutern, welche Systematik der gewählten Aufzählungsreihenfolge zugrunde liegt. Eine alphabetische Reihenfolge wäre sinnvoll, ist derzeit aber nicht ersichtlich. (GBB Aachen)</p> <p>Bildungskonzept ist inhaltlich unklar und aus welcher Perspektive (GBB Aachen)</p>	<p>Die Aufzählungen in der Präambel (Nr. 2) und in § 1 Abs. 3 sind wiederum anders. Der Grund dafür wäre ggf. zu erläutern. (GBB Aachen)</p>
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Absatz 6: Konkretisierung der Maßnahmen zur Vermittlung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten ( GBB Aachen)</p> <p>Absatz 7 S. 2: Den Begriff "Mehrfachdiskriminierung" ersetzen durch "intersektionale Diskriminierung" ( GBB Aachen)</p> <p>Absatz 6, Nr. 2: „ist anzustreben“ ersetzen durch „ist umzusetzen“ ( Planerladen Dortmund)</p> <p>Absatz 6: "diskriminierungskritisch" statt "-frei" ( ÖgG Köln)</p>	<p>Das Format für die Vermittlung der interkulturellen Kompetenz sollte benannt werden. (GBB Aachen)</p> <p>Intersektionalität ist die umfassendere Beschreibung für die Überschneidung und Gleichzeitigkeit von verschiedenen Diskriminierungskategorien. (GBB Aachen)</p> <p>Hier sollte sichergestellt werden, dass Module zu interkultureller Kompetenz und Diskriminierungssensibilität in die Aus-, Fort- und berufliche Weiterbildung verbindlich/verpflichtend integriert wird. ( Planerladen Dortmund)</p> <p>Diskriminierungsfreies Handeln ist eine Utopie und es ist daher nicht möglich,</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		Menschen in die Lage zu versetzen so zu handeln. Diskriminierungskritisch hingegen schon. ( ÖgG Köln)	
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte	Diese Definition schließt Menschen, deren Eltern/Großeltern vor 1955 eingewandert sind aber trotzdem als Zuwanderer gelesen werden, aus. Siehe Forderungen in der gemeinsamen Stellungnahme mit dem LIntRat. Diese Definition schließt auch die Nachfolgenerationen von Eingewanderten aus, die dennoch als "Migrant*in gelesen werden. ( GBB Aachen)		
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien	Hier müsste es heißen: In allen Gremien des Landes. ( GBB Aachen)	die ergänzenden Worte des Satzes sind überflüssig, denn sie beschränken die Teilnahme wieder auf nur bestimmte Gremien, dies widerspricht im Grundsatz des TIntG. ( GBB Aachen)	
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	Absatz 2: Wie folgt ergänzen: ... Fort- und beruflichen Weiterbildung „verpflichtend“ den Erwerb und Zuwachs interkultureller Kompetenz „und Diskriminierungssensibilität ( Planerladen Dortmund)	s. Erläuterung zu § 3 Absatz 6, Nr. 2 ( Planerladen Dortmund)	
§ 7 Antidiskriminierung	§ 7 Abs. 2 Die Errichtung eines Beschwerdemanagements im Zuständigkeitsbereich der obersten Landesbehörden kann keinesfalls die Einrichtung einer LADS mit (u. a.) der Aufgabe zur Schlichtung von Beschwerden gegen diskriminierendes Verwaltungshandeln ersetzen. Zudem wird die Benennung einer Ansprechperson		

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	davon abhängig gemacht, dass nicht bereits ein effektives Beschwerdemanagement besteht. Es fehlen Kriterien und Leitlinien, was ein effektives Beschwerdemanagement beinhalten muss. Die Erfahrung aus der Praxis ist, dass es kaum effektive Beschwerdemöglichkeiten gegen Diskriminierungen der öffentlichen Hand gibt. ( GBB Aachen)		
§ 8 Kommunale Integrationszentren		Abs. 1 Nr. 2 Die koordinierende Aufgabe der KIs muss konkretisiert, die Berücksichtigung der etablierten Arbeit der freien Träger und deren Eigenständigkeit muss verankert werden. ( GBB Aachen)	
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	Absatz 1 ( GBB Aachen)	hier fehlt der Diskriminierungsaspekt (GBB Aachen)	
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	hier fehlt der Diskriminierungsaspekt ( GBB Aachen)	Die Zusammenarbeit ist insoweit nicht nur anzustreben, sondern als klare Zielsetzung zu formulieren. ( GBB Aachen)	Zu konkretisieren wäre hier, wie die Zusammenarbeit koordiniert werden soll und wie Doppelstrukturen verhindert werden können. ( GBB Aachen)
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3</b> <b>Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4</b>			
<b>Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 13:**

**NAVEND - Zentrum für Kurdische Studien e.V.**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „antimuslimischen Rassismus“ gestrichen.	Wir regen an, auf den Begriff des „antimuslimischen Rassismus“ zu verzichten. Diese Kategorie erscheint wenig hilfreich und handhabbar. Vielmehr reicht der Begriff „weitere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung“ zur Erfassung vollkommen aus. „Antimuslimischer Rassismus“ suggeriert demgegenüber eine Gleichsetzung mit „Antisemitismus“, welche die Gefahr birgt, die Besonderheiten des Holocaust einzuebnen. Zudem ermöglicht die Kategorie „antimuslimischer Rassismus“ eine unangebrachte Vereinnahmung von Rassismusopfern durch undemokratische muslimische Verbände, wie dies beispielsweise nach den rechtsterroristischen Morden in Hanau geschehen ist. Denn auch Menschen, die sich selbst gar nicht als muslimisch verstehen, aber aufgrund ihres Aussehens, ihrer Herkunft oder Namens als muslimisch wahrgenommen werden, können „antimuslimischen“ Ressentiments und Übergriffen ausgesetzt sein.	„(...) Absatz 5 differenziert den bisherigen § 1 Nr.2 aus und stellt klar, dass Maßnahmen zu Antidiskriminierung, Antisemitismus, Antirassismus, Antiziganismus und Homo- und Transfeindlichkeit sowie weitere Formen vom gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als Landesaufgabe gefördert und fortentwickelt werden. (...)“

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Das Land fördert das zivilgesellschaftliche Engagement von Vereinen und Verbänden von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.“	Abs. 3 gewährt muslimischen und alevitischen Organisationen eine Sonderstellung. Demgegenüber erscheint es vorzugswürdig, bei der Auswahl der Träger den vielfältigen (ethnischen, religiösen, sozialen etc.) Hintergründen	„Nach Absatz 3 wird das gesellschaftliche Engagement von Vereinen, Verbänden und Initiativen mit Einwanderungsgeschichte gefördert und nachhaltig gestärkt. Deren vielfältiges Engagement soll als gesellschaftliches

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		der Träger gerecht zu werden und so möglichst viele und verschiedene Zielgruppen ansprechen zu können.	Potenzial anerkannt, sichtbar gemacht und ausgebaut werden. Im Landesinteresse liegen Maßnahmen in diesem Bereich auch insofern, als sie geeignet sind, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.“
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 14:**  
**Landmannschaft der Deutschen aus Russland e.V.**  
**Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

LmDR Nordrhein-Westfalen, Bismarckstr. 90, 40210 Düsseldorf

**Der Landesvorstand**

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und  
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

+49 (0) 211 81999919  
nrw@lmdr.de

Düsseldorf, 20. April 2021  
AZ: 413-2021-2193

### **Stellungnahme**

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten uns auf die für die Landmannschaft der Deutschen aus Russland e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen wichtigsten Punkte konzentrieren:

Wir begrüßen die im Entwurf formulierte Verpflichtung, sich der Realität eines Einwanderungslandes zu stellen und die Integration zu fördern.

Der daraus resultierende Ansatz aus Ankommen, Teilhabe und Gestaltung ist ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen. Fragen wirft jedoch § 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger, Absatz 2, Satz 1 auf. Dort heißt es: „(...) Darüber hinaus fördert das Land Angebote von Trägern, die sich auf die gelingende Integration und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Einwanderungsgeschichte beziehen.“

Auch wenn der Schwerpunkt auf junge Menschen plausibel ist und gerade im primären sowie sekundären Bildungsbereich wichtige Leitplanken für eine berufliche Zukunft gelegt werden, dürfen vor allem Ältere nicht aus dem Blick geraten. (Spät )Aussiedlerinnen und -Aussiedler machen unter den 40- bis 85-jährigen Personen mit Migrationsbiografie rund 30 Prozent aus. Die Forschung untermauert die Tatsache, dass ältere Personen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu Menschen ohne Migrationsgeschichte finanziell schlechter, in den Wohnverhältnissen beengter und häufiger gesundheitlich beeinträchtigt sind. All diese Faktoren und zusätzlich ein geringer Bildungsstand reduzieren die Wahrscheinlichkeit, sozial bzw. politisch zu partizipieren und sich ehrenamtlich zu engagieren.

Aus diesem Grund sollte der Fokus auf einen intergenerationellen Ansatz gerichtet und die Integrationsmaßnahmen entsprechend konzipiert werden.

Zudem wird im Gesetzesentwurf Bildung als zentraler Baustein für eine gelingende Integration herausgestellt, jedoch sollte der Fokus zudem konkret auf die politische Bildung als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme gelegt werden. Politische Bildung setzt da an, wo der gesellschaftliche Konsens in Gefahr gerät und ist daher ein zentraler Bestandteil der Bildungs- sowie Integrationsarbeit.

Darüber hinaus entsteht im Gesetzesentwurf der Eindruck, dass (Spät )Aussiedlerinnen und -Aussiedler nur am Rande das Ziel integrationspolitischer Maßnahmen seien. Dieser Eindruck sollte vermieden und in Anbetracht der weiterhin notwendigen nachholenden Integrationsarbeit korrigiert werden. Insbesondere die Festigung der eigenen Identität spielt eine Schlüsselrolle einer gelingenden Integration.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Sprenger  
Geschäftsführer



Dietmar Schulmeister  
Landesvorsitzender

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 15:  
Landesjugendring NRW e.V.**

**Von:** Janine Winkler <winkler@ljr-nrw.de>

**Gesendet:** Dienstag, 11. Mai 2021 13:43

**An:** TIntG.NRW <TIntG.NRW@mkffi.nrw.de>

**Betreff:** WG: Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TIntG

Guten Tag,

leider war es dem Landesjugendring NRW nicht möglich, bis zum 23.4. eine entsprechende Stellungnahme zu verfassen. Ich bitte zu entschuldigen, das die entsprechende Rückmeldung hierzu nicht fristgerecht erfolgt ist.

Freundliche Grüße

Janine Winkler

--

Janine Winkler

Geschäftsführung



**Landesjugendring NRW e.V.**  
Sternstraße 9 – 11, 40479 Düsseldorf

Bürozeiten: Montag – Freitag  
Telefon: +49 211 49 76 66-18  
Mobil: +49 176 55 15 52 67  
winkler@ljr-nrw.de – www.ljr-nrw.de



---

Der Landesjugendring NRW verwendet den Gendergap/Unterstrich als genderechte Schreibweise, um darauf aufmerksam zu machen, dass es neben der angenommenen biologischen und sozialen Zweigeschlechtlichkeit (m/w) weitere diverse Identitäten gibt.

Vereinsregister: VR 10996, Amtsgericht Düsseldorf

Vorstand: Maja Tölke (Vorsitzende), Max Pilger (Vorsitzender), Susanne Koch (Stv. Vorsitzende), Peter Bednarz (Stv. Vorsitzender), Jens Lübbe (Stv. Vorsitzender), Steven Edwards (Stv. Vorsitzender\*)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 16:**

**Dr. Johannes Eichenhofer, Karlsruher Institut für Technologie,  
Mitglied des Beirats der Landesregierung NRW für Teilhabe und Integration**

Universität Bielefeld | Postfach 10 01 31 | 33501 Bielefeld

**PD Dr. Johannes Eichenhofer**  
Beethovenplatz 2  
60325 Frankfurt (Main)  
johannes.eichenhofer@uni-bielefeld.de

Frankfurt, den 29.03.2021

## Beirat der Landesregierung NRW für Teilhabe und Integration

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht insgesamt sehr zu begrüßen. Er stellt eine konsequente Fortführung und Weiterentwicklung des bisher eingeschlagenen Kurses dar.

Dies zeigt sich auf der begrifflich-konzeptionellen Ebene etwa daran, dass man sich im nordrhein-westfälischen Landeskabinett aus guten Gründen (dazu jüngst Eichenhofer, Vom Provisorium zum Staatsziel? 40 Jahre Integrationspolitik und -recht in Deutschland, ZAR 2021, S. 19 ff.) dazu entschieden hat, am Integrationsbegriff festzuhalten, während kürzlich der Berliner Senat beschlossen hat, die Zielbestimmung des § 1 Abs. 2 PartIntG Berlin ersatzlos zu streichen und das Berliner „Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG)“ in „Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG)“ umzubenennen. Der Novellierung des nordrhein-westfälischen Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) ist demgegenüber ein beachtlich gut gelungenes, nämlich ausgewogenes und ausdifferenziertes, dreistufiges Integrationskonzept vor, das eine bedarfsgerechte und effiziente Steuerung von Integrationsprozessen verspricht, die sich dann auch in einer entsprechenden Kooperation der einzelnen Behörden der Integrationsverwaltung ausdrückt.

Dass dem TIntG fortan eine Präambel vorangestellt sein soll, ist für ein Fachgesetz zwar ungewöhnlich, doch ist ein solches Vorgehen auch nicht „verboten“ (siehe dazu etwa Schneider, Gesetzgebung, 3. Aufl. 2002, § 11.3. = S. 212 ff.). Vielmehr wird dadurch der hohe Stellenwert zum Ausdruck gebracht, den die Landesregierung (und, sofern das Gesetz in dieser Fassung dort beschlossen wird, auch der Landtag) den Aufgaben Teilhabe und Integration beimisst. Dass das Gesetz fortan von Menschen mit „Einwanderungsgeschichte“ statt von „Migrationshintergrund“ spricht, ist vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass der letztgenannte Begriff in den migrantischen Communities oftmals wahlweise als technisch-entmenschlichende oder tendenziell stigmatisierende Fremdzuschreibung empfunden wird und daher auf Ablehnung stößt.

Ebenfalls zu begrüßen sind die Regelungen zur Erhöhung der Verbindlichkeit und Passgenauigkeit der Förderungsmaßnahmen anhand der drei Zielgruppen (Integration als Ankommen, Teilhaben und Gestalten). Wünschenswert und ganz im Sinne dieser Zielsetzung wäre in diesem Zusammenhang noch, dass die in § 6 Abs. 3 TIntG genannte abstrakte Absichtserklärung einer vermehrten Einstellung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst in eine verbindliche Zielvorgabe weiterentwickelt würde. Zudem würde ich – um dem Querschnittscharakter und der hohen Bedeutung des Themas „Teilhabe und Integration“ noch mehr Rechnung zu tragen – ergänzend zur vorliegenden Novellierung für die Aufnahme eines Staatsziels „Vielfalt, Teilhabe und Integration“ in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung plädieren (für einen solchen, auf das Grundgesetz bezogenen Vorschlag bereits Eichenhofer/Dilmaghani, Mehr Teilhabe und Integration – Zwei Vorschläge für rechtliche Neuregelung (2017); zuletzt positiv aufgegriffen vom Abschlussbericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, der im Internet abrufbar ist unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/integration/fachkommission-integrationsfaehigkeit/fachkommission-integrationsfaehigkeit-node.html>).

Schließlich habe ich mich sehr über die Festschreibung des Beirates für Teilhabe und Integration in § 2 Abs. 10 TIntG gefreut. Ich bin mir sicher, dass sich auf dieser Grundlage nicht nur das bisher Erreichte am Maßstab der soeben beschlossenen Novellierung evaluieren lässt, sondern sich auch neue Ziele – am Maßstab der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 – entwickeln lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Johannes Eichenhofer

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel	Bei 2. Sollte m.E. noch „Islamophobie“ aufgenommen werden.	Oftmals richtet sich gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegen Musliminnen und Muslime. Außerdem stellen diese Menschen eine große Gruppe, daher scheint mir eine Anpassung geboten.	
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	In S. 1 könnte noch eine allgemeine Definition vorangeschaltet werden, die dann in die einzelnen drei „Phasen“ des Prozesses aufgenommen wird. Hierzu würde es sich anbieten auf Punkt 4. aus der Präambel zurückzugreifen.	Die mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes betrauten Behörden werden sich oftmals fragen, was genau der Gesetzgeber unter „Integration“ versteht. Hier wäre eine (allgemeine) Definition an prominenter Stelle hilfreich.	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Abs. 1 könnte mE gestrichen werden, da er keinen eigenen Aussagegehalt hat. Insgesamt könnte erwogen werden, die einzelnen Absätze ein wenig zusammenzufassen und zu straffen (was soll gefördert werden? Was ist sonst zu beachten?)	Dies hat allein gesetzgebungstechnische Gründe.	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Bei Abs. 7 würde es sich anbieten, auf die einzelnen, in § 1 genannten Gruppen / Phasen zu verweisen.	Dies hat allein gesetzgebungstechnische Gründe.	
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte	Hier wäre zu erwägen, den Begriff der „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ nicht nur der Bezeichnung nach, sondern auch inhaltlich von dem der „Menschen mit Migrationshintergrund“ anzupassen. Ein Beispiel könnte § 3 Abs. 1 der geplanten Novellierung des Berliner Partizipations- und Integrationsgesetzes darstellen. Diese Bestimmung lautet: „Als Personen mit Migrationsgeschichte gelten Personen mit Migrationshintergrund, Personen, <i>die rassistisch</i>	Diese Vorgehensweise wäre insofern zu begrüßen, als sie gleich zum Ausdruck bringen würde, dass es sich bei der Migrationsgeschichte (auch) um eine soziale Fremdzuschreibung handelt. Sie nähme zugleich das Ziel der TIntG-Novellierung nach einer verstärkten Bekämpfung von Rassismus auf. Für weniger gelungen an dieser Formulierung halte ich jedoch, dass sie den Begriff der Menschen mit Migrations- bzw. Einwanderungsgeschichte in die Nähe der	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<i>diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.“</i>	rassistischen Fremdzuschreibung rückt.	
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien	(keine Vorschläge)		
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	Hier sollte m.E. in Abs. 3 eine konkrete Zielvorgabe aufgenommen werden.	Dies würde die Verbindlichkeit der Maßnahmen nochmals erhöhen.	
§ 7 Antidiskriminierung	Hier sind die Maßnahmen noch recht überschaubar, doch wäre hier eine umfassende Regulierung wohl einem eigenen Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) vorbehalten.	Zu erwägen wäre die Verabschiedung eines LADG nach Berliner Vorbild.	
§ 8 Kommunale Integrationszentren	Auch hier wäre eine Verzahnung mit den in § 1 genannten drei Zielgruppen denkbar.	Dies würde die Kohärenz des TIntG erhöhen.	
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	(siehe § 8)	(siehe § 8)	
§ 10 Integration durch Bildung	(siehe § 8)	(siehe § 8)	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	(siehe § 8)	(siehe § 8)	
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	(keine Vorschläge)		

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 13 Vertretung auf Landesebene	(keine Vorschläge)		
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis	Hier wird mir nicht ganz klar, ob es sich dabei um den in § 1 Nr. 1 TIntG genannten Personenkreis handelt. Falls ja, dann sollte dies durch einen Verweis klargestellt werden. Dann fragt sich allerdings, welche Angebote für die anderen, in Nr. 2 und 3 TIntG genannten Gruppen gelten. Auch dies könnte vielleicht durch klarstellenden Verweis deutlich gemacht werden.	Dies würde die Anwendung des Gesetzes erleichtern.	
§ 15 Aufgaben und Ziele	(keine Vorschläge)		
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht	Ich fände es wünschenswert, wenn das Land NRW gesetzliche Vorgaben zur Flüchtlingsunterbringung machen würde. Das gehört aber vermutlich eher ins FlüAG als ins TIntG.		
§ 17 Integrationspauschalen	(keine Vorschläge)		
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik	Hier könnte noch erwogen werden, die Verarbeitung personenbezogener Daten mitzuregeln. Das Land Berlin hat hierzu in § 8 der geplanten Novelle des PartIntG	Die Erstellung von Statistiken bedarf einer gesicherten gesetzlichen Grundlage. Als solche kommen neben der Einwilligung der Betroffenen auch gesetzliche	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
	einen Regelungsvorschlag erarbeitet.	Erlaubnistatbestände in Betracht. Hier würde sich eine Regelung im TIntG anbieten.	
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation	(keine Vorschläge)		

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 17:**

**Anton Rütten, Abteilungsleiter Integration a. D.**

**Mitglied des Beirats der Landesregierung NRW für Teilhabe und Integration**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

haben Sie herzlichen Dank für die Gelegenheit, mich zum Referentenentwurf für die Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW äußern zu können.

Insgesamt bin ich von dem Ergebnis Ihrer intensiven Formulierung-, Abstimmungs- und Überzeugungsarbeit tief beeindruckt. Mit dieser Novelle zeigt NRW wieder einmal, dass es ganz vorne steht, wenn es um die zeitgemäße Gestaltung unseres gesellschaftlichen Zusammenhalts geht.

Insbesondere die

- Verankerung des Selbstverständnisses als Einwanderungsgesellschaft,
- Legaldefinition des Begriffs ‚Integration‘
- die Konkretisierung des Begriffs der ‚integrationspolitischen Infrastruktur‘,
- die Festlegung einer sehr beachtlichen Fördermindestsumme,
- die Hereinnahme des Kommunalen Integrationsmanagements in das Gesetz,
- die ausdrückliche Unterstützung von Antidiskriminierung und die Verankerung schulnaher Bildungsangebote für Kinder in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen stellen deutliche Fortschritte dar und bilden eine hervorragende Basis für die zukunftsfeste Weiterentwicklung von Integrationspolitik, Integrationsarbeit und Teilhaberealität in unserem Lande dar.

Die Anmerkungen, Ergänzungs- und Streichvorschläge, die ich gleichwohl habe und die Sie im beigefügten Dokument finden, entspringen deshalb auch keinesfalls einer Kritik an Ihrem Entwurf, sondern verstehen sich als konstruktive Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Rütten

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel	<p>4. Integration ein dynamischer, langfristiger und anhaltender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens und Zusammenwirkens aller im Land lebenden Menschen ist, <b>der die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte voraussetzt.</b></p> <p>Oder</p> <p><b>der gesellschaftliche Teilhaberechte und -bereitschaft von Menschen mit Einwanderungsgeschichte voraussetzt.</b></p>	<p>Das Gesetz heißt „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration...“</p> <p>Da sollte nicht nur der eine Kernbegriff ‚Integration‘, sondern auch der der ‚Teilhabe‘ in der Präambel auftauchen.</p>	
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	„Daraus sind die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, <b>bestehende</b> und weitere institutionelle Förderungen zu finanzieren.“	Die Aufzählung ist sinnvollerweise recht differenziert. Damit ergibt sich indirekt eine Legaldefinition von ‚integrationspolitische Infrastruktur‘. Allerdings sind die aktuellen institutionellen Förderungen des Integrationsministeriums nicht in die Leistung aufgenommen worden. Die Formulierung ‚weitere‘ ist uneindeutig. Sie kann als Synonym für ‚künftige‘ missverstanden werden. Deshalb sollte in jedem Falle ‚bestehende‘ eingesetzt werden. Ob dann das ‚weitere‘ bleiben sollte, ist zu entscheiden.	
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 5 Teilhabe in Gremien	In allen Gremien des Landes, <del>die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte aufweisen</del> , sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen vertreten sein.	Bereits im ersten Satz der Präambel wird das Selbstverständnis Nordrhein-Westfalens als Einwanderungsland unterstrichen. Dementsprechend müsste <b>ohne Einschränkung in allen</b> Gremien des Landes die Vielfalt seiner Bevölkerung zum Ausdruck kommen. Durch die sinnvolle Relativierung ‚angemessen‘ bleiben Möglichkeiten, ggf. in sehr fachspezifischen Gremien kreative Lösungen zu finden.	
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	<p>Es fehlt ein Hinweis auf den Baustein ‚Einbürgerungsbehörden‘ im KIM.</p> <p>Kein Formulierungsvorschlag.</p>	<p>Das aktuelle Programm KIM fördert als einen Baustein die ABH zur Verbesserung der Einbürgerungspraxis. Während aus § 9 Absatz 1 der rechtskreisübergreifende Charakter von KIM und seine Ausrichtung auch auf Geduldete abzulesen sind, fehlt ein Hinweis auf die Verbesserung der Einbürgerungspraxis als Ziel. Dies ist deshalb von Belang, weil unter § 3 Absatz 2 die Mindestförderung auf die integrationspolitische Infrastruktur bezogen wird, zu der die Einbürgerungs- und Ausländerbehörden nicht eindeutig zählen.</p> <p>Wenn man diese Lücke nicht an dieser Stelle schließen möchte/kann, könnte man auch in § 3 Absatz 2 hinter „das Kommunale Integrationsmanagement“ einfügen „mit seinen drei konzeptionellen Bausteinen“</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	(3) „ Das Land stärkt die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen <b>Zusammenschlüssen in Nordrhein-Westfalen, die die religiöse Vielfalt im Land repräsentieren. Über den Dialog hinaus richtet sie insbesondere die langjährige Zusammenarbeit mit den</b> Zusammenschlüssen muslimischer und alevitischer Prägung ...stärker handlungsorientiert aus.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier ausschließlich muslimische und alevitische Zusammenschlüsse genannt werden. Gerade die Fluchtbewegungen von 2015 ff. haben die Zahl der Menschen mit anderen nichtchristlichen und nichtjüdischen Religionszugehörigkeiten ( lt. BAMF 6% der Geflüchteten; z. B. Jesiden, Bahai'i, Zoroastrier, Alawiten) steigen lassen. Eine ausschließliche Beschränkung der Landesregierung auf die Gruppen der Aleviten und Muslime stünde im Gegensatz zur Präambel „...unabhängig von...Zugehörigkeit zu einer Religion...“	
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik	<p><b>Neuer Absatz (4):</b>            Das Land unterstützt Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden in ihren Bemühungen, die Chancen und Herausforderungen von Einwanderung, Teilhabe und Integration in ihrer Sozial- und Lebenslagenberichterstattung auf lokaler und regionaler Ebene abzubilden.</p>	<p>Die regelmäßige Teilhabe- und Integrationsberichterstattung des Landes geschieht auf sehr hohem Niveau. Die einzige Lücke in dieser Berichterstattung stellen die kleinräumigen Daten dar, die u. a. für Erkenntnisse über das praktische Zusammenleben, die Versorgung mit strukturellen Ressourcen, die Teilhaberealität (z. B. an Wahlen) und vieles andere mehr unerlässlich sind.</p> <p>In Anlehnung an die „Zusammenarbeits-Formel“ in § 2 Abs 11 könnte hier ein sinnvoller Anreiz für Kommunen geschaffen werden.</p>	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 18:**

**Dr. Robert Fuchs Geschäftsführer von DOMiD e.V**

**Mitglied des Beirats der Landesregierung NRW für Teilhabe und Integration**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Unter (6) bitte einen Satz ergänzen. „Einer besonderen Bedeutung kommt dabei auch der Förderung einer gemeinsamen Erinnerungskultur zu.“	Spezifische Teilidentitäten sind zwar wichtig, aber eine gemeinsame Erinnerungskultur als Basis eines verbindenden Narrativs ist für ein friedliches Zusammenleben ebenfalls unabdingbar. Identität(en) und Erinnerungen sind eng miteinander verbunden. Nur wer Teilhabe an der Erinnerung einer Gesellschaft hat, kann eine Verbundenheit zu dieser aufbauen. In diesem Sinne fördert das Land DOMiD und die Errichtung des „Hauses der Einwanderungsgesellschaft“.	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Bitte folgende Formulierung in Absatz 2 ergänzen: „Daraus sind die kommunalen [...] Einwanderungsgeschichte und weitere <b>bestehende und ggfs. neue</b> institutionelle Förderungen zu finanzieren.“	Ohne den Zusatz klingt der Satz uneindeutig. Bei bereits laufenden institutionellen Förderungen könnten dadurch unnötige Irritationen entstehen.	
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien	Bitte folgenden Satz modifizieren: „In	In einer Einwanderungsgesellschaft	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>allen Gremien, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte [...].</p>	<p>sollten Menschen mit Einwanderungsgeschichte in <b>allen</b> Gremien angemessen vertreten sein. Wenn sich in bestimmten Fachgremien keine „repräsentative“ Vertretung herstellen lässt, weil es eben keine entsprechenden Personen gibt, dann ist dies in diesem Fall als Fakt festzustellen. Warum die angemessene Vertretung nur im Bereich von „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ zu finden sein soll, ist jedenfalls schwer nachvollziehbar. Zudem ergeben sich hieraus u.U. Definitionsfragen, weil Migration prinzipiell alle Lebensbereiche prägt.</p>	
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtungsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 19:**

**Thomas Kufen Oberbürgermeister der Stadt Essen**

**Mitglied des Beirats der Landesregierung NRW für Teilhabe und Integration**



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz  
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000  
Telefax +49 201 88 88010

20.04.2021

Stadt Essen · 45121 Essen

An den  
Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Joachim Stamp

Per E-Mail:  
TIntG.NRW@mkffi.nrw.de

Sehr geehrter Herr Minister, *Heber Joachim*  
haben Sie vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfes zur  
Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und  
Integration in Nordrhein-Westfalen.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, jährlich mindestens 130 Millionen  
Euro zur Förderung der integrationspolitischen Infrastruktur durch das Land NRW  
zur Verfügung zu stellen. Damit werden verbindliche Rahmenbedingungen für eine  
systematische Integration der eingewanderten Menschen geschaffen, was  
ausdrücklich zu begrüßen ist.

Die geplante Weiterentwicklung des Gesetzes unterstützt die Arbeit der  
Kommunalen Integrationszentren und das Kommunale Integrationsmanagement,  
vereinheitlich die Integrationspauschale des Landes für die Aufnahme besonderer  
Einwanderergruppen, wodurch weitere wichtige Akzente in der Integrationspolitik  
gesetzt werden.

Im Anhang finden Sie die detaillierte Rückmeldung zur Neufassung des Gesetzes.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Leiterin des Kommunalen  
Integrationszentrums, Frau Borchers, unter Telefon: 0201 88-88460 oder E-Mail:  
[galina.borchers@interkulturell.essen.de](mailto:galina.borchers@interkulturell.essen.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kufen

STADT  
ESSEN

info@essen.de  
www.essen.de

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze		<p>Im Rahmen der dazugehörigen Begründung wird auf S. 31 näher ausgeführt "Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islamfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit sowie Diskriminierung in jeder anderen Hinsicht, als auch von religiösem Fundamentalismus, Nationalismus und Rechtsextremismus – unabhängig davon, von wem Hass und Ausgrenzung ausgehen, und unabhängig davon, gegen wen sie sich richten.“</p> <p>Der Begriff „religiöser Fundamentalismus“ sollte durch den Begriff „religiöser Extremismus“ ersetzt und in den Gesetzestext aufgenommen werden. Des Weiteren sollte der Begriff „Demokratiefeindlichkeit“ sich auch im Gesetzestext abgrenzend zu den</p>	<p>Ergänzung der Begrifflichkeiten um die Begriffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• religiöser Extremismus</li> <li>• Demokratiefeindlichkeit</li> </ul>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		anderen Begriffen wiederfinden.	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze		Im Gesetzesentwurf erfolgt keine eigenständige Definition darüber, was unter „Interkultureller Kompetenz“ abschließend zu verstehen ist. Eine Herleitung erfolgt über das damit angestrebte Ziel. Um vergleichbare Prozesse auf Kommunalen Ebene systematisch anlegen zu können (z.B. im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden), wäre eine weitergehende Bestimmung der Begrifflichkeit im Rahmen der Begründung wünschenswert. Dies erweist sich zusätzlich als sinnvoll, da der Begriff der „Interkulturellen Kompetenz“ selbst nicht gänzlich unumstritten ist.	Aufnahme der Definition des Begriffes „Interkulturellen Kompetenz“ im Begründungsteil wäre wünschenswert.
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2</b>			
<b>Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren	Klarstellung der Rolle der lokalen Kommunalen Integrationszentren	Die Rolle der lokalen kommunalen Integrationszentren wird im Gesetz nicht klar geregelt.	Hinreichende Klarstellung der Rolle der kommunalen Integrationszentren als für interkulturelle Fragen, für die interkulturelle Öffnung, für den Transport von Theorie und Praxisansätzen (Wissenstransfer) in der interkulturellen Arbeit zuständige kommunale Einrichtung sowie die Festschreibung der Mitwirkung in allen interkulturellen Belangen in der Kommune und gegenüber dem Land. Auch die Frage der Rolle der Kommunalen Integrationszentren in Bezug auf das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) sollte deutlicher herausgearbeitet werden.
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	Klarstellung der Rolle der Ausländerbehörde	Soweit hier eine Beteiligung der Ausländerbehörde – als Teil einer „durchführenden kreisfreien Stadt“ – angestrebt würde, so wären im Minimum regelmäßige Ermittlungs- und Übermittlungsmaßnahmen notwendig. Ausgehend von der Beteiligung „beauftragter Träger“ wäre wohl nur eine einzelfallbezogene Beantwortung vertretbar; eine listenmäßige regelmäßige (z.B. monatliche) Auswertung und pauschale Übermittlung an alle „Träger“ (ohne konkreten Fallauftrag) wäre datenschutzrechtlich nicht	Beachtung des Mehraufwandes

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>vertretbar.</p> <p>Insoweit würden hier nur zur Übermittlung der Daten nach den laufenden Nummern 1 bis 3 aufwendige Einzelanfragen zu erwarten sein.</p> <p>Insbesondere Abfragen nach Erkenntnissen zu den Nummern 4, 5 und 8 würden einzelfallbezogenes Aktenstudium erfordern.</p> <p>Sofern– sicherlich aus Sicht der Sozialarbeit interessant – Erkenntnisse zu Verpflichtungen zu Integrationskursen (vgl. Nr. 7) angefragt und übermittelt werden sollten, so wären hier eine Einzelfallprüfung sowie ein Abgleich mit der Sozialverwaltung zu prüfen (Verpflichtung unter BAMF-Beteiligung auch durch die JobCenter– Prüfung einer „Dublette“ wäre der Weg).</p>	
§ 10 Integration durch Bildung	Relevanz der Schulsozialarbeit aufnehmen	<p>Absatz (2): Hier wird der Bildungsbegriff mit der Persönlichkeitsentwicklung verknüpft. Gerade letzteres setzt eine ausreichende Unterstützung durch die Schulsozialarbeit voraus. Demzufolge sollte die Relevanz der Schulsozialarbeit für den Bildungserfolg von Menschen mit Einwanderungs-geschichte auch</p>	Die Relevanz der Schulsozialarbeit für den Bildungserfolg von Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Begründungstext verdeutlichen.

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		deutlich gemacht werden.	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit		Absatz (4): Es bedarf einer Präzisierung, wie für Menschen mit Einwanderungsgeschichte der Spracherwerb neben der Berufstätigkeit verbessert werden kann. Vor allem Auszubildende benötigen Sprachförderangebote, die unabhängig vom Aufenthaltsstatus, Herkunftsland, Alter etc. schnell und unkompliziert zugänglich sind.	Den Begründungsteil um die spezifischen Bedürfnisse der Auszubildenden ergänzen
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger		Dass durch den Gesetzgeber die Zusammenarbeit mit den benannten Religionsgemeinschaften bewusst fokussiert wird, ist sowohl angesichts ihrer Bedeutsamkeit für (muslimisches) Leben in NRW als auch der zuletzt immer deutlicher in den Fokus der Öffentlichkeit rückenden antimuslimischen und islamfeindlichen Haltungen und Übergriffen zu begrüßen.  Dennoch sollte an dieser Stelle ggf. über einen Einschub ergänzt werden, dass die Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften, die sich wenn zahlenmäßig ggf. auch deutlich geringer- ebenfalls als Vereine, Verbände und Initiativen engagieren, ebenso zu fördern ist. Auch dies wirkt identitätsstiftend und fördert die	Das Gesetz sollte die Förderung der Zusammenarbeit auch mit anderen Religionsgemeinschaften aufnehmen.

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 13 Vertretung auf Landesebene		Sichtbarkeit einer von Diversität geprägten Gesellschaft.	
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen	Klarstellung der Rolle der Ausländerbehörde sowie ggf. der Meldebehörde	Hier wäre anzumerken, dass der Adressatenkreis der Zentralen Ausländerbehörde gesondert zu prüfen wäre, sofern eine Geltendmachung für eine Person mit Wohnsitz (-verpflichtung) in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) seitens einer örtlichen Gemeinde (als Träger eines Integrationsmanagement und damit Begünstigter der Integrationspauschale – Geduldete in ZUE) erfolgen würde. Inwieweit hier Kommunikationswege geschaffen werden müssen, bedarf gesonderter	Beachtung des Mehraufwandes, Verlängerung der Gewährung der Integrationspauschale auf 3 Jahre und Erhöhung der Integrationspauschalen über den Betrag von 300 Euro hinaus

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>Prüfung.</p> <p>Diese (nicht abschließende) Betrachtung zeigt die absehbaren zusätzlichen Belastungen für die Ausländerbehörde(n) in einem ersten Schritt auf; die hier in einem unabsehbaren Maße erwachsende Zusatzbelastung wird in der Gesetzesbegründung weder erkannt noch erwähnt.</p> <p>Die Folgen für den laufenden Betrieb sind in der Tiefe nicht abschätzbar; eine zusätzliche beachtliche Belastung jedoch sicher zu erwarten.</p> <p>Anzumerken ist, dass wohl auch der Bereich Meldebehörde betroffen wäre, soweit eine Übermittlungspflicht nach § 14 Nr. 1,2 i.V.m. § 17 Abs. 4 Nr. 4 greift („Abkömmlinge“ von z.B. Spätaussiedlern sowie ggf. deren ausländischen Partnern =&gt; i.d.R. deutsche Staatsangehörige durch Geburt).</p> <p>In der Begründung zum Teilhabe- und Integrationsverständnis heißt es auf S. 24 "Nummer 1 stellt die Phase des Ankommens (die ersten drei Jahre seit Einreise) dar, die die integrationspolitischen Akteure, insbesondere die Kommunen vor besondere Herausforderungen stellt, die landesseitig umfassend unterstützt</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Ausweitung der Gewährung der Integrationspauschale auf drei Jahre (oder Anpassung der zeitlichen Anpassung der Phase des Ankommens auf zwei Jahre)</p> <p>“Für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise erhalten die Gemeinden für jede nach § 15 aufgenommene Person eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 300 Euro.”</p>	<p>werden.”</p> <p>Da der Gesetzgeber in der Begründung die Phase des Ankommens selbst als einen Zeitraum von drei Jahren definiert, wäre an dieser Stelle zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, dass die Gemeinden die Integrationspauschale für diese Dauer erhalten. Im Vorfeld wäre hier ggf. zu eruieren, warum die Diskrepanz von einem Jahr zustande kommt und ggf. triftige Gründe gegen eine Anpassung sprechen. Dann sollte dies im Rahmen der Begründung des Gesetzes auch abgebildet werden.</p> <p>Die Integrationspauschale wird neu ausgerichtet. Der Pauschalsatz für den Personenkreis nach dem SGB XII wird deutlich von bisher 1.050 € reduzieren, während sich der Betrag für den Personenkreis nach dem SGB II leicht von 250 € auf 300 € erhöhen würde.</p> <p>Da allerdings der überwiegende Teil der erstattungsfähigen Personen auf den SGB II-Bereich entfällt, ist die Anpassung und Vereinheitlichung des Pauschalbetrages nachvollziehbar, wenn gleich der Betrag von 300 € pro Quartal für eine adäquate Integrationsleistung der Kommune nicht ausreichend erscheint.</p>	

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 20:**

**Osman Okkan**

**Mitglied des Beirats der Landesregierung NRW für Teilhabe und Integration**

**Von:** Osman Okkan <[osman.okkan@web.de](mailto:osman.okkan@web.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 21. April 2021 10:52

**An:** [TIntG.NRW@mkffi.nrw.de](mailto:TIntG.NRW@mkffi.nrw.de)

**Cc:** Integrationsbeirat <[Integrationsbeirat@mkffi.nrw.de](mailto:Integrationsbeirat@mkffi.nrw.de)>

**Betreff:** Aw: (Mit Formular) Referentenentwurf zum Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW // Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum "Referentenentwurf für ein modernisiertes Teilhabe- und Integrationsgesetz" bedanke ich mich. Gerne nehme ich das Angebot von Herrn Minister Dr. Stamp im Namen des KulturForums TürkeiDeutschland an.

Insgesamt stellt aus unserer Sicht der Referentenentwurf eine weitere Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für Integrationspolitik und Integrationsarbeit in NRW dar. Dem im Landesbeirat für Teilhabe und Integration diskutierten strategischen Ziel einer größeren Verbindlichkeit bezüglich der Förderung unserer integrationspolitischen Infrastruktur wird damit überzeugend Rechnung getragen.

Insbesondere durch den § 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis sowie durch § 7 Antidiskriminierung, § 10 Integration durch Bildung, § 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit und § 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger werden wichtige Impulse für die praktische Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteure zur Verbesserung von Teilhabe und Integration gesetzt.

Umso irritierender und bedauerlicher aber ist es, dass zu den im Sinne eines lebenslangen Lernens so wichtigen Aspekten der Medienkompetenz, des Digitalen Lernens und der interkulturellen Kulturarbeit keine Aussagen im Gesetzestext getroffen werden - zumal sich das MKFFI in der jüngeren Vergangenheit gerade auch für diese Schwerpunkte zeitgemäßer und zukunftsfester Bildung mehrfach engagiert eingesetzt hat.

In dem Formular, das Sie uns freundlicherweise zur Beantwortung zugeleitet haben, haben wir Vorschläge zur Schließung dieser Lücke gemacht. Sollten diese von der Gesezessystematik her nicht zielführend sein, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie an geeigneter Stelle entsprechende Ergänzungen vornehmen könnten.

Mit nochmaligem Dank und besten Grüßen

Osman Okkan

\*\*\*\*\*

KulturForum TürkeiDeutschland e.V.  
Turkish-German Forum of Culture  
TürkiyeAlmanya KültürForumu  
Ehrevors./Hon.Pres.: Günter Grass, Yasar Kemal

Freundschaftsinitiative GriechenlandTürkei  
Greek-Turkish Initiative for Friendship  
YunanistanTürkiye Dostluk Girisimi  
Ehrevors./Hon.Pres.: Mikis Theodorakis, Zülfü Livaneli

Hrant Dink Forum Köln  
Ehrevors./Hon.Pres.: Raket Dink

Thürmchenswall 77  
D - 50668 Köln  
Fon +49 221 120 90 68-0  
[info@das-kulturforum.de](mailto:info@das-kulturforum.de)

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörige Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	2.(Integration als Teilhabe) eine umfassende soziale, gesellschaftliche , <b>kulturelle</b> und rechtliche Teilhabe...	Notwendige Ergänzung er Dimension der kulturellen Teilhabe und Integration	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörige Gesetzesbegründung
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung	(1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilhabe und verzahnter Angebote für ein lebenslanges Lernen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher Bildung, schulischer und außerschulischer Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung in seiner gesamten Breite hin. <b>Dabei kommen der Medienkompetenz, dem digitalen Lernen und der kulturellen Bildung besondere Bedeutung zu.</b> Das Land erkennt Mehrsprachigkeit...	Siehe Anschreiben	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörige Gesetzesbegründung
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	(2)..... Darüber hinaus fördert das Land Angebote von Trägern, die ..... <b>Neu „3. die Medienkompetenz, das digitale Lernen und die kulturelle sowie kulturpädagogische Praxis von Menschen mit Einwanderungsgeschichte stärken.</b>  4. sonstige aus Landesrecht wesentliche.....“	Siehe Anschreiben	
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörige Gesetzesbegründung</b>
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 21:**

**Dr. Brigitte Mohn,**

**Vorsitzende des Vorstandes der Bertelsmann Stiftung**

**Mitglied des Beirats der Landesregierung NRW für Teilhabe und Integration**

**Von:** [Bianca.Thiele@bertelsmann-stiftung.de](mailto:Bianca.Thiele@bertelsmann-stiftung.de) <[Bianca.Thiele@bertelsmann-stiftung.de](mailto:Bianca.Thiele@bertelsmann-stiftung.de)> **Im Auftrag von** [Brigitte.Mohn@bertelsmann-stiftung.de](mailto:Brigitte.Mohn@bertelsmann-stiftung.de)

**Gesendet:** Freitag, 23. April 2021 11:34

**An:** Kraska, Anja <[Anja.Kraska@mkffi.nrw.de](mailto:Anja.Kraska@mkffi.nrw.de)>

**Betreff:** WG: Referentenentwurf zum Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW // Verbändeanhörung // Ihre Mitwirkung // Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das Schreiben von Herrn Minister Stamp vom 24. März 2021.

Als Mitglied des Teilhabe- und Integrationsbeirats des Landes Nordrhein-Westfalen bedanke ich mich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des Teilhabe- und Integrationsgesetzes des Landes NRW einbringen zu können. Als gemeinnützige Stiftung möchten wir hierbei auf die Ergebnisse aus unserer Projektarbeit Bezug nehmen. Anbei darf ich Ihnen dazu die fachliche Einschätzung unserer Kolleg:innen aus der Stiftung mitteilen.

Grundsätzlich erscheint die differenzierte Gesamtausrichtung des Textes bzw. des Gesetzesentwurfs sehr positiv, der die teilhabeorientierte Integrationsarbeit in NRW in der Zusammenarbeit von Staat und nicht-staatlichen Organisationen unter veränderten Rahmenbedingungen fortschreibt und auf den nachhaltigen Ausbau einer „Teilhabe- und Willkommenskultur sowie Ankommenskultur“ (I, S.5) für Menschen mit Migrationsgeschichte zielt.

Der vorliegende Referentenentwurf setzt aus unserer Sicht dabei wichtige Schwerpunkte, um diese Kultur im Land NRW weiter zu verankern (vgl. B, S.4):

- Stärkung der Kommunalen Integrationszentren (einer bundesweit einzigartigen Infrastruktur, auf die NRW positiv blicken kann und deren hoher Ausprägungsgrad der kommunalen Unterstützungsstrukturen vor Ort auch durch unsere Erfahrungen aus dem deutschlandweit operierenden Stiftungsprojekt „Weltoffene Kommune“ ([www.weltoffene-kommune.de](http://www.weltoffene-kommune.de)) bestätigt werden, mit dem wir in Kommunen in fast allen Bundesländern vertreten sind)
- Förderung des ressortübergreifenden Instruments Kommunalen Integrationsmanagements
- Ausbau der Antidiskriminierung
- Förderung der freien Träger in der Integrationsarbeit (dabei ebenfalls positiv hervorzuheben aus unserer Sicht mit Blick auf das Thema Religion ist der explizite Einbezug muslimischer und alevitischer Akteure, vgl. § 12, 3, S.15).
- Ausbau der Arbeit im Feld der „Integration durch Bildung“ (dabei besonders positiv aus unserer Sicht die ausgeprägte Wertschätzung der Mehrsprachigkeit).

Hierbei merken wir allerdings an, dass manche dieser Schwerpunkte mit Blick auf konkrete Maßnahmen noch weiter geschärft werden könnten, insbesondere im Bereich der Antidiskriminierung: Hier fehlen u. E. Zielkorridore, bis wann und wie die Widerspiegelung der Vielfalt im Land NRW – im Text selbst wird auf einen Anteil von rund 30 Prozent der Menschen in NRW mit ausländischen Wurzeln verwiesen (vgl. Abschnitt Problem, S.1) - sich in den Behörden realisieren soll und es könnte näher ausgeführt werden, wie ein flächendeckender Ausbau von Beratungsstellen konkret gestaltet werden soll.

Nicht vorhandene Zielvorgaben würden es zudem erschweren, die wichtige, im Entwurf auch vorgesehene Evaluation durchzuführen. Denn ohne konkrete Zielgrößen würde es erschwert, Erfolge zu messen bzw. die durch die Teilhabe- und Integrationsarbeit erzielten Fortschritte festzustellen und damit sichtbar zu machen.

Zudem könnte im Kapitel „Integration durch Bildung“ überlegt werden, auf die Bedeutung des islamischen Religionsunterrichts hinzuweisen, um diesen aufgrund seines integrativen und bildenden Potenzials in den Schulen in Kooperation mit den muslimischen Verbänden in NRW weiter zu verankern.

Darüber hinaus möchten wir folgende begriffliche Anmerkungen einbringen, die uns bei der Durchsicht des Entwurfs aufgefallen sind:

- Begriff der „Muslimfeindlichkeit“ anstatt „antimuslimischer Rassismus“: Nach unserer Wahrnehmung wird letzterer auch in der Wissenschaft kontrovers diskutiert; einschlägiger ist dagegen der Begriff der Muslimfeindlichkeit (S. 8, 21, 23, 25, 41)
- „Wertekompetenz“ anstatt „Werteförderung bzw. Wertevermittlung“: analog zum Begriff der interkulturellen Kompetenz könnte von Wertekompetenz gesprochen werden – sonst könnte der Eindruck einer Defizitperspektive auf Einwanderer sowie Werten als feste Größen entstehen; denn es geht ja um den Umgang bzw. die Auseinandersetzung mit Werten (S.23)
- „(inter)religiöse Kompetenzen“ zusätzlich zu „interkulturellen Kompetenzen“: in einer zunehmend multireligiösen Gesellschaft (primär durch Einwanderung bedingt) sind u.E. auch (inter)religiöse Kompetenzen relevant, um in einem multireligiösen Umfeld handlungsfähig zu sein. Dies könnte als ein eigenes (Fort-)Bildungsziel integriert werden, oder als Teil interkultureller Bildung / Öffnung explizit genannt werden. Zumindest ist ja neben dem interkulturellen auch der interreligiöse Dialog explizit genannt (S.26, 1. Absatz)

Zusammenfassend stellt der Entwurf aus unserer Sicht einen weiteren wichtigen Schritt dar, um die teilhabeorientierte Integrationsarbeit in NRW fortzuschreiben und – z. B. mit Blick auf Antidiskriminierung - neu zu akzentuieren. Dabei sollten die generischen Ziele aber nach Möglichkeit weiter geschärft werden – insbesondere mit Blick auf Antidiskriminierung (§ 7) und Integration durch Bildung (§ 10). Damit würden auch bessere Grundlagen für die Evaluation und die darauf aufbauende Weiterentwicklung der Maßnahmen geschaffen werden.

Mit herzlichen Grüßen  
Brigitte Mohn

**Dr. Brigitte Mohn**

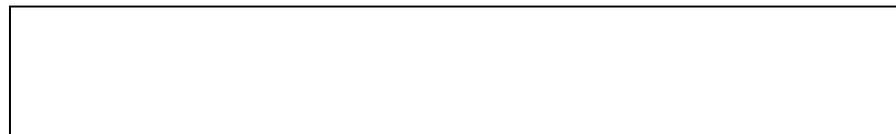
Mitglied des Vorstandes

**Bertelsmann Stiftung**

Carl-Bertelsmann-Straße 256 | 33311 Gütersloh | Germany

Telefon: +49 5241 81-81717 | Fax: +49 5241 81-681717

E-Mail: [brigitte.mohn@bertelsmann-stiftung.de](mailto:brigitte.mohn@bertelsmann-stiftung.de) | [www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)



Die Bertelsmann Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung des privaten Rechtes im Sinne von Abschnitt 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Gütersloh.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

Stifter: Reinhard Mohn

Vorsitzender des Kuratoriums: Prof. Dr.-Ing. Werner J. Bauer

Vorstand: Dr. Ralph Heck (Vors.), Liz Mohn (stv. Vors.), Dr. Jörg Dräger, Dr. Brigitte Mohn

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 22:**

**Kenan Küçük,**

**Geschäftsführer des Multikulturellen Forums e.V.**

**Mitglied des Beirats der Landesregierung NRW für Teilhabe und Integration**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	3. ...unabhängig davon, ob und welche Einwanderungsgeschichte gegeben ist, <b>für ein wertschätzendes und akzeptierendes Zusammenleben in Vielfalt sowie zur Gestaltung und Pflege einer gemeinsamen identitätsstiftenden Wertebasis und Erinnerungskultur</b> in Nordrhein-Westfalen, jeglichen Formen...	In der modernen Welt sind Mehrfach- und Hybrididentitäten Normalität. Bestreben von Integration sollte sein, diese Gleichzeitigkeiten, Ambiguitäten, Unterschiede und Gemeinsamkeiten in einer wertschätzenden, pluralistischen Gemeinschaftsordnung in Einklang zu bringen. → analog zur Präambel und §2 Abs. 6	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	(6) ... ist anzustreben <b>und in überprüfbaren Zielvereinbarungen festzuhalten.</b>		
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte	<b>Nachkommen der in diesem Paragraphen definierten Menschen mit Einwanderungsgeschichte werden durch dieses Gesetz insofern in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe gefördert, als dass sie eine ähnliche Betroffenheit von Diskriminierung und Herausforderungen aufweisen.</b>	Mit dem Gesetz sollten auch benachteiligte Gruppen jenseits dieser Definition erreicht werden. Wo es um die Förderung von sozialer, gesellschaftlicher, beruflicher und politischer Teilhabe und den Schutz vor Rassismus und Diskriminierung geht, greift das Konzept zu kurz, da nicht alle betroffenen Menschen (People of Color ohne Migrationshintergrund, z.B. die dritte oder vierte Generation, die gemäß Definition keinen Migrationshintergrund / keine Einwanderungsgeschichte mehr hat, aber „migrantisch“ gelesen wird und so vor ähnlichen Herausforderungen steht) in	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		diese Kategorie fallen.	
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien	<b>In allen Gremien des Landes sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen vertreten sein.</b> Dabei ist...	Da bei einem Bevölkerungsanteil von ca. 30% nicht die Rede davon sein kann, dass es Gremien gibt, die keinen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte haben, ist der Halbsatz redundant. Die Gremien, bei denen das Land über keine Mitbestimmungskompetenz ihrer Zusammensetzung verfügt, bleiben hiervon unberührt.	
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	<b>Vielfaltsorientierte Chancengleichheit und Organisationsentwicklung in der Landesverwaltung</b>  <b>(2) ... Die Zielvereinbarungen zum Erwerb und Zuwachs von interkulturellen Kompetenzen bei Landesbeschäftigten sind durch ein kontinuierliches Monitoring zu beobachten und jährlich zu evaluieren.</b>	Statt des immer mehr in Kritik geratenen Begriffs „Interkulturelle Öffnung“ schlagen wir die Begrifflichkeit „Vielfaltsorientierte Chancengleichheit und Organisationsentwicklung“ vor. Interkulturelle Öffnung greift als Konzept häufig zu kurz, da es eine kulturalisierende Perspektive und eine Einteilung in „Wir & Ihr“-Bildern beinhaltet.  Ohne ein regelmäßiges Monitoring und entsprechender Evaluation drohen solche Bestrebungen ihr Ziel zu verfehlen.	
§ 7 Antidiskriminierung	<b>(4) Zur Erfüllung dieser Aufgabe etabliert und fördert es geeignete Maßnahmen und schafft durch ein differenziertes Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsmonitoring eine Verbindlichkeit und Überprüfbarkeit dieser.</b>	Gerade bei einem neu aufgenommenen Paragraphen „Antidiskriminierung“ ist eine Evaluation der Maßnahmen von großer Bedeutung, um diese fortschreitend weiterzuentwickeln und für eine bessere Zielerreichung zu optimieren.	
§ 8 Kommunale Integrationszentren	<b>(3) Die Kommunalen Integrationszentren ihrerseits stimmen</b>	Damit die Bemühungen der verschiedenen Akteure vor Ort auf dem	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<b>ihre Vorhaben eng und auf Augenhöhe mit den Integrationsagenturen und Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte ab.</b>	Gebiet der Integration und der gesellschaftlichen Teilhabe fruchtbar, effizient und effektiv sein kann, ist eine enge Verzahnung der verschiedenen Akteure unerlässlich.	
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	(1) ...Dieses umfasst effektive Strukturen der Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene vorhandenen Ämter, Behörden und Träger, die Dienstleistungen <b>auf dem Gebiet der Integration und Teilhabe erbringen, insbesondere auch der Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte</b> , sowie...	§1 des Gesetzentwurfs bietet eine fortschrittliche und mehrdimensionale Definition von Integration. In § 9 sollte dann auch nicht von einer eindimensionalen „Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ die Rede sein. Ferner sollten auch im Kommunalen Integrationsmanagement ganz im Sinne eines holistischen Ansatzes auch die Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte als Netzwerkpartner explizit benannt werden.	
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	(1) ... Die interkulturelle Öffnung der <b>Akteure des</b> Arbeitsmarktes ist zu unterstützen. (2) ... <b>Darüber hinaus setzt sich das Land für ein, dass sich die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft in allen Branchen, Positionen und Hierarchieebenen der Arbeitswelt widerspiegelt, Chancengleichheit und Repräsentanz erzielt sowie Diskriminierung am Arbeitsmarkt entgegengewirkt wird.</b> (4) Das Land arbeitet mit den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften, <b>den Facheinrichtungen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte</b> , der...	(2) Es ist wichtig, dass im Hinblick auf die berufliche Integration der Fokus nicht ausschließlich auf den prinzipiellen Zugang, sondern auch auf die Qualität und das Niveau der Beschäftigung gerichtet ist. Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Sinne des TIntG sind eine sehr heterogene Gruppe – auch im Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation. Auch diejenigen mit hoher Qualifikation und guten Sprachkenntnissen stehen jedoch vor wichtigen Hürden im Berufsein- und –aufstieg, die es abzubauen gilt. (4) An dieser Stelle werden verschiedene Interessensvertretungen genannt, zu denen auch die Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	<p>(2) Das Land fördert insbesondere die Integrationsagenturen und ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, <b>letztere insbesondere mit dem Ziel der Stärkung ihrer Strukturen zur Verbesserung ihrer Partizipationsmöglichkeiten.</b></p> <p>2. ... und Verbraucherbildung voranbringen <b>sowie die Bildung für nachhaltige Entwicklung für und mit dieser Zielgruppe stärken</b> oder...</p> <p>(3) Das Land stärkt die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlich und religiös ausgerichteten <b>Glaubensgemeinschaften der Menschen mit Einwanderungsgeschichte, beispielsweise den</b> Zusammenschlüssen mit muslimischer und alevitischer Prägung und...</p>	<p>– und hier im Besonderen die Facheinrichtungen – gehören müssen.</p> <p>(1) Hier kommt es unserer Einschätzung nach vor allem auf die strukturelle Stärkung der Organisationen an, damit sie über die Mittel und Werkzeuge verfügen, um sich an demokratischen Entscheidungsprozessen aktiver beteiligen zu können.</p> <p>(3)Der Absatz sollte nicht ausschließlich auf die beiden Prägungen – muslimisch und alevitisch – abzielen, um den Ausschluss anderer Gemeinschaften zu vermeiden.</p>	
§ 13 Vertretung auf Landesebene	<p>(2) Das Land hört die Vertretungen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an <b>und fördert das Entstehen und die Weiterentwicklung von landesweiten Vernetzungsstrukturen mit dem Ziel einer besseren Interessensvertretung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.</b></p>	<p>Eine NRW-weite Vernetzung von Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte würde den Dialog mit den Landesministerien und – behörden in beide Richtungen vereinfachen: Informationen des Landes könnten effektiver und schneller an die Zielgruppen herangetragen, Herausforderungen und Bedarfe der Menschen mit Migrationshintergrund gezielter erfasst werden.</p>	
<b>Teil 3</b>			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik	<b>(1) ... Das Monitoring wird durch jährliche Meilensteine strukturiert, die eine engmaschige Beobachtung der Fortschritte und eine zeitnahe Reaktion auf Entwicklungen ermöglichen.</b>	Jährliche Meilensteine ermöglichen ein effizientes Arbeiten an mittelfristigen Zielen und vermeiden verspätete Nachjustierungen bei Fehlplanung oder Versäumnis.	
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 23:**

**Annegret Schwiening,**

**Geschäftsführerin des Landesverbands der Musikschulen in NRW**

**Mitglied des Beirats der Landesregierung NRW für Teilhabe und Integration**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	(9) Die soziale, gesellschaftliche, <b>kulturelle</b> und politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist zu fördern..	Zur wirklichen Teilhabe gehört auch, dass Menschen mit Einwanderungsgeschichte ihre eigene Kultur einbringen und diese Widerhall findet im kulturellen Leben in NRW. „Kulturelle Teilhabe“ kommt an keiner Stelle im Gesetz vor, ist aber für eine gelingende Integration ein wichtiger Bestandteil. Könnte hier als Begriff ergänzt werden.	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	(9) Es sind insbesondere durch <b>schulische und außerschulische</b> Bildungs- und Erziehungseinrichtungen die Vermittlung wichtiger Kenntnisse und Fähigkeiten für Teilhabe und Integration im Sinne des § 1 zu fördern	Dies würde neben der formalen Bildung bereits an dieser Stelle den großen und für die Integration bedeutenden Bereich der non-formalen Bildung einbeziehen.	
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 24:**

**Hans Peter Wollseifer**

**Präsident der Handwerkskammer zu Köln**

**Mitglied des Beirats der Landesregierung NRW für Teilhabe und Integration**

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
Präambel			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2</b> <b>Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 10 Integration durch Bildung  Absatz 3	Was bedeutet „schulnahe Bildungsangebote“?	Unserer Auffassung nach müssten Kinder in Unterbringungseinrichtungen möglichst schnell in das Schulsystem integriert werden; eine Beschulung in Parallelwelten halten wir nicht für sinnvoll.	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<p>§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit</p> <p>Absatz 2 Satz 3</p> <p>Absatz 2 Satz 4</p>	<p>Die zentrale Bedeutung der deutschen Sprachkenntnisse und der damit verbundene Integrationsfähigkeit sollte als eigenständiger Punkt genannt werden und nicht mit non-formaler Kompetenz „vermischt“ werden.</p> <p>Wir würden uns eine Konkretisierung wünschen, wie die Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Bildungs- und Berufsbildungsabschlüssen gefördert und verbessert werden soll.</p>	<p>Beide Punkte sind immens wichtig für eine erfolgreiche Integration und sollten entsprechend hervorgehoben werden.</p> <p>Die Kammern stellen Fachstellen für die Gleichwertigkeitsfeststellungprüfung zur Verfügung. Der bundeseinheitliche Gebührenrahmen deckt dabei bei weitem nicht die Personalkosten. Das führt dazu, dass die gesellschafts- und integrationspolitisch gewollte Anerkennungsprüfung durch Mitgliedsbeiträge finanziert wird. Seit der Verabschiedung des FEG im Mai 2020 sind die Antragszahlen kontinuierlich gestiegen; wir rechnen mit wesentlich mehr Anträgen nach Beendigung der Corona-bedingten weltweiten Einschränkungen. Neben einem entsprechenden Netzwerk benötigen wir eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung dieser Aufgabe.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3</b>			
<b>Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4</b>			
<b>Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 25:  
Bezirksregierung Arnsberg**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel	<p>Satz 3: Aufnahme des Begriffs „Bildungseinrichtungen“:</p> <p>3. zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Förderung einer chancengerechten Gesellschaft das Zusammenwirken des Landes, der Kommunen, der gemeinnützigen Verbände und Organisationen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur, <b>der Bildungseinrichtungen</b> und der Zivilgesellschaft zu unterstützen ist und</p>	<p>Im § 2 (9) wird der Beitrag des Bereichs „Integration durch Bildung“ zur Gestaltung von Integrationsprozessen ausdrücklich erwähnt; daher hier die Anregung, die Bildungseinrichtungen auch in der Präambel zu erwähnen</p>	
<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2</b>			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Aufgaben des Landes			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	Die Regelung des § 6 zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung sollte inhaltlich auch den Umgang mit Diversität umfassen.	<p>Die Hervorhebung der Bedeutung von Antidiskriminierung in der Präambel und in § 7 ist zu begrüßen, auch wenn sie evtl. den Fokus des Gesetzes „sprengt“. Antidiskriminierung steht in engem Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen von Vielfalt/Diversität.</p> <p>Der in § 6 verwendete Begriff der Vielfalt bezieht sich allerdings nach dem Textzusammenhang der Abs. 1 und 3 und auch der Gesetzesbegründung im Wesentlichen nur auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Der Gesetzesauftrag zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung bezieht sich daher in diesem Kontext weitgehend nur auf die Teilhabe dieser Personengruppe und ihren Schutz vor Diskriminierungen.</p> <p>Tatsächlich ist die Verwaltung aber bereits heute herausgefordert, einer großen Bandbreite von Diskriminierungen und dem Umgang mit Diversität sowohl im Inneren als auch bei der Aufgabenerledigung gerecht zu werden.</p> <p>Hinter diesen Aspekten bleibt der hier definierte Begriff und Auftrag der interkulturellen Öffnung zurück. Notwendig ist ein Nebeneinander von Interkultureller Öffnung, Antidiskriminierung und</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>Diversitätsmanagement in der Verwaltung und sollte im Gesetz auch so Niederschlag finden.</p> <p>Die Erwähnung von Diversitätsbewußtsein und Intersektionalität in § 3 Abs. 6,7 ist gut, eine stärkere Positionierung wäre jedoch wünschenswert.</p>	
§ 7 Antidiskriminierung			<p><u>Ergänzungsvorschlag:</u> In den 4. Textabsatz (Z. 22 ff) auf S. 32 könnte noch ein Hinweis auf Programme im Bereich Schule integriert werden, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“</li> <li>• „Vast vasteste - Hand in Hand in NRW“ - Schulmediation für neu zugewanderte Kinder aus Südosteuropa und Kinder in vergleichbaren Lebenslagen“</li> </ul>
§ 8 Kommunale Integrationszentren	<p><b>Abs. 1.1:</b> Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte <b>im Sinne des in §10 beschriebenen umfassenden Bildungsbegriffes</b> zu verbessern,</p> <p><b>Abs. 2</b> (2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote ....</p>	<p>in §10 wird ein sehr umfassendes Bildungsverständnis beschrieben, das sich mit den Anforderungen des §2 Schulgesetz NRW und den aktuellen Veröffentlichungen zum Thema „Bildung für das 21. JHDT“ deckt; um diesen wesentlichen Aspekt zu betonen, wird die Formulierungsergänzung vorgeschlagen</p> <p>Der Begriff „Förderung“ ist im schulischen Kontext sehr vielfältig gefüllt; durch die</p>	<p>redaktionelle Korrektur erforderlich (Interpunktionsfehler): „[...] Analyse konkreter vorhandener Angebote und Lücken im Rahmen des kommunalen Integrationskonzepts. <b>(sic!)</b> während [...]“</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	hinsichtlich einer kompetenzorientierten fachlichen und überfachlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.	vorgeschlagene Ergänzung soll das Verständnis von „Förderung“ im Sinne des umfassenden Bildungsverständnisses aus § 10 konkretisiert werden	
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung			<p><i>1. Anmerkung:</i> Sämtliche im Begründungstext auf S. 38 zu § 10 (Absatz 1) verwandte Satzzahl-Verweise sind inkorrekt: Sie stimmen nicht mit der Anzahl an Sätzen des 1. Absatzes der Gesetzestextstelle auf S. 13 überein.</p> <p>Deshalb: zwei redaktionelle Korrekturvorschläge (<b>fett</b> gedruckt):</p> <p>„Die Sätze 1 und 2 [...] (sic!)“ (S. 38) Korrekt: „<b>Der 1. Satz stellt</b> dabei klar, dass [...]“</p> <p>„Mit Satz 3 wird [...] (sic!)“ (S. 38) Korrekt: „<b>Mit Satz 2 wird</b> [...]“</p> <p><i>2. Anmerkung:</i> Da §10 (1) aus zwei Sätzen besteht, bleibt weiterhin unklar, auf welche Gesetzestextstelle sich die nachfolgend angegebene Begründung bezieht. (Dem Inhalt nach zu urteilen soll vermutlich Satz 2 präzisiert werden.) „Nach Satz 4 (<b>sic!</b>) unterstützt das Land [...]“ (S. 38)</p> <p><b>Vorschlag, einen Hinweis aufzunehmen, dass das beschriebene</b></p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
			<b>Bildungsverständnis stimmig ist mit Ziel 4 der Sustainable Development Goals: „Für alle Menschen inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung sowie Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen sicherstellen“</b>
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	<u>Ergänzungsvorschlag (fett gedruckt)</u>  § 11 (2), 3. Satz: „Das Erlernen der deutschen Sprache, <b>insbesondere ihrer Bildungssprache</b> , ist dabei von besonderer Bedeutung und wird daher gefördert, ebenso wie die Ermittlung <del>und</del> , Anerkennung <b>und Förderung</b> informeller und non-formaler Kompetenzen wie Mehrsprachigkeit.“ (S. 14)	<u>zu Absatz 2</u> Elementar für eine erfolgreiche Teilhabe am deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist das Beherrschen der deutschen Bildungssprache, hier verstanden als ein spezielles Sprachregister, das bei einem systematischen Wissenserwerb in Ausbildungs- und Arbeitskontexten behilflich sein kann. Das Vorhandensein bildungssprachlicher Fertigkeiten in einer bzw. mehrerer anderer Sprachen kann den Erwerb bildungssprachlicher Kompetenzen im Deutschen begünstigen.  Eine Ergänzung des Worts „Förderung“ wäre zur Wahrung eines einheitlichen Sprachdukus` im Gesetzestext empfehlenswert, da an anderen Stellen explizit von „Förderung von Mehrsprachigkeit“ die Rede ist: B Lösung S. 4 und § 1 (2.), S.7	<u>Ergänzungsvorschlag (fett gedruckt)</u>  „In Absatz 2 wird die Bedeutung von Wertschätzung und Förderung der individuellen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Vordergrund gerückt. Die Bedeutung <b>bildungs- bzw. fachbezogener</b> Sprachkompetenzen hierfür, sowohl der deutschen Sprache als auch <b>auf dem Gebiet</b> der Mehrsprachigkeit, wird zum Ausdruck gebracht. <b>Bildungssprache wird in diesem Zusammenhang als ein spezielles Sprachregister verstanden, das bei einem systematischen Wissenserwerb in Ausbildungs- und Arbeitskontexten behilflich sein kann.</b> “ (S. 39)
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht	§ 16 Abs.1 S.2 Bundesbehörden hinzufügen:  ...koordiniert die Aufnahme...mit den <b>beteiligten Bundesbehörden</b> , der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes	<b>Bundesbehörden</b> sollten in den Normtext aufgenommen werden , da Einreisen und Zuweisungen von jüdischen Zuwanderern (§ 23 Abs. 2), Sonderfälle nach § 22 und derzeitige Direktabholungen ab Flughafen in direktem Kontakt zu Bundesbehörden ohne Beteiligung der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes durchgeführt werden.	
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 26:  
Bezirksregierung Detmold**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung	Formulierung eines Bildungsanspruchs auch für die erwachsenen Migranten in den Landeseinrichtungen. § 10 Abs.3 wird um einen Satz 2 ergänzt: „ <b>Die erwachsenen Bewohner erhalten Angebote zum Spracherwerb und werden zu den Themen Wohnen, Bildung, Arbeit und Gesundheit sowie Rechtskunde und Verbraucherschutz informiert.</b> “	Es fehlt die Festschreibung von Unterstützungssystemen für Erwachsene in den Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber und Flüchtlinge. Spracherwerb, Bildung, Arbeit und Gesundheit sowie Rechtskunde und Verbraucherschutz sind Bildungs- und Informationsbereiche, die bereits in den Unterkünften eine Rolle spielen. Nicht nur das schulnahe Bildungsangebot für die Kinder, sondern auch die Förderung des Spracherwerbs von Erwachsenen muss in den Unterbringungseinrichtungen beginnen. Das sollte auch im Gesetz festgeschrieben und finanziell gefördert werden. Eine Fokussierung der Erstintegration auf Kommunen ist bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu 24 Monaten in den Landeseinrichtungen zu kurz gegriffen.	Bewohner der zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes leben dort bis zu 24 Monate. Spracherwerb, ein modulares Ausbildungssystem und die Vermittlung von Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung müssen bereits in der ersten Ankommensphase in den Landeseinrichtungen greifen.
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4</b>			
<b>Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 27:  
Bezirksregierung Münster**

Hinweis:

Es wurde Fehlanzeige gemeldet, da kein Anpassungsbedarf gesehen wurde.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 28:  
Bezirksregierung Düsseldorf**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Abs. 1 sollte ersatzlos entfallen.	Abs. 1 ist überflüssig. Dass die in den folgenden Absätzen niedergelegten Teilhabe- und Integrationsgrundsätze gelten, ergibt sich aus der Überschrift und dem Normcharakter der Absätze 2 – 11. Bei Wegfall ändert sich die Nummerierung der Absätze.	Die Nummerierung der Absätze müsste redaktionell angepasst werden.
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte		Hinweis: Bei Ziffer 3 endet die Anerkennung einer Einwanderungsgeschichte bei den Eltern. Oft ist jedoch gerade die Enkelgeneration der eingewanderten Personen kulturell entwurzelt. Ggf. könnte die Definition des Begriffs in diesem Punkt überdacht werden.	
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	§ 6 Abs. 5 ist zu unbestimmt.	<p>§ 6 Abs. 5 enthält eine Aufgabenbeschreibung für die Tätigkeit der Integrationsbeauftragten bei den Bezirksregierungen, die ganz allgemein von Unterstützung und Mitwirkung bei integrationsfördernden Maßnahmen spricht.</p> <p>Die in der Gesetzesbegründung niedergelegte Aufgabenbeschreibung geht zusätzlich von Erfassungstätigkeiten in den unterschiedlichen Fachbereichen der Bezirksregierungen, Vermittlertätigkeiten zwischen den Aufgabenbereichen, Initiierung und Koordinierung fachübergreifender Zusammenarbeit in integrationsrelevanten Fragen, Förderung des Erwerbs interkultureller Kompetenz der Beschäftigten der Behörde, Anhörung in grundsätzlichen Fragen der Personalentwicklung und Personalauswahl aus. Sie sollen in Entscheidungsprozesse der Behördenleitung zur Förderung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte eingebunden werden. Außerdem sollen sie Ansprechpartner/innen der kommunalen Integrationsbeauftragten sein, den Dialog mit ihnen gewährleisten sie unterstützen und die Zusammenarbeit und Vernetzung fördern.</p>	<p>Gesetzliche Regelung und Gesetzesbegründung fallen hier weit auseinander und beschreiben zwei unterschiedliche Aufgabenbilder. § 6 Abs. 5 bildet die Realität insoweit ab, als die Integrationsbeauftragten diese Aufgabe ganz überwiegend ohne Entlastung im Hauptamt zusätzlich erfüllen, was die Möglichkeiten des Einsatzes aus Kapazitätsgründen erheblich einschränkt.</p> <p>Die in der Gesetzesbegründung enthaltene Beschreibung der Funktion würde zumindest eine hauptamtliche Erfüllung der Aufgabe, im Hinblick auf die gewünschten Kontakte und Vernetzungsaktivitäten mit den Kommunen notwendig unterstützt durch eine Sachbearbeitung erfordern. Die Funktion müsste ganz anders konzipiert und auch mit gesetzlich festgelegten Befugnissen ausgestattet werden.</p> <p>Hier fehlt es daher an der Kongruenz zwischen Gesetzesbegründung und Gesetzestext. Die Aufgabenbeschreibung in der Gesetzesbegründung müsste entweder erheblich reduziert oder § 6 Abs. 5 neu gefasst und die Funktion der Integrationsbeauftragten anders ausgestaltet werden.</p> <p>Hinweis: da das Land der Integration einen hohen Stellenwert beimisst, könnte eine qualifiziertere Ausgestaltung der Funktion der Integrationsbeauftragten bei den Bezirksregierungen im Rahmen der vom</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
			Land insgesamt für Maßnahmen der Integrationsförderung investierten Mittel in Betracht gezogen werden.
§ 7 Antidiskriminierung	§ 7 Abs. 2 sollte klar sagen, bei welcher Behörde das Beschwerdemanagement angesiedelt werden soll.	Die Bestimmung ist mit der Formulierung „innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der obersten Landesbehörden“ unklar. Sind hier die Ministerien selbst oder die Bezirksregierungen gemeint?	Die Gesetzesbegründung lässt diesen Punkt ebenfalls offen und stellt nur fest, dass es jedem Ressort freisteht, ein Beschwerdemanagement einzurichten. Die weiteren Ausführungen legen den Gedanken nahe, dass die Ministerien selbst die Beschwerdestelle sein sollen. Zudem ist beispielhaft von der Förderung von Servicestellen bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege die Rede.
§ 8 Kommunale Integrationszentren	§ 8 Abs. 3 sollte klar sagen, wer mit „das Land“ gemeint ist.	Abs. 3 verlangt die Beratung und Begleitung der kommunalen Integrationszentren und die Sicherstellung des Informationsaustauschs. Sind hier die Ministerien selbst oder die Bezirksregierungen gemeint?	Die Gesetzesbegründung gibt nur Aufschluss über die Förderung der kommunalen Integrationszentren, klärt aber die hier sich aufdrängende Frage nicht.
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	§ 9 Abs. 2 sollte klar sagen, wer die Fördermittel an die Kreise gibt.	Abs. 2 geht auf das Zusammenwirken von Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden sowie auf die Förderung der Kreise ein und ermöglicht die Weitergabe der Fördermittel durch die Kreise an die kreisangehörigen Gemeinden. Offen bleibt, wie die Fördermittel zu den Kreisen gelangen. Weist das Ministerium diese selbst zu oder sind dafür die Bezirksregierungen vorgesehen? Angesichts des erheblichen Fördervolumens ist dies eine bedeutsame Frage.	Die Gesetzesbegründung enthält hierzu keine Aussage.
§ 10 Integration durch Bildung	Obwohl sich der Gesetzentwurf wiederholt zur Bedeutung des Erlernens der deutschen Sprache äußert und § 10 die Bedeutung der Bildung für Integration betont, enthält Abs. 3 mit der gruseligen Formulierung „aufhältige Kinder und	§ 10 Abs. 3 sollte lauten: Für Kinder und Jugendliche, die sich in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhalten, führt das Land schulnahe Bildungsangebote durch.	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Jugendliche“ eine sprachlich inakzeptabel schlechte Wortwahl und konterkariert damit geradezu eines der Gesetzesziele.</p> <p>Auch ist nicht geklärt, wer „das Land“ ist?</p>	<p>Die schon mehrfach geäußerte Kritik trifft auch hier. Es ist durchaus möglich und geschieht auch in anderen Gesetzen, die zuständigen Behörden zu benennen.</p>	<p>Die Gesetzesbegründung enthält hierzu keine Angaben.</p>
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

### Ergänzende Bemerkung:

Der Gesetzesentwurf vermittelt umfassend den Eindruck, dass es einen unmittelbaren Kontakt zwischen der Ministerialebene und den Kommunen geben soll. Die Praxis in der Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass insbesondere bei der Bearbeitung von Förderverfahren, aber auch bei vielen beratenden oder sonstigen Aufgaben die Bezirksregierung gefordert war. Die Bezirksregierungen sind zudem die Aufsichtsbehörden über die Ausländerbehörden und die Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem Bezirk. Der Gesetzesentwurf vermittelt durch die unklaren Formulierungen immer wieder den Eindruck, dass der Dienstweg aufgehoben und die Bezirksregierung außen vor sei.

Um hier insgesamt und insbesondere gegenüber den Kommunen keinen falschen Eindruck aufkommen zu lassen, wird angeregt, die jetzige Textfassung, zumindest die in dieser Stellungnahme kritisch angemerkten Formulierungen zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 29:  
Landschaftsverband Rheinland**

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration NRW  
Herrn Minister Dr. Stamp  
40190 Düsseldorf

Köln, 22.04.2021

Per E-Mail: [TIntG.NRW@mkffi.nrw.de](mailto:TIntG.NRW@mkffi.nrw.de)

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Stamp,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Zuge der Verbändeanhörung, die ich sehr gern nutzen möchte.

Für den Landschaftsverband Rheinland ist **Teilhabepolitik** zunächst untrennbar verbunden mit unseren zahlreichen überörtlichen Aufgaben für Menschen mit Behinderungen. Seit dem nationalen Inkrafttreten der **UN-Behindertenrechtskonvention** im Jahr 2009 gestalten wir diese nach dem menschenrechtlichen Grundsatz der **Inklusion** aus. Seit 2014 beschreibt der LVR-Aktionsplan „**Gemeinsam in Vielfalt**“ das maßgebliche Verfahren hierzu.

Erst in diesem Frühjahr habe ich durch interne fachliche und organisatorische Entscheidungen begonnen, dieses besondere Vorgehen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu einer allgemeinen **Strategie für Vielfalt und Gerechtigkeit** und damit gegen jede Form gruppenbezogener Ungleichbehandlung und Menschenfeindlichkeit weiter zu entwickeln: Ein vor der Finalisierung stehendes erstes **Diversity-Konzept** für den LVR wird den Schwerpunkt auf **Antidiskriminierung** legen. Ihr gleichlautender Entwurf des § 7 TIntG NRW bestärkt mich sehr darin, wofür ich mich ausdrücklich bedanken möchte.

Im Sinne des o.g. LVR-Aktionsplans ist die **Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums** für alle Menschen im Rheinland – mit und ohne Behinderungen – eine wesentliche Zielrichtung. Das verbindet sich ganz offensichtlich und vorzüglich mit ihrer politischen Zielstellung „**Integration als GESTALTEN der Gesellschaft**“, in dessen Rahmen Sie im allgemeinen Teil des Entwurfes der Begründung des TIntG bemerkenswerter Weise auch selbst von einem „**inklusivem Ansatz**“ sprechen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Landesregierung die Expertise und die langjährigen Erfahrungen des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe bzw. dem „**Abbau von Zugangs- und Teilhabebarrieren**“, wie es der Entwurf des TINTG in § 1 Absatz 2 formuliert, nutzen möchte. Beispielhaft sei das Handlungsfeld Medienkompetenz gemäß Ihres Entwurfes des § 2 Absatz 10 benannt, für das ich etwa auf das LVR-Zentrum für Medien und Bildung in Düsseldorf hinweisen möchte.

Sehr geehrter Herr Minister, ich teile ausdrücklich die in Ihrem Referentenentwurf (Teil B Lösung) formulierte Zielstellung, dass das friedliche **Zusammenleben aller in unserem Land lebender Menschen in Anerkennung ihrer Diversität** größte Priorität haben muss. Auch und gerade im kommunalen Bereich.

Sehr gern bringe ich daher die gesamten Möglichkeiten des LVR in eine geeignete grund- und menschenrechtsbasierte **Strategie für alle Menschen** – mit oder ohne Behinderungen, mit oder ohne Einwanderungsgeschichte - ein.

Als Mitglied des Inklusionsbeirates der Landesregierung hielte ich übrigens dessen **fachliche Verzahnung** mit dem geplanten **Teilhabe- und Integrationsbeirats** Ihres Hauses im Sinne des gemeinsamen Querschnittsanliegens für sehr hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek

Anlage: Rückmeldeformular mit weiteren Hinweisen

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel	Internationalen Bezug herstellen	Die Europäische Menschenrechtskonvention, der EU-Grundrechte-Charta und die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Mitgliedschaft Deutschlands (zum Beispiel die UN-Antirassismus-Konvention - ICERD - oder die UN-Behindertenrechtskonvention – CRPD) ergeben optional weitere, <b>verstärkende Werte- und Rechtsbezüge</b> .	
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			Hinweis: Der geplante Beirat mit Geschäftsstelle könnte auch als sog. Koordinierungsmechanismus und Focal Point der Landesregierung zur Umsetzung der ICERD (analog des Inklusionsbeirates und des Focal Points im MAGS nach Art. 33 CRPD) weiterentwickelt werden.
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			Hinweis: Die Partnerinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung – NRW stärkt Vielfalt!“ der Landesregierung könnte zur Werbung für das Anliegen nach Abs. 4 explizit benannt bzw. gestärkt werden. Nach Abs. 6 könnte die Landeszentrale für politische Bildung explizit benannt und vor dem Hintergrund der Intersektionalität (vgl. auch § 7) mit einer „Abteilung Menschenrechtsbildung“ gestärkt werden.
§ 7 Antidiskriminierung			Hinweis: Dieser wichtige Beitrag zu einem <b>allgemeinen Gleichbehandlungsrecht</b> gegen jede Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit auf Landesebene sollte als solches hervorgehoben werden.
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung			Hinweis zu § 10 und 11:
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			Die besondere kulturelle und rechtliche Bedeutung der Deutschen Gebärdensprache (DGS, vgl. etwa Art. 30 CRPD) sollte Erwähnung finden.
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			Redaktioneller Hinweis: Die Bezeichnungen des Beirates nach Abs. 3 und nach § 3 Abs. 10 sollten angeglichen werden, falls das selbe Gremium gemeint ist.

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			Hinweis: Die Schnittmenge zum begonnenen Berichtswesen der Landesregierung über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (sog. „Teilhabebericht NRW“) sollte untersucht werden.
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 30:  
Kommunale Spitzenverbände**

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat 413 „Rechtsfragen der Zuwanderung und Integration“

Per Mail: [TintG.NRW@mkffi.nrw.de](mailto:TintG.NRW@mkffi.nrw.de)

## Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TintG

22.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Der Gesetzentwurf wird im Grundsatz befürwortet.

Kommunale Strukturen werden mit den Kommunalen Integrationszentren gestärkt, was wir begrüßen. Positiv bewertet wird zudem die Überführung der bisherigen befristeten Förderung (KIM) in eine Regelstruktur. Eine finanzielle Förderung der Integrationsräte wird positiv zur Kenntnis genommen.

Leider wird aber trotz der Begründung, dass sich die Ausgangssituation deutlich verändert hat, dies nicht durch erhöhte Fördersummen beantwortet. Ausweislich der Gesetzesbegründung geht das Land Nordrhein-Westfalen davon aus, dass die bisherigen Haushaltsmittel weiterhin ausreichen werden. Eine Erhöhung ist nicht vorgesehen. Zudem wird die besondere Situation durch Armutzuwanderung aus Südost-Europa nicht berücksichtigt.

Die finanzielle Ausgestaltung der Integrationspauschalen ist unzureichend. Der Pauschalsatz für den Personenkreis nach dem SGB XII wird deutlich reduziert. Eine Vereinheitlichung ist angesichts der geringen Zahl an SGB XII-Fällen nachvollziehbar. Allerdings ist eine Anhebung der Pauschale für den Personenkreis nach SGB II auf 300 Euro als deutlich zu gering anzusehen. Die Berechnung der Höhe der Pauschalen beruht auf einer retrospektiven Betrachtung. Den Zielen des Gesetzentwurfs kann sie so nicht gerecht werden. Die Sicherstellung von sozialen Standards als Voraussetzung für die Integration in Bildung, Beschäftigung und Wohnen kann nicht gewährleistet werden.

Städtetag NRW  
Friederike Scholz  
Referentin  
Telefon 0221 3771-440  
[friederike.scholz@staedtetag.de](mailto:friederike.scholz@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen:  
50.70.04 N

Landkreistag NRW  
Dr. Markus Faber  
Hauptreferent  
Telefon 0211 300491-310  
[m.faber@lkt-nrw.de](mailto:m.faber@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen:

Städte- und Gemeindebund NRW  
Michael Becker  
Hauptreferent  
Telefon 0211 4587-246  
[michael.becker@kommunen.nrw](mailto:michael.becker@kommunen.nrw)  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 16.0.11-002/001

Im Übrigen muss der Aspekt der (Re-)Finanzierbarkeit von Casemanagement deutlich flexibler werden. Vor dem Hintergrund, dass

- a) der Arbeitsmarkt arbeitssuchender SozialarbeiterInnen nicht reichhaltig ist,
- b) dass berufs- und casemanagement erfahrene SozialarbeiterInnen mit Erfahrungen in der Integrationsarbeit noch rarer sind und
- c) eine langfristig angelegte Neuausrichtung der meist finanzschwachen Kommunen im Sinne einer zielführenden Ausgestaltung von Zuwanderung und Vernetzung mit ortsansässigen Akteuren in der Integrationsarbeit nicht gelingen kann, wenn das Land die Kommunen zu Neueinstellungen quasi "zwingen" will, bedarf es hier nämlich einer deutlichen Flexibilisierung der Förderfähigkeit. Denn es kann auch nicht im Sinne des Landes sein, Förderrichtlinien so zu fassen, dass sie tatsächlich nicht oder nur kaum erfüllt werden können. In der Außendarstellung besteht die Gefahr, dass Fehlentwicklungen dann aber den Kommunen angelastet werden. Entweder wird generell auf das Kriterium der Neueinstellung verzichtet oder es wird ein weiter arbeitsrechtlicher Umsetzungsbegriff für eine Förderfähigkeit zugrunde gelegt. Im Übrigen ist im Hinblick auf solche Stellen kein Mindestbetrag anzusetzen. Entscheidend muss nur sein, dass entsprechendes Personal die auch vom Land gewünschten Aufgaben wahrnimmt.

Es muss gewährleistet sein, dass auch kreisangehörige Kommunen von der Finanzierung des kommunalen Integrationsmanagement angemessen profitieren können. In der Evaluierung muss diese Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen dann überprüft werden.

Anmerkungen und Hinweise zu den einzelnen Regelungen sind dem angefügten Raster zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen

**Anlage**

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel	Vollständige Änderung in: 4. Integration einen dynamischen Prozess der Vergemeinschaftung bzw. Solidarität durch Partizipation beschreibt, orientiert an dem Leitbild einer pluralen demokratischen Gesellschaftsordnung.	Gegenseitig“ weckt die Assoziation von „Wir“ und „Die“. Der Begriff „Entgegenkommen“ – so wie er hier verwendet wird, ist sehr unspezifisch und individualistisch: Woran wird Entgegenkommen erkennbar? Meines Erachtens durch den Grad an Partizipationschancen und ihrer Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Arbeitsmarktzugang und Möglichkeit zum beruflichen Aufstieg?)	
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	Punktueller Änderung und Ergänzung in Fett: 3. (Integration als Gestalten) die Förderung eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Prozesses von Begegnung und Austausch aller Menschen, unabhängig davon, ob und welche Einwanderungsgeschichte gegeben ist, zur Gestaltung und Pflege <b>eines Zugehörigkeitsgefühls</b> , Heimat und Erinnerungskultur in Nordrhein-Westfalen; <b>sowie die Förderung demokratischen Handelns und Denkens, um jeglichen Formen von Antisemitismus, Rassismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und</b>	Das Postulat einer gemeinsamen Identität ist schwierig und nicht konsistent mit (6) § 2. Zugehörigkeitsgefühl trifft es besser. Durch das Einfügen der Förderung demokratischen Denkens und Handeln wird näher bestimmt, wie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit „entgegengewirkt“ werden soll. Das konkretisiert es, ohne zugleich zu dezidiert zu sein. Da gelungene Integration das Konfliktpotenzial erhöht (Integrationsparadox, Aladin El-Mafaalani), wäre die Förderung einer wertschätzenden Streitkultur zur Bearbeitung von Konflikten sowie zur	

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<b>Diskriminierung den Nährboden zu entziehen und schließlich die Förderung einer konstruktiven Streitkultur.</b>	Vermeidung ihrer Eskalation wünschenswert.	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze		<p>Im Rahmen der dazugehörigen Begründung wird auf S. 31 näher ausgeführt "Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islamfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit sowie Diskriminierung in jeder anderen Hinsicht, als auch von religiösem Fundamentalismus, Nationalismus und Rechtsextremismus – unabhängig davon, von wem Hass und Ausgrenzung ausgehen, und unabhängig davon, gegen wen sie sich richten."</p> <p>Der Begriff „religiöser Fundamentalismus“ sollte durch den Begriff „religiöser Extremismus“ ersetzt und in den Gesetzestext aufgenommen werden. Des Weiteren sollte der Begriff „Demokratiefeindlichkeit“ sich auch im Gesetzestext abgrenzend zu den anderen Begriffen wiederfinden.</p>	<p>Ergänzung der Begrifflichkeiten um die Begriffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• religiöser Extremismus</li> <li>• Demokratiefeindlichkeit</li> </ul>
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	§ 3 Abs. 2: Festlegung der Förderhöhe oder eines Anteils/Mindestanteils bzgl. der einzelnen Programme	Es ist zu begrüßen, dass ein Mindestbetrag für die Umsetzung des Gesetzes festgeschrieben werden soll. Dies bietet allerdings nicht die angekündigte Planungssicherheit, da es	

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Punktuelle Änderung: (6) 1. diskriminierungs- und diversitätssensibel zu handeln</p>	<p>keinerlei Festlegungen bezüglich der Förderhöhe und der Förderzeiträume der einzelnen Programme und Maßnahmen des Gesetzes beinhaltet. Zudem besteht die Gefahr, dass die Gesamtsumme bereits in recht hohem Umfang von den Integrationspauschalen nach § 17 aufgezehrt werden, so das nur eine relativ geringer Betrag dieser Summe für integrationspolitische Förderungen verbleibt.</p> <p>Diskriminierungsfrei“ suggeriert, dass ein solcher Zustand zu 100 % erreicht werden könnte, was nicht der Fall ist. Sollte z. B. eine Organisation an den Punkt gelangen, zu glauben, dass sie diskriminierungsfrei sei, würden „Störungen“ dieses Selbstbildes vermutlich bagatellisiert.</p> <p>„Kultursensibel: Schwieriger Begriff, da er u. a. suggeriert, dass es so was wie Rezeptwissen für „andere“ Kulturen gibt.</p> <p>Im Gesetzesentwurf erfolgt keine eigenständige Definition darüber, was unter „Interkultureller Kompetenz“ abschließend zu verstehen ist. Eine Herleitung erfolgt über das damit angestrebte Ziel. Um vergleichbare Prozesse auf Kommunalen Ebene systematisch anlegen zu können (z.B.</p>	<p>Aufnahme der Definition des Begriffes „Interkulturellen Kompetenz“ im Begründungsteil wäre wünschenswert.</p>

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden), wäre eine weitergehende Bestimmung der Begrifflichkeit im Rahmen der Begründung wünschenswert. Dies erweist sich zusätzlich als sinnvoll, da der Begriff der „Interkulturellen Kompetenz“ selbst nicht gänzlich unumstritten ist.	
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung	Punktueller Änderung in: Zweiter Satz:...für eine <b>diskriminierungssensible</b> Gesellschaft einsetzen	Begründung: siehe oben	
§ 8 Kommunale Integrationszentren	Verlässlicher Finanzierungsrahmen auch für Personalkostenförderung.	Obwohl sich die Arbeit der kommunalen Integrationszentren bewährt und etabliert hat, wird eine verbindliche und rechtliche Verstetigung im Novellierungsgesetz weiterhin nicht berücksichtigt. Die im	

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Ergänzen und dem ersten Absatz voran stellen:</p> <p>(1) 1. Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen die kommunale Integrationsarbeit vor Ort, durch die Koordination bzw. Steuerung von relevanten integrationspolitischen Prozessen; der Beratung, Information und Qualifizierung von Fachkräften, Multiplikator*innen, Ehrenamtlichen sowie dem Empowerment verschiedener Zielgruppen. Dabei setzen die Kommunalen Integrationszentren entsprechend des Teilhabe- und Integrationsverständnisses nach §1 entsprechende Maßnahmen, Projekte und Förderprogramme entlang der Dreiteilung: Erstintegration, interkulturelle</p>	<p>Rahmen einer Projektförderung erfolgende Zuschussgewährung des Landes ist insoweit leider kein verlässlicher Umstand für eine Personalplanung. Hier sollte bezüglich der Personalplanung eine höhere Verlässlichkeit intendiert werden.</p> <p>Die Vielzahl an Projekten, Förderprogrammen und Daueraufgaben, die in den KIs – mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen – umgesetzt werden, lassen sich entlang der Teilhabestrategie in die einzelnen Bereiche einteilen. Dementsprechend umfasst die Arbeit der KIs bei weitem Mehr als dies unter (1) und (2) aufgeführt wird. Die Zusammenarbeit mit den Schulen, SuS und Eltern(-teilen) stellt lediglich einen kleinen Bereich dar. Die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements, deren Federführung die KIs vor allem inne haben sollen, unterstreicht dies nochmal..</p> <p>Insb. die Konkretisierung in §8 Abs. 1 Nr. 3 zur Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements ist in Teilen zu kurz gegriffen, da sich die ehrenamtlichen Strukturen schon längst</p>	

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Öffnung der Regelsysteme und Gestaltung von Einwanderungsgesellschaft um.</p>	<p>nicht mehr allein auf Neueingewanderte und Geflüchtete beschränken. Hier wäre eine allgemeinere Formulierung, die auf eine Unterstützung und Förderung des ehrenamtlichen migrationsgesellschaftlichen Engagements abzielt, von Vorteil.</p>	
<p>§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement</p>	<p>Klarstellung der Rolle der Ausländerbehörde</p>	<p>Soweit hier eine Beteiligung der Ausländerbehörde – als Teil einer „durchführenden Kommune“ – angestrebt würde, so wären regelmäßige sachbezogene Austausche und Datenübermittlungen sowie eine Schaffung einer diesbezüglichen Rechtsgrundlage notwendig. Ausgehend von der Beteiligung „beauftragter Träger“ wäre wohl nur eine einzelfallbezogene Beantwortung vertretbar; eine listenmäßige regelmäßige (z.B. monatliche) Auswertung und pauschale Übermittlung an alle „Träger“ (ohne konkreten Fallauftrag) wäre datenschutzrechtlich nicht vertretbar.</p> <p>Insoweit würden hier nur zur Übermittlung der Daten nach den laufenden Nummern 1 bis 3 aufwendige Einzelanfragen zu erwarten sein.</p>	<p>Beachtung des Mehraufwandes</p>

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 100%;"></div>	<p>Zuweisung für Integrationsmaßnahmen</p>	<p>Insbesondere Abfragen nach Erkenntnissen zu den Nummern 4, 5 und 8 würden einzelfallbezogenes Aktenstudium erfordern.</p> <p>Der Datenaustausch mit den Bundesbehörden bleibt hierbei jedoch ausdrücklich ausgenommen, sodass anzumerken ist, dass gerade der Datenaustausch mit den für den Prozess der Durchführung der kommunalen Integrationszentren wichtigen Behörden auf Bundesebene und unter anderem auch der Arbeitsagentur weiterhin erheblich erschwert sein wird.</p> <p>Sofern– sicherlich aus Sicht der Sozialarbeit interessant – Erkenntnisse zu Verpflichtungen zu Integrationskursen (vgl. Nr. 7) angefragt und übermittelt werden sollten, so wären hier eine Einzelfallprüfung sowie ein Abgleich mit der Sozialverwaltung zu prüfen (Verpflichtung unter BAMF-Beteiligung auch durch die JobCenter– Prüfung einer „Dublette“ wäre der Weg).</p> <p>Nicht hinnehmbar ist die ersatzlose Streichung der Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen (vormals §14c).</p>	

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 10 Integration durch Bildung	Relevanz der Schulsozialarbeit aufnehmen	Absatz (2): Hier wird der Bildungsbegriff mit der Persönlichkeitsentwicklung verknüpft. Gerade letzteres setzt eine ausreichende Unterstützung durch die Schulsozialarbeit voraus. Demzufolge sollte die Relevanz der Schulsozialarbeit für den Bildungserfolg von Menschen mit Einwanderungs-geschichte auch deutlich gemacht werden.	Die Relevanz der Schulsozialarbeit für den Bildungserfolg von Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Begründungstext verdeutlichen.
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	Punktuelle Änderung: (4) ... durch Erwerb der deutschen Sprache und Bildung neben der Ausübung der Berufstätigkeit zu befördern.	Integration streichen, da hier inhaltlich keinen Sinn ergibt: Beförderung der Teilhabe- und Integrationsprozesse durch Integration.  Es bedarf zudem einer Präzisierung, wie für Menschen mit Einwanderungsgeschichte der Spracherwerb neben der Berufstätigkeit verbessert werden kann. Vor allem Auszubildende benötigen Sprachförderangebote, die unabhängig vom Aufenthaltsstatus, Herkunftsland, Alter etc. schnell und unkompliziert zugänglich sind.	Den Begründungsteil um die spezifischen Bedürfnisse der Auszubildenden ergänzen
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger		Dass durch den Gesetzgeber die Zusammenarbeit mit den benannten Religionsgemeinschaften bewusst fokussiert wird, ist sowohl angesichts ihrer Bedeutsamkeit für (muslimisches) Leben in NRW als auch der zuletzt immer deutlicher in	Das Gesetz sollte die Förderung der Zusammenarbeit auch mit anderen Religionsgemeinschaften aufnehmen.

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>den Fokus der Öffentlichkeit rückenden antimuslimischen und islamfeindlichen Haltungen und Übergriffen zu begrüßen.</p> <p>Dennoch sollte an dieser Stelle ggf. über einen Einschub ergänzt werden, dass die Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften, die sich wenn zahlenmäßig ggf. auch deutlich geringer- ebenfalls als Vereine, Verbände und Initiativen engagieren, ebenso zu fördern ist. Auch dies wirkt identitätsstiftend und fördert die Sichtbarkeit einer von Diversität geprägten Gesellschaft.</p>	
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik	Ergänzung: ...auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring), die teilhabe- und integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes sowie den Stand der interkulturellen Öffnung der Regelsysteme.	Ohne interkulturelle Öffnung ist eine gleichberechtigte Partizipation nicht möglich.	
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 31:  
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen**



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

## **nur per E-Mail**

Ministerium für Kinder,  
Familie, Flüchtlinge und  
Integration des Landes  
Nordrhein-Westfalen

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Frau Löffler**

Durchwahl 3896-317

Aktenzeichen **II B – 741/0002 – 2021/00545**

Datum **14.04.2021**

## **Nachrichtlich:**

Finanzministerium des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe- und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)**

Ihr Schreiben vom 24.03.2021, Az. 413-2021-2193

Für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs bedanken wir uns. In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung:

Die von Ihnen in § 3 Abs. 2 des Referentenentwurfs zur Neufassung des TIntG (RefE-TIntG) beabsichtigte Einführung einer Mindestfördersumme ist bereits dem Grunde nach abzulehnen, da es sich hierbei um eine im Wesentlichen politische Absichtserklärung ohne dauerhaften rechtlichen Regelungsgehalt handelt.

Nach § 1 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO) wird der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres durch Gesetz festgestellt. Der Haushaltsplan erhält dadurch die Qualität eines Gesetzes im formellen Sinn und ermächtigt gem. § 3 LHO die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Als Spezialgesetz (vgl. Art. 81 Abs. 2 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen) geht der Haushaltsplan der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 TIntG vor. Dies bedeutet, dass entgegen Ihrem auf Seite 3 des Schreibens vom 24.03.2021 formulierten Bestreben nach Verbindlichkeit und Verlässlichkeit sowie Planungssicherheit, durch den Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan auch eine geringere oder – soweit es sich um freiwillige Leistungen handelt – überhaupt keine Fördersumme ausgewiesen werden kann und gegebenenfalls auch muss. Jedes andere Verständnis würde das parlamentarische Budgetrecht beschneiden sowie den Grundsätzen der Jährlichkeit wie auch der Einheitlichkeit und Vollständigkeit des Haushaltsplans entgegenstehen.

Lediglich der Vollständigkeit halber weisen wir zudem darauf hin, dass wir auch der Höhe nach Bedenken gegen die ausgewiesene Mindestfördersumme haben. Denn der Höhe nach wird der Ansatz des Haushaltsplans des Jahres 2021 i. H. v. rund 130 Mio. € festgeschrieben. Die Ist-Ausgaben der vorangegangenen Jahre (Haushaltsrechnungen 2017 bis 2019) erreichten bei Weitem nicht diesen Betrag. Im Jahr 2021 gehen wir davon aus, dass der in diesem Jahr für den Aufbau des Kommunalen Integrationsmanagements vorgesehene Ansatz von 50 Mio. € jährlich nicht ausgeschöpft werden wird, da sich dieses noch im Aufbau befindet. Ob die Summe von 130 Mio. € damit eine zutreffende Festschreibung darstellt, ist weder begründet noch ersichtlich.

Frau LMR'in Dr. Engler ist wegen Ortsabwesenheit bei der Unterschriftsleistung verhindert.

gez. Dr. Lascho

gez. Dr. Lascho

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 32:**

**Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e.V.**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Einleitung</b>	Überschrift „Problem“ in „Herausforderung“ umbenennen	Der Begriff „Problem“ wird zu häufig im Kontext der Migration und Integration verwendet und konnotiert diese sehr negativ. Als Zielgruppe dieses Gesetzes empfindet man sich dadurch als „problembehaftet“ abgestempelt.	„A Herausforderung“
	S.2: Begriff „Fremdenfeindlichkeit“ entfernen	Dieser Begriff gilt als stark umstritten und wird häufig kritisiert. Die Zielgruppe des Gesetzes wird damit als „Fremde“ bezeichnet. Die Narrative „Wir, die deutsche Norm“ und „Die, die uns Fremden“ wird dadurch bedient.	Das Word „Fremdenfeindlichkeit“ streichen.
	S.2: Zieldimensionen erweitern	Langfristig sollte darüber nachgedacht werden, die 3 Zieldimensionen um den <b>eigenständigen</b> Punkt der „Rassismusbekämpfung“ zu ergänzen, inklusive auf institutioneller Ebene. Dies ist essentiell zum Aufbau eines friedlichen Zusammenlebens und würde die Bemühungen der Landesregierung noch glaubwürdiger machen.	
	S.3: Zielgruppe des Gesetzes erweitern	Benennung der Gesamtgesellschaft als Zielgruppe des Gesetzes, da nur so das Ziel „eines friedlichen Miteinanders aller in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen unter Anerkennung von Diversität, Schaffung individueller Chancengerechtigkeit und Förderung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts“ erreicht werden kann.	Nicht nur „ausgehend von einer tradierten zielgruppenspezifischen Ausrichtung für Menschen mit Einwanderungsgeschichte“, sondern Gesamtgesellschaft auch explizit benennen.
<b>Präambel</b>	Zu 1. ... die Gesetze die Grundlage für ein gedeihliches, respekt- und friedvolles Zusammenleben aller Menschen in ihrer Vielfalt bilden	Als übergeordnetes Ziel sollte auch die Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Menschen explizit erwähnt werden.	z.B. „gleichberechtigtes, gerechtes Zusammenleben“ hinzufügen

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Zu 3.</p> <p>...zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Förderung einer chancengerechten Gesellschaft das Zusammenwirken des Landes, der Kommunen, der gemeinnützigen Verbände und Organisationen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur und der Zivilgesellschaft zu unterstützen ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erwähnung der christlichen Kirchen und der verschiedenen Religionsgemeinschaften</li> </ul>	<p>Eine explizite Erwähnung der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften als wichtige gesellschaftliche Institutionen / Akteure würde eine größere Klarheit in der Aufzählung bedeuten und zudem deren Bedeutung für eine von Diversität geprägte Gesellschaft unterstreichen.</p>	
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	<p>Zu 3.</p> <p>...jeglichen Formen von Antisemitismus, Rassismus und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung wird durch das Land entgegengewirkt.</p>	<p>Zentraler Satz, der für Menschen mit Einwanderungsgeschichte bzw. Menschen, die Rassismus erfahren, von großer Bedeutung ist. Dieser könnte noch hervorgehoben werden.</p>	<p>Satz als eigenen Punkt 4. (z.B. Bekämpfung von Rassismus) darstellen und dadurch hervorheben.</p>
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Zu 3. (8., 9., 10 und weiteren Stellen im gesamten Text)</p> <p>Die interkulturelle Öffnung ist eine wichtige Grundlage für gelingende Teilhabe und Integration.</p>	<p>An vielen Stellen, auch hier, wird der Begriff „Teilhabe“ verwendet. Das Wort impliziert nur das Teilhaben/Dabeisein, nicht aber Mitgestalten bzw. Partizipieren. „Teilhabe“ beinhaltet somit eine Beschränkung.</p>	<p>Ergänzung durch den Begriff „Mitgestaltung“ oder ersetzen durch „Partizipation“</p>
	Zu 3.	Neben der Stärkung der interkulturellen	„Hierfür ist die interkulturelle Kompetenz

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	Hierfür ist die interkulturelle Kompetenz der Menschen zu stärken.	Kompetenz der Menschen wäre in diesem Punkt die Öffnung zu (hohen) Positionen und Ämtern in Verwaltung etc. für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu nennen. Dies sollte explizit gefördert werden, um die Diversität der Gesellschaft auch hier abzubilden.	der Menschen zu stärken sowie die Übernahme von wichtigen Positionen in Gesellschaft und Verwaltung durch diese zu fördern.“
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Zu 6.	<p>Auch hier sollte das Ziel nicht nur sein, die Beschäftigten des Landes in interkultureller Kompetenz weiterzubilden, sondern die Verwaltung für Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu öffnen und deren Beschäftigung und Übernahme wichtiger Posten durch diese zu fördern. Die gesellschaftliche Diversität würde sich auch hier abbilden, gäbe es keine Barrieren für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.</p> <p>Da es immer wieder zu diskriminierendem Verhalten gegenüber Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Behörden des Landes kommt, sollten hier auch Konsequenzen für entsprechende Beschäftigte und niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren benannt werden. Dies stärkt die Glaubwürdigkeit des Verwirklichungswunsches dieses Punktes.</p> <p>Auch wenn dies unter § 6 und § 7 erwähnt wird, wäre eine explizite Nennung hier wichtig.</p>	
	Zu 7. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter	Hier wäre noch der Aspekt der Auswirkungen auf die <b>religiöse Ausrichtung</b> von Menschen zu ergänzen,	„religiöse Ausrichtung“ ergänzen

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>und sexuellen Identitäten und die spezifischen Bedürfnisse von Familien, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte auch unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen.</p>	<p>die bei „Integrationspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen“ berücksichtigt werden sollen. Die Religionsausübung und ihre Möglichkeiten und Formen im Alltag in Deutschland spielen für viele Menschen mit Zuwanderungserfahrung eine sehr wichtige Rolle. Dass dies vom Land gesehen, wertgeschätzt und berücksichtigt wird, sollte beabsichtigt und sichtbar gemacht werden.</p>	
	<p>Zu 8. &amp; 9. Das Land schafft und unterstützt in seinem Zuständigkeitsbereich fach- und bereichsübergreifende Strukturen und Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit und zur umfassenden Teilhabe...</p> <p>Es sind insbesondere durch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen die Vermittlung wichtiger Kenntnisse und Fähigkeiten für Teilhabe und Integration im Sinne des § 1 zu fördern.</p>	<p>An diesen Stellen ist die Ergänzung des Begriffs „Teilhabe“ durch „Mitgestaltung“ oder „Partizipation“ besonders wichtig.</p>	
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte	<p>2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland eingewanderte Personen oder 3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.</p>	<p>Für viele Menschen in der 2. und 3. Generation ist der Stichtag sehr weit zurückliegend. Für die Integration ist nicht entscheidend, wann ein Mensch nach Deutschland eingewandert ist, sondern, wie lange er hier lebt, d.h. ob ein Mensch Kenntnis von den hiesigen Strukturen hat und sich emotional mit Deutschland verbunden fühlt.</p>	<p>Als Menschen mit Einwanderungsgeschichte werden diejenigen bezeichnet, die nicht ihre Kindheit oder Jugend in Deutschland erlebt haben bzw. in Deutschland sozialisiert sind.</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	Stichtag 31.Dezember 1955: Sollte dieses Datum nicht aktualisiert bzw. aufgehoben werden?		
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung	Zu 1. Das Land erkennt Mehrsprachigkeit als wichtiges Potential für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens	Mehrsprachigkeit bedeutet neben ihren Ressourcen für das Land auch Identität für Menschen, die mehr als nur die deutsche Sprache sprechen. Daher ist ihr Erhalt und ihre Förderung auch unter diesem Aspekt sicherzustellen. Mehrsprachige Kommunikationsmöglichkeiten in Verwaltung, Bildungseinrichtungen etc. müssen aktiv gefördert werden. Dies könnte ebenfalls hier Eingang finden.	Ergänzung z.B. Das Land erkennt Mehrsprachigkeit als <i>identitätsstiftendes Merkmal</i> und wichtiges Potential für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens .... <i>Mehrsprachigkeit soll normalisiert und gefördert werden. Mehrsprachige Kommunikationsmöglichkeiten sollen auf allen Ebenen etabliert werden.</i>
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	Zu 1. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist wesentlich für eine gelingende Integration.	An diesen Stellen ist die Ergänzung des Begriffs „Teilhabe“ durch „Mitgestaltung“ oder „Partizipation“ besonders wichtig. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		sind nicht nur Arbeitnehmer*innen, sondern gestalten den Arbeitsmarkt aktiv mit und schaffen Arbeitsplätze.	
	Ergänzung um den Punkt der Bekämpfung von Diskriminierung	Gerade auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erleben viele Menschen mit Zuwanderungsgeschichte Rassismus und Diskriminierung. Sie werden abgewiesen und stark benachteiligt. Es bestehen ungleiche Zugangschancen. Hier sollten deutliche Bestrebungen zur Auflösung dieses Problems durch die Landesregierung erkennbar werden.	
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3</b>			
<b>Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4</b>			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

### **Allgemeiner Zusatz:**

Unter Berücksichtigung aktueller Forschung, Theorie und Praxis, sollte langfristig über eine Umbenennung des Gesetzes und eine Änderung seines einschlägigen Vokabulars nachdacht werden.

Der Begriff der „Teilhabe“ ist unvollständig. Dieser könnte z.B. durch den Begriff der „Partizipation“ ersetzt werden, welcher eine aktive und mitgestaltende Rolle der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte impliziert.

Auch der Begriff der „Integration“ sollte reflektiert werden, insbesondere da dadurch eine nur einseitige Erwartungshaltung, nämlich durch Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und nicht durch die Menschen ohne Zuwanderungsgeschichte, transportiert werden.

Hier wäre etwa der Begriff der „Inklusion“ wünschenswert.

Zudem raten wir dringend zu einer Änderung der Definition von „Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“. Die aktuelle Definition wirkt auf einen Großteil der aktuell darunter Fallenden diskriminierend und ausschließend (s. Anmerkung zu Teil 1 § 4).

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 33:**

**Katholisches und Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Kinder, Familie  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Minister Dr. Joachim Stamp  
40190 Düsseldorf

Düsseldorf, 23. April 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Stamp,

herzlich bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit, zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration“ eine Stellungnahme vorlegen zu können. Die detaillierte Rückmeldung ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir begrüßen, dass Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess, der Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in den Blick nimmt und Integration als Querschnittsaufgabe mit dem Ziel umfassender sozialer, gesellschaftlicher und rechtlicher Teilhabe verstanden wird. Dabei ist insbesondere das Herausstellen einer strukturellen Dimension von Integration positiv hervorzuheben. Diversitätssensibles Agieren und das Schaffen von Zugängen werden angestrebt, um ein Zusammenleben in Vielfalt zu gestalten und den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Auch wenn grundsätzlich das Schaffen von Zugängen im Gesetz angelegt ist, sehen wir an konkreten Einzelvorschriften Nachbesserungsbedarf (s. §§ 1, 9, 11, 12).

Hinsichtlich des im Entwurf beschriebenen Prinzips, dass Integration alle im Land lebenden Menschen betrifft (vgl. Präambel), fordern wir im Gesetz folgende Anpassungen:

1. Allen Kindern und Jugendlichen, auch denen, die in Zentralen Landesunterkünften leben, muss eine Teilhabe am regulären Bildungssystem ermöglicht werden (vgl. §§ 3, 10), s. hierzu auch Artikel 14, Absatz 2 der EU-Aufnahmerichtlinie.
2. Alle entwickelten Angebote müssen nach diesem Prinzip, s. auch die Ausführungen zum Beschwerdemanagement, nicht nur Bürgerinnen und Bürger (vgl. § 7) und dauerhaft in NRW lebenden Menschen (vgl. § 1) zur Verfügung stehen, sondern allen Menschen.

Das Subsidiaritätsprinzip hat sich im Laufe vieler Jahrzehnte bewährt. Daher weisen wir auf einen diesbezüglichen Überarbeitungsbedarf des Entwurfes hin (§§ 8, 9 und 12). Die Beteiligung der Zivilgesellschaft muss einen hohen Stellenwert haben. Hierbei sind sowohl Wohlfahrtsverbände als auch Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, Kirchen und Religionsgemeinschaften zu nennen. Alle sind wichtige Akteure und Akteurinnen im Integrationsprozess und zeichnen sich durch Unabhängigkeit aus.

Ebenso ist uns wichtig, auf die Nutzung der Begriffe „Interkulturalität“ und „interkulturell“ aufmerksam zu machen und wir empfehlen diese durch „Diversität“ und „diversitätssensibel“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Wieder, M.A

gez. Ass. iur. Christiane Schubert

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel	2. jeglichen Formen von Antisemitismus, <b>Antiziganismus</b> , Rassismus, ...	Auch der Antiziganismus sollte genannt werden angesichts der anhaltenden Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen dieser großen Opfergruppe der nationalsozialistischen Verfolgung	
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	<p>Integration ist ein Prozess und umfasst nach diesem Gesetz im Einzelnen <b>folgende drei Zieldimensionen, die gleichzeitig oder nacheinander bestehen und sich auch wechselseitig bedingen:</b></p> <p>3. (Integration als Gestalten) die Förderung eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Prozesses von Begegnung und Austausch aller Menschen, unabhängig davon, ob und welche Einwanderungsgeschichte gegeben ist, <del>zur Gestaltung und Pflege einer gemeinsamen Identität, Heimat und Erinnerungskultur in Nordrhein-Westfalen;</del> <b>mit der Ermöglichung der Entwicklung von Zugehörigkeitsgefühl zu sowie Identifikation mit Nordrhein-Westfalen;</b> jeglichen Formen von Antisemitismus, <b>Antiziganismus</b>, Rassismus...</p>	<p>Die Ergänzung zur Verschränkung der drei Zieldimensionen aus der Gesetzesbegründung wurde auch für den Gesetzestext übernommen, da sie für ein ganzheitliches Verständnis von Integration zentral ist.</p> <p>3. Die Formulierung „einer gemeinsamen Identität“ verweist auf die Vorstellung einer einzigen, Identität, die von allen Menschen in einem territorialen Raum geteilt würde und negiert diverse und multiple Identitäten. Der Begriff Heimat ist emotional aufgeladen, umstritten und nicht greifbar. Erinnerungskultur müsste genauer definiert werden und dabei müsste darauf geachtet werden, Erwartungen an Menschen nicht fest zu legen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung „<i>Ermöglichung</i> der Entwicklung“ wird deutlich, dass es sich nicht nur um individuelle Prozesse handelt, sondern strukturelle Ebenen auf diese einwirken.</p>	<p><b>3. Nordrhein-Westfalen unterstützt die Ermöglichung der Entwicklung von Zugehörigkeitsgefühl zu sowie Identifikation mit Nordrhein-Westfalen aller hier lebenden Menschen auf der Grundlage der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.</b></p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>„aller hier <i>dauerhaft</i> lebenden Menschen“ teilt die in NRW lebenden Menschen in Gruppen unterschiedlicher Relevanz ein, erschwert Ankommens- und verhindert frühzeitige Identifikationsprozesse.</p> <p>Auch der Antiziganismus sollte genannt. S. Präambel</p>	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>(3) <b>Sensibilität für Diversität</b>–Die <del>interkulturelle Öffnung</del> ist eine wichtige Grundlage für <del>gelingende</del> Teilhabe und Integration.</p> <p>(5) Maßnahmen gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, antimuslimischen Rassismus, Homo- und Transfeindlichkeit und gegen weitere Formen von gruppen- <b>sowie genderbezogener</b> Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung werden fortentwickelt und gefördert, § 7.</p>	<p>Die Begrifflichkeit „interkulturell“ obliegt der Vorstellung, es gäbe verschiedene, klar voneinander trennbare Kulturen –und spiegelt das aktuelle gesellschaftliche Verständnis und wissenschaftliche Diskussion nicht wieder. Es bleibt unklar, was <del>gelingende Teilhabe</del> im Unterschied zu Teilhabe umfasst.</p> <p>Die spezielle genderbezogene Diskriminierung, die vielfach durch Menschen mit Einwanderungsgeschichte verstärkt erlebt wird, wäre u.E. sinnvoll in der Aufzählung mit aufzuführen.</p>	<p>Absatz 3 betont die Bedeutung der <b>Diversitätssensibilität</b> <del>interkulturellen Öffnung</del> sowie die Stärkung <b>diversitätssensibler</b> <del>der interkulturellen</del> Kompetenzen.</p> <p>Absatz 5 differenziert den bisherigen § 1 Nr. 2 aus und stellt klar, dass Maßnahmen zu Antidiskriminierung, Antisemitismus, Antirassismus, Antiziganismus und antimuslimischem Rassismus und Homo- und Transfeindlichkeit sowie weitere Formen von gruppen- sowie <b>genderbezogener</b> Menschenfeindlichkeit...</p>
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien	<b>Die Mitarbeit von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist grundsätzlich in allen Gremien erstrebenswert.</b> In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte aufweisen, <b>muss sichergestellt werden, dass</b> Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen vertreten sind	Menschen mit Einwanderungsgeschichte haben nicht nur Expertisen zu einwanderungsspezifischen Themen; Integration und Teilhabe sind Querschnittsthemen und oftmals implizit. Die Diversität der Gesellschaft sollte sich in allen Gremien widerspiegeln. Diese Gremien entscheiden für die Menschen, die in NRW leben und diese sind divers; siehe auch § 6 Absatz 3	Absatz über die Integrations- und Teilhaberelevanz von Gremien streichen
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	S. Hinweis zu Interkulturalität unter Teil 1 § 2  (6) Die Förderung der <b>diversitätssensiblen</b> Kompetenz soll in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, und in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen und ausgebaut <b>sowie regelmäßig einem Qualitätsmanagement unterzogen</b> werden	S. obiger Hinweis zu Interkulturalität unter Teil 1 § 2  Ein solcher Anspruch muss einer stetigen Evaluation zur Überprüfung des Fortschritts und Anpassungsbedarfs unterliegen.	S. obiger Hinweis zu Interkulturalität unter Teil 1 § 2
§ 7 Antidiskriminierung	(2) Innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der obersten Landesbehörden wird <del>für Bürgerinnen und Bürger</del> ein Beschwerdemanagement <b>für alle Menschen in Nordrhein-Westfalen</b>	Beschwerdemanagement sollte nicht an einen Status (Bürger, Bürgerin) gebunden sein, sondern hier sollten alle Menschen, die in NRW leben, eingebunden sein. Also sollte auch vor der Einbürgerung ein	Durch Absatz 2 Satz 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass betroffene <del>Bürgerinnen und Bürger</del> <b>Menschen in Nordrhein-Westfalen, inklusive derjenigen, die in den Behörden</b>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	vorgehalten, welches beim Vorbringen von Diskriminierung...	Beschwerdemanagement greifen und es sollte auch denen dienen, die in Behörden arbeiten und Diskriminierung erfahren.	<b>arbeiten</b> , in Bezug auf Diskriminierung eine Beschwerde in der Landesverwaltung vorbringen können.
§ 8 Kommunale Integrationszentren	(1) ... Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden 3. die ehrenamtlichen Angebote in den Kommunen für geflüchtete Menschen und weitere Neueingewanderte koordiniert und unterstützt werden, <b>soweit sie an kommunale Institutionen angebunden sind und weitere Ehrenamtskoordination der Zivilgesellschaft unterstützt und gefördert werden kann</b>	Ehrenamtliche Angebote, die nicht an kommunale Institutionen angebunden sind, sollten durch zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure koordiniert und organisiert werden. Dieses zivilgesellschaftliche Engagement der Koordination und Einbindung von Ehrenamtlichen sollte gefördert und berücksichtigt werden.  (2) Bezieht sich das Angebot ausschließlich auf kommunale Einrichtungen?	
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	(1) [...] Dieses umfasst effektive Strukturen der Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene vorhandenen Ämter, Behörden und Träger [...]. Zielsetzung ist die Unterstützung einer integrierten und rechtskreisübergreifenden kommunalen Steuerung der örtlichen Einwanderungs- und Integrationsprozesse <b>in enger Zusammenarbeit mit den in diesen Handlungsfeldern lokal aktiven Wohlfahrtsverbänden, Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft und Kirchen und Religionsgemeinschaften</b> unter Berücksichtigung des Teilhabe- und Integrationsverständnisses nach § 1. Die	Hier sollte, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, der Expertise der zivilgesellschaftlichen Gruppen, wie vor allem der Wohlfahrtsverbände, aber auch der Kirchen und weiterer zivilgesellschaftlicher Organisationen, in Kenntnis der spezifischen lokalen Strukturen und den dazugehörigen Umsetzungsmöglichkeiten verbindlich Raum gegeben werden.	(1) Freie Träger, insbesondere die Freie Wohlfahrtspflege <b>sowie weitere Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft, Kirchen und Religionsgemeinschaften</b> , <del>sollten</del> <b>müssen</b> einbezogen werden

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Landesförderung richtet sich an die Kreise und kreisfreien Städte, die ein Kommunales Integrationszentrum nach § 8 eingerichtet haben <b>sowie an Wohlfahrtsverbände, Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft und Kirchen und Religionsgemeinschaften oder es gibt die Möglichkeit zur Weitergabe der Mittel von den Kreisen und kreisfreien Städten an diese Akteurinnen und Akteuren.</b></p> <p>(5) 8. im Einvernehmen mit der beziehungsweise dem Betroffenen Angaben zur persönlichen sozialen Integration <b>und zu strukturellen sowie individuellen</b> Integrationshindernissen <del>und Integrationszielen.</del></p>	<p>(5) 8. Das Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1 berücksichtigt insbesondere Strukturen (Unterstützungsstrukturen, soziale, gesellschaftliche und rechtliche Teilhabestrukturen, strukturierte Räume für Begegnung und Austausch aller Menschen). Wenn von Integrationshindernissen und Integrationszielen im Zusammenhang mit einer persönlichen sozialen Integration gesprochen wird, entsteht der Eindruck einer individualisierten Integrationsarbeit der Person und die strukturelle und gesellschaftliche Dimension von Integration gerät aus dem Blick. Integrationsziele sind nach § 1 Unterstützung, soziale, gesellschaftliche und rechtliche Teilhabe und Begegnung und Austausch aller Menschen. Da diese Ziele für alle Menschen festgelegt worden sind, kann das Erfassen von Integrationszielen im Kontext der Verarbeitung personenbezogener Daten entfallen. Sollten Daten über individuelle</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		Ziele erfasst werden sollen, müsste ein anderer Begriff als „ <i>Integrationsziele</i> “ verwendet werden.	
§ 10 Integration durch Bildung	(3) Für in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhältige Kinder und Jugendliche führt das Land schulnahe Bildungsangebote durch. <b>gilt die Schulpflicht.</b>	Schulnahe Bildungsangeboten sind nicht definiert und ermöglichen nicht den Anschluss an das Schulsystem des Landes nach Zuweisung. Es ist zwingend notwendig, im Sinne der Chancengerechtigkeit und dem Recht auf Bildung, dass die Kinder Zugang zum regulären Schulsystem haben.	Herkunft und sozialer Status dürfen kein Hinderungsgrund für Bildungsteilhabe sein; Bildungsinstitutionen und Bildungsprozesse müssen daher Chancengerechtigkeit sowie diskriminierungsfreie Zugänge und Umsetzungsverfahren gewährleisten, <b>weshalb zukünftig auch Kindern und Jugendlichen in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen Teilhabe am regulären Bildungssystem ermöglicht wird.</b>
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	(2) <b>Das Land setzt sich mit den Akteurinnen und Akteuren der</b>  (2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die <b>Zugänge zu Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten</b> für Menschen mit Einwanderungsgeschichte <del>potenzialorientiert und geschlechterdifferenziert</del> <b>gendersensibel</b>	Uns fällt auf, dass im Hinblick auf geschlechterneutrale Sprache nicht konsistent formuliert wird. Hier sollte eine Anpassung erfolgen.  (2) Wird Integration wie in § 1 dargestellt verstanden, gilt es, den Blick auf strukturelle Integrationshindernisse zu lenken und Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse nicht ausschließlich an individuelle Fähigkeiten zu knüpfen. Wenn, wie in diesem Paragraphen, Integration in erster Linie als individueller Prozess verstanden wird, muss dies kenntlich gemacht werden.	(2) In Absatz 2 wird <b>neben der Aufgabe, Zugänge zu erleichtern, insbesondere</b> die Bedeutung von Wertschätzung und Förderung der individuellen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Vordergrund gerückt.

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>zu stärken. <b>Auf individueller Ebene sind Sprachkenntnisse</b> sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit.</p> <p>(4) Das Land arbeitet mit den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunalen Spitzenverbänden <b>sowie den Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung freier Träger</b> zusammen...</p>	<p>Anstatt in Geschlechter zu differenzieren sollte gendersensibel agiert werden.</p>	<p>(4) Das Land arbeitet mit den Organisationen der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunalen Spitzenverbänden <b>sowie den Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung freier Träger</b> zusammen,</p>
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	<p>(1) Das Land <del>strebt eine enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern an.</del> <b>arbeitet eng mit den freien Trägern zusammen – dazu zählen auch die Wohlfahrtspflege, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte</b></p> <p>(2) 1. sich auf die <b>Unterstützung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in unterschiedlichen Lebenslagen sowie auf ein gedeihliches Zusammenleben von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte</b> und die ...</p>	<p>(1) Es besteht bereits eine enge Zusammenarbeit! Wichtig dabei ist, das Subsidiaritätsprinzip zu wahren, siehe Anpassungsbedarf § 9.</p> <p>(2) „die gelingende Integration“ ist nicht definiert und klingt nach einem Integrationsverständnis, das eine individuelle Leistungserbringung zum Ziel hat, was in Anbetracht des § 1 zu kurz greift. Vielmehr sollte das Ziel akzentuiert werden, Menschen zu unterstützen sowie Zusammenleben zu gestalten. Soll Integration differenziert werden, müssen wissenschaftlich begründete Indikatoren zugrunde liegen.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht	(2) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 14 <b>Nummer 1 bis 5 mit</b> der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen: 1. – 4. [...].	Diese positiven Kriterien bezüglich Zuweisung und Aufnahme müssen allen Menschen nach § 14 dieses Entwurfes zu Gute kommen, damit ihr Ankommen in NRW ein sozial und emotional guter Ausgangspunkt für weitere Integrationsprozesse ist.	<b>Die Begründung wäre entsprechend anzupassen.</b>
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 34:  
Iranische Gemeinde in Deutschland-NRW**

**Von:** Iranische Gemeinde in NRW <[nrw@iranischegemeinde.de](mailto:nrw@iranischegemeinde.de)>

**Gesendet:** Freitag, 23. April 2021 08:09

**Betreff:** Stellungnahme zur Teilhabe und Integrationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Iranische Gemeinde in Deutschland-NRW begrüßt ausdrücklich das neue Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW, als eine wirkungsvoll gesetzlich verbindliche Grundlage zur Förderung der Partizipation und der Integration, sowie zur Stärkung und Unterstützung der Kommunen vor Ort.

Die Iranische Gemeinde in Deutschland (IGD), ist ein bundesweit agierender Verein der iranischen und Iran-stämmigen Gemeinschaft, der im Jahr 2010 in Berlin gegründet wurde. Die IGD setzt sich satzungsgemäß u. a. für die Stärkung der Interessen von in Deutschland lebenden Menschen iranischer Herkunft und deren stärkere Integration sowie Partizipation ein. Der Verein ist unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und an universellen Menschenrechten und säkularen Werten orientiert.

Entsprechend begrüßen wir im Rahmen des neuen Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW, die Förderung von Antidiskriminierung und Antirassismus in einem eigenen und einem dargelegten Paragraphen zur Förderung des Bewusstseins aller Menschen für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Mitwirkungsbereitschaft.

Das Deutschland ein Einwanderungsland ist, ist Tatsache, dennoch wurde dies von Politikern lange Zeit nicht akzeptiert. Die Wichtigkeit der Integration der Einwanderer ist seit längerer Zeit von vielen Kommunen richtig eingeschätzt worden. Wir freuen uns, dass die Nordrhein Westfälische Regierung nun diesen wertvollen Schritt zur Verbesserung der Situation der Einwanderer in NRW unternommen hat.

Fakt ist auch, dass eine gelungene Integration über kulturelle und politische Beteiligung gelingen kann. Wer sich in Deutschland Zuhause fühlen soll, muss bei politischen Entscheidungen vor Ort mitbestimmen können.

Mehr als eine Million erwachsene Einwohner von Nordrhein-Westfalen mit Einwanderungsgeschichte haben leider keine Möglichkeit an kommunalpolitischen Geschehen teilzuhaben. Sie wohnen und leben in Deutschland und schaffen als Unternehmer Arbeitsplätze, außerdem zahlen Sie Steuern dürfen aber dennoch nicht über die Verwendung ihrer Steuern entscheiden. Während Bürger von EU-Staaten das kommunale Wahlrecht in Deutschland haben, sind Bürger anderer Staaten von der politischen Teilhabe in ihrer Gemeinde vollkommen ausgeschlossen.

Mehr Demokratie befürwortet deshalb **ein allgemeines Kommunalwahlrecht für alle Einwanderer/Innen**. Jede Einwanderer/Innen, der/die sich länger als fünf Jahre legal in Deutschland aufhält, das erforderliche Wahlalter erreicht und die sonstigen Bedingungen erfüllt hat, sollte an der Kommunalwahl teilnehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Iranische Gemeinde in Deutschland-NRW

[nrw@iranischegemeinde.de](mailto:nrw@iranischegemeinde.de)  
[www.iranischegemeinde.org](http://www.iranischegemeinde.org)

Folgen Sie uns in den sozialen Medien!

Facebook IGD: <https://www.facebook.com/Iranische-Gemeinde-in-Deutschland-530264170329005>

Facebook IGD-NRW: <https://www.facebook.com/groups/273417034212438>

Instagram: [https://www.instagram.com/iranische\\_gemeinde/](https://www.instagram.com/iranische_gemeinde/)



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 35:**

**Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.**

**Von:** Inna Goudz <[goudz@lvjgnr.de](mailto:goudz@lvjgnr.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 27. April 2021 10:55

**An:** TIntG.NRW <[TIntG.NRW@mkffi.nrw.de](mailto:TIntG.NRW@mkffi.nrw.de)>

**Cc:** Elena Starkovski <[info@lvjgnr.de](mailto:info@lvjgnr.de)>

**Betreff:** Fwd: Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TIntG

Sehr geehrter Herr Bozaci,  
Sehr geehrte Frau Stuber,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes eine Stellungnahme zu den Änderungen abzugeben. Ich bitte die Verzögerung zu entschuldigen.

Unser Landesverband hat in diesem Stadium des Gesetzentwurfs keine Änderungsvorschläge und schließt sich den bereits durch Kolleginnen und Kollegen im Beirat geäußerten Hinweisen an. Dieses neue Gesetz birgt zahlreiche neue Chancen für die nach Nordrhein-Westfalen einwandernden Menschen und hat das Potenzial, ihren Status und ihre Integration zu festigen. Aus der Erfahrung der jüdischen Migrantinnen und Migranten unserer Gemeinden der letzten 30 Jahre wissen wir allerdings auch, dass man bei der Integration in den ersten Jahren nach der Ankunft alles richtig machen kann und zum Lebensabend hin trotzdem in die Altersarmut fallen kann. Dies passiert, wenn selbst hoch qualifizierte Fachkräfte nicht genug Jahre sozialversicherungspflichtig arbeiten können. Wir werden diese Erfahrungen im Rahmen unserer Beteiligung im Beirat an den passenden Stellen immer wieder in den Vordergrund stellen, denn es ist wichtig auf diesen Missstand hinzuweisen und unser Verständnis von Integration in dieser Hinsicht zur schärfen. Der vorliegende Gesetzesentwurf erschien uns allerdings als nicht die passende Stelle für dieses Thema.

Sollten Sie Rückfragen dazu haben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße,  
Inna Goudz

Dr. Inna Goudz  
Geschäftsführerin

---

Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.  
Paul-Spiegel-Platz 1  
D-40476 Düsseldorf  
Durchwahl:  
0211/46 912 293  
Zentrale:  
0211/46 912 292  
Telefax:  
0211/46 912 291  
Email: [goudz@lvjgnr.de](mailto:goudz@lvjgnr.de)

**Bitte beachten Sie unsere oben aufgeführten neuen Telefonnummern.**

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 36:**

**Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe K.d.ö.R.**

Sehr geehrte Frau Humpert,

vielen Dank für Ihre schnelle Antwort und die Gewährung einer verlängerten Rückmeldefrist. Leider können wir bis zum morgigen 30.04.2021 keine fundierte Stellungnahme mehr abgeben, möchten das Gesetzgebungsverfahren aber auch nicht weiter verzögern. Die vorliegende Neufassung des TIntG wird vom Landesverband der Jüdischen Gemeinden Westfalen-Lippe grundsätzlich begrüßt. Daher verzichten wir nunmehr auf eine komplexere Rückmeldung zu möglichen Anpassungen des Gesetzestexts im Detail.

Mit freundlichen Grüßen  
Alexander Sperling

---

**Alexander Sperling**

GESCHÄFTSFÜHRER

Landesverband der  
Jüdischen Gemeinden von  
Westfalen-Lippe K.d.ö.R.  
Prinz-Friedrich-Karl-Str. 12  
44135 Dortmund

Telefon: 0231 – 528 49 5  
Mobil: 0179 – 200 87 25  
Telefax: 0231 – 586 03 72

E-Mail: [verwaltung@lvjgw.de](mailto:verwaltung@lvjgw.de)



**LANDESVERBAND**  
**der Jüdischen Gemeinden**  
VON WESTFALEN-LIPPE K.d.ö.R.

---

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 37:  
Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R.**

## TIntG.NRW

---

**Von:** Klapheck, David <d.klapheck@sgk.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. April 2021 14:42  
**An:** TIntG.NRW  
**Cc:** Mühleib, Ute  
**Betreff:** Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TIntG

Sehr geehrter Herr Bozaci,  
Sehr geehrte Frau Stuber,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Synagogen-Gemeinde Köln hat keine Einwände gegen die Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TIntG und schließt sich den bereits durch den Kolleginnen und Kollegen im Beirat geäußerten Hinweisen an.

Wir bitten allerdings daran zu denken, dass auch bestens integrierte und ausgebildete Personen in guten Arbeitsverhältnissen mit Eintritt ins Rentenalter durch nicht genügend erworbene Rentenanwartschaften in Altersarmut abrutschen können. Die jüdische Gemeinschaft spricht hier aus leidvoller Erfahrung.

Vielen Dank und viele Grüße

David Klapheck

Geschäftsführer  
Synagogen-Gemeinde Köln  
Ottostraße 85/Eingang Nußbaumerstraße  
50823 Köln  
Tel: +49 221 71662-541  
Fax: +49 221 71662-599  
[d.klapheck@sgk.de](mailto:d.klapheck@sgk.de)



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 38:**  
**Prof. Dr. Johannes Hellermann,**  
**Universität Bielefeld**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	Redaktionelle Anregung: „... im Einzelnen: 1. Integration als Ankommen, d.h. die Würdigung ...“ (entsprechend bei Nr. 2 und Nr. 3)	Die vorangestellte Klammer ist sprachlich zumindest ungewöhnlich und etwas irritierend. Alternativ könnte die Klammer auch an das Ende der jeweiligen Nummer gesetzt werden, was aber wohl der programmatischen Bedeutung der drei Begriffe weniger gerecht würde.	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Redaktionelle Anregung: Streichung von Abs. 1  Redaktionelle Anregung zu Abs. 4, 5, 7, 8, 9: Anstelle des Verweises auf Einzelvorschriften durch bloßes Anfügen der §§ erläuternder sprachlicher Verweis; z.B.:: „(4) Insbesondere im Rahmen von §§ 5, 10 und 12 Absatz 3 sind die Voraussetzungen zu schaffen , um ...“ (oder ähnlich und entsprechend bei den anderen Absätzen).	Abs. 1 bleibt streng genommen inhaltsleer. Die Grundsätze gelten schon dadurch, dass sie im Gesetz stehen. Wofür sie im Rahmen des Gesetzes gelten, wird in § 3 Abs. 1 geregelt.  Das Anfügen der §§ ohne jede sachliche Erläuterung lässt unklar, was mit dem Verweis rechtlich gemeint ist: Z.B.: Gelten die Grundsätze <i>nur</i> für die Anwendung dieser Einzelvorschriften oder <i>insbesondere</i> dafür?	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 2</b> <b>Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung	Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 ("ein Rechtsanspruch besteht hierdurch nicht") sollte m.E. klarer gefasst werden.	Der gewollte Regelungsgehalt wird m.E. nicht ganz klar: Soll kein Rechtsanspruch <i>auf</i> entsprechende Untersuchungen bestehen? Oder sollen <i>durch</i> solche Untersuchungen keine Rechtsansprüche begründet werden?	
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3</b>			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 39:**

**Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH**



# Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

21. April 2021

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) wurde mit Schreiben vom 25. März 2021 eingeladen, zum Referentenentwurf für die Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und kommen der Anfrage im Folgenden gerne nach. Da unsere Stellungnahme auch grundsätzliche Überlegungen und Anmerkungen zur Gestaltung und Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes enthält, erlauben wir uns, außerhalb des vorgegebenen Kommentierungsrasters Stellung zu nehmen.

Die Integration von Zugewanderten und ihren Nachkommen ist ein komplexer Prozess, der das Zusammenwirken der Zugewanderten, von Gesellschaft und Politik gleichermaßen erfordert. Dieser Prozess bedarf begünstigender Rahmenbedingungen, mit deren Schaffung die Politik ihrem gesellschaftspolitischen Gestaltungsauftrag nachkommt. Der SVR unterstützt dieses Bemühen ausdrücklich.

Dabei unterliegt Integration nur bedingt einer staatlichen Steuerung. Gelingende Integration kann nicht per Gesetz vorgeschrieben werden.<sup>1</sup> Der Staat kann jedoch die Rahmenbedingungen gestalten – unter anderem mittels einer Integrationsgesetzgebung, die Ziele und Grundsätze formuliert, für den Bereich der Landes- und Kommunalpolitik einen institutionellen und inhaltlichen Rahmen für die Querschnittsaufgabe Integration vorgibt und Kooperationsstrukturen institutionalisiert. Das Teilhabe- und Integrationsgesetz in Nordrhein-Westfalen von 2012 entfaltet – als eines der ersten seiner Art – auf diese Weise eine Signalwirkung mit starker Orientierungsfunktion. Als Selbstvergewisserung und Standortbestimmung der Politik hat es Integration als gesamtgesellschaftliches Ziel aufgewertet und zugleich innovative Instrumente – etwa die Kommunalen Integrationszentren, aber auch ein regelmäßiges Integrationsmonitoring – landesweit etabliert und gesetzlich abgesichert. Gleichzeitig dürfen die Auswirkungen von Integrationsgesetzen auf die Integrationspraxis jedoch nicht überschätzt werden. Die sozialwissenschaftliche Forschung zeigt, dass Integration nur zum Teil von spezifischen Maßnahmen abhängt, die exklusiv Zugewanderte bzw. Personen mit Migrationshintergrund betreffen, und meist stärker durch effektive Regelsysteme gestaltet wird, wie etwa in der Bildungspolitik oder der Sozialgesetzgebung.<sup>2</sup> Ein Integrationsgesetz, das üblicherweise zwar Programmsätze und Ziele, aber kaum konkrete Maßnahmen in Bereichen wie Bildung und Arbeitsmarkt umfasst, muss also auf die Fachpolitiken ausstrahlen, um auch und gerade dort ein Mainstreaming von Integration anzustoßen.<sup>3</sup> Nicht zuletzt müssen die Einwohnerinnen und Einwohner eines Landes – ob

<sup>1</sup> Vgl. dazu ausführlich *Thym, Daniel* 2017: Migrationsfolgenrecht, in: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer 76, 169–216.

<sup>2</sup> Zur politischen Steuerung von Integration vgl. ausführlich *SVR* 2018: Steuern, was zu steuern ist: Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahresgutachten 2018, Berlin, 68–126; speziell zu Integrationsgesetzen auf Landesebene S. 108–111.

<sup>3</sup> Vgl. zur mobilisierenden Wirkung symbolischer Politik *Blätte, Andreas* 2011: Akteure, seht die Signale! Mobilisierungsprobleme und Symbolpolitik in Politikbereichen mit Querschnittscharakter, in: Florack, Martin/Grundens, Timo (Hrsg.): Regierungszentralen. Organisation, Steuerung und Politikformulierung zwischen Formalität und Informalität, Wiesbaden, 311–332.



mit oder ohne Einwanderungsgeschichte – die Ziele und Grundsätze eines Integrationsgesetzes mit Leben füllen, um Integration im Alltag zu ermöglichen und zu fördern.

Die geplante Novellierung des TIntG dient v. a. dazu, [in den letzten Jahren erprobte Strukturen und Programme in das Gesetz aufzunehmen und damit gesetzlich zu verankern](#). Dies betrifft u. a. den (in Zusammensetzung und Legitimierung nicht weiter spezifizierten) Beirat für Teilhabe und Integration und das Kommunale Integrationsmanagement. Insofern wird mit der Novellierung das Gesetz an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und diese werden zugleich für die Zukunft festgeschrieben. Da Integration ein langfristiger Prozess ist und auf individueller Ebene durch die auch zukünftig zu erwartende Neuzuwanderung immer wieder von Neuem beginnt, ist es sinnvoll, bestehende Strukturen abzusichern. Dies gilt gerade auch in Hinblick auf den Aufbau von Kompetenzen, Erfahrungen und Netzwerken in den Kommunen, die somit dauerhaft gesichert werden können. Hervorzuheben ist, dass das TIntG als bisher einziges Landesintegrationsgesetz eine budgetäre Hinterlegung vorsieht. Mit dem Kommunalen Integrationsmanagement kommt ein weiteres gesetzlich verankertes Förderprogramm hinzu. Damit steigert das geplante Gesetz wie beabsichtigt die Verbindlichkeit der Integrationspolitik und verstetigt integrationspolitische Strukturen bzw. weitet diese aus. Auch die Festlegung einer Mindestsumme für Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes in § 3 Abs. 2<sup>4</sup> unterstreicht die Verbindlichkeit, kommt (gerade auch in Zeiten haushaltspolitischer Umschichtungen)<sup>5</sup> dem Wunsch der Kommunen nach einer verlässlichen, nachhaltigen und langfristig gesicherten Finanzierung entgegen und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Der mit dem [Kommunalen Integrationsmanagement](#) beschrittene Weg, Migration und Integration bzw. ausländerrechtliche und integrationspolitische Perspektiven stärker zusammenzudenken und eine Zusammenarbeit aller beteiligten Einrichtungen vor Ort und rechtskreisübergreifend zu forcieren, ist aus Perspektive der Wissenschaft unbedingt zu begrüßen. Dies gilt ebenso für den vielfach geforderten, verbesserten Daten- und Informationsaustausch sowie die Kooperation mit dem Ehrenamt vor Ort.<sup>6</sup> Auch der Ansatz, ausgehend vom Einzelfall potenzielle Sollbruchstellen und Optimierungsmöglichkeiten in den kommunalen Strukturen zu identifizieren und diese unter Einbeziehung aller relevanten Akteurinnen und Akteure weiterzuentwickeln, ist innovativ und potenziell zielführend. Nordrhein-Westfalen kann hier wie schon mit den Kommunalen Integrationszentren eine Vorreiterrolle bei der strategischen Ausrichtung kommunaler Integrationspolitik einnehmen. Um die optimale Umsetzung vor Ort zu unterstützen und das Programm ggf. fortzuentwickeln, ist aus Sicht des SVR eine wissenschaftliche Begleitung (weiterhin) anzustreben; eine gesonderte Evaluation des Programms nach zwei oder drei Jahren sollte in Erwägung gezogen werden.

Mit der [Legaldefinition von Integration](#) als Prozess mit drei Komponenten in § 1 betritt die Landesregierung Neuland.<sup>7</sup> Aus Sicht des SVR ist es sehr zu begrüßen, dass Integration hier nicht auf strukturelle Aspekte wie die Teilhabe am Arbeitsmarkt verengt wird, sondern auch die Teilhabe am Gemeinwesen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt umfasst. Der SVR ist immer dafür eingetreten, die Integration nicht nur über Sonderprogramme zu fördern und gestalten, sondern die Regelsysteme zu öffnen. Dies gilt für die Programmebene ebenso wie für allgemeine Definitionen nach dem Modell des § 1. Dessen breiter inhaltlicher Zugriff, der vor allem in der dritten Stufe die Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess unter aktiver Beteiligung aller Menschen versteht, überzeugt uns vollauf. Nordrhein-Westfalen könnte mit diesem gesamtgesellschaftlichen Ansatz erneut eine Vorbildfunktion für die „zweite Generation“ von Integrationsgesetzen besitzen.

Neu ist auch die Tatsache, dass sich „(l)andesgeförderte integrations- und teilhabebezogene Angebote (...) grundsätzlich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus“ richten; eine Ausrichtung der

---

<sup>4</sup> Soweit nicht anders vermerkt beziehen sich die Verweise im Folgenden immer auf die Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes nach dem vorliegenden Referentenentwurf.

<sup>5</sup> S. Schammann, Hannes/Bendel, Petra/Müller, Sandra/Ziegler, Franziska/Wittchen, Tobias 2020: Zwei Welten? Integrationspolitik in Stadt und Land, Stuttgart, und *Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020: Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten*. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, Berlin, S. 176.

<sup>6</sup> Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020 (Fn. 5), S. 179 und 183.

<sup>7</sup> Vgl. für das Verständnis von Integration im Aufenthaltsrecht *Eichenhofer, Johannes* 2013: Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz, Baden-Baden.



Landesförderung auf besondere Zielgruppen mit Einwanderungsgeschichte bleibt bei Vorliegen besonderer Sachgründe aber zulässig. Dies ist im Sinne einer grundsätzlichen Förderung der Integration ‚von Tag eins an‘ sowie im Sinne eines vom SVR befürworteten prinzipiellen Mainstreamings von Integration, indem die Personengruppen gefördert werden können, die diesem bedürfen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass bei Personen, die ausreisepflichtig sind bzw. deren Aufenthaltsstatus noch nicht festgestellt wurde, immer ein Zielkonflikt besteht, weil Maßnahmen der Integrationsförderung unter Umständen negative Auswirkungen auf die Migrationssteuerung haben können.<sup>8</sup>

Deutlich wird der gesamtgesellschaftliche Ansatz auch in § 7, der sich dem Bereich [Antidiskriminierung](#) widmet. Die darin enthaltenen Regelungen beinhalten allerdings wenig konkrete Neuerungen, sodass hier v. a. die symbolische Komponente der Anerkennung als relevantes Problemfeld im Vordergrund steht. Die Förderung von Projekten freier Träger im Bereich Antidiskriminierung war schon zuvor nach § 9 Nr. 5 a. F. möglich, und wissenschaftliche Untersuchungen kann das Land auch ohne die Bestimmung in § 7 Abs. 1 S. 3 fördern. Laut Gesetzesbegründung soll das „Beschwerdemanagement“, das Landesbehörden nach § 7 Abs. 2 vorhalten sollen, in erster Linie durch „entsprechende bewährte Strukturen zur grundsätzlichen Bearbeitung von Eingaben und Petitionen“ übernommen werden, „ohne dass zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen und damit keine zusätzlichen Kosten anfallen“ (S. 32). Zudem umfasst die Regelung nur die obersten Landesbehörden. Relevanter wären jedoch diejenigen Teile der Verwaltung, die in unmittelbarem Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern stehen, da es v. a. dort zu Diskriminierung kommen kann. Diese liegen jedoch in der Regel im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Die Sensibilisierung für Diskriminierung im Rahmen der Ausbildungen für die öffentliche Verwaltung (§ 9 Abs. 3) könnte für eine höhere Verbindlichkeit zusätzlich in den jeweiligen Ausbildungsverordnungen festgeschrieben werden.

Ein eigener [Bildungsparagraf](#) (§ 10) unterstreicht die Bedeutung von Bildung für den Integrationsprozess. Der SVR begrüßt diese Schwerpunktsetzung und regt an, unter Gesichtspunkten der Vollständigkeit und Symbolik in § 10 Abs. 1 S. 1 auch die berufliche Bildung zu nennen. Diese findet bisher im Folgeparagraf zu Ausbildung und Beschäftigung Erwähnung (§ 11). In § 10 Abs. 3 verpflichtet sich das Land dazu, für die in zentralen Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen „schulnahe Bildungsangebote“ durchzuführen. Angesichts der enormen Bedeutung von Bildung für Teilhabe und Integration regt der SVR zudem an, klarzustellen, dass sich diese Angebote in Qualität und Umfang an der regulären Beschulung orientieren und die Teilnehmenden auf den Besuch einer regulären Schule vorbereiten müssen. Unabhängig davon ist aus Sicht des SVR eine frühzeitige reguläre Beschulung ab drei Monaten Aufenthalt unbedingt vorzuziehen.<sup>9</sup>

[Deutsche Sprachkenntnisse und entsprechende Förderangebote des Landes](#) werden im vorliegenden Entwurf lediglich als Voraussetzung für Ausbildung und Arbeit angesprochen (§ 11 Abs. 2 S. 2–3: „Sprachkenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit. Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert“). Wengleich Sprachkenntnisse zweifellos von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt sind,<sup>10</sup> greift diese Begrenzung aus Sicht des SVR zu kurz. Denn deutsche Sprachkenntnisse sind ebenso unerlässlich für die Teilhabe am Bildungssystem; sie sind wichtig für eine gleichberechtigte Mitwirkung an Politik und Gemeinwesen und nicht zuletzt auch für die alltägliche Interaktion in Sozialraum und Nachbarschaft, die von unschätzbare Bedeutung für eine gelingende Integration und den sozialen Zusammenhalt ist. Sprachkenntnisse ermöglichen Selbständigkeit und Selbstbestimmung und erleichtern die Wahrnehmung von Rechten, etwa die Teilhabe an den Sicherungssystemen des Sozialstaats und am Gesundheitswesen. Die Formulierung in der bisherigen Fassung des TIntG (§ 2 Abs. 3 S. 1 a. F.: „Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert.“) trifft diese grundsätzliche Bedeutung aus Sicht des SVR daher deutlich besser als

<sup>8</sup> Vgl. SVR 2019: [Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019](#), Berlin, S. 55–100; *Thym, Daniel* 2016: Integration kraft Gesetzes? Grenzen und Inhalte des „Integrationsgesetzes“ des Bundes, in: ZAR, 36: 8, 241–251, S. 242–243.

<sup>9</sup> S. hierzu SVR 2019 (Fn. 8), S. 162–163. Auch die EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 14) schreibt einen Zugang zum Bildungssystem spätestens drei Monate nach Asylantragstellung vor.

<sup>10</sup> Vgl. u. a. *Brücker, Herbert/Liebau, Elisabeth/Romiti, Agnese/Vallizadeh, Ehsan* 2014: Anerkannte Abschlüsse und Deutschkenntnisse lohnen sich. IAB-Kurzbericht 21.3/2014, Nürnberg.



die Neufassung. Eine allgemeinere Formulierung verhindert auch die aus der Neufassung ableitbare Begrenzung des staatlichen Engagements auf berufsbezogene, also am Arbeitsmarkt verwertbare Sprachförderung.

Hervorzuheben ist aus Sicht des SVR eine Ergänzung in § 18 Abs. 3, die in der Gesetzesbegründung nicht erwähnt wird: Die bereits bestehende Pflicht zur Veröffentlichung einer kommentierten Einwanderungs- und Integrationsstatistik wird dahingehend erweitert, dass explizit die **Kommunen als Zielgruppe und Nutzerinnen statistischer Informationen** benannt werden. Bei der Umsetzung dieser Vorgabe sollten unbedingt die Informationsbedarfe und Bedürfnisse der Kommunen berücksichtigt werden.<sup>11</sup> Ggf. ist aus Sicht der Kommunen anstatt eines periodisch erscheinenden Berichtsformats ein institutionalisierter Zugang zum Landesbetrieb IT-NRW vorzuziehen, um bei Bedarf (z. B. bei der Erstellung eines kommunalen Integrationsmonitorings) Datenmaterial abrufen zu können. Dabei ist generell zu bedenken, dass das vom Land bereitgestellte Datenangebot nur dann angenommen werden kann, wenn die personellen Ressourcen und Kompetenzen zur Nutzung der bereitgestellten Daten in den Kommunen vorhanden sind. Sinnvoll wären bspw. bei den Kommunalen Integrationszentren angesiedelte Schnittstellen, die nicht nur die vom Land bereitgestellten Daten auswerten, sondern auch mit den kommunalen Statistikämtern vernetzt sind und exklusiv bei den Kommunen erhobene Daten (wie z. B. Einwohnerregister) berücksichtigen können.

Neben konkreten Bestimmungen und Vorgaben enthält das Gesetz auch Ankündigungen und Passagen ohne unmittelbare rechtliche Folgen, etwa die Programmsätze in § 2. Auch die §§ 10 und 11 sind weitgehend unverbindlich gehalten. Nicht zuletzt hat die Präambel keine rechtliche Bedeutung i. e. S., sondern fungiert eher wie ein Vorwort, um die Lesenden auf das folgende Gesetz einzustimmen.<sup>12</sup> Laut Entwurf soll so „eine normative Grundlage für die Erneuerung und Bestätigung des integrationspolitischen Konsenses im Einwanderungsland Nordrhein-Westfalen“ geschaffen werden.

Der SVR erkennt die **symbolische Bedeutung** von Integrationsgesetzen als wichtige Komponente an und begrüßt, dass die Landesregierung dieser symbolischen Komponente bei der Novellierung des TIntG Rechnung trägt. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass der novellierte Entwurf der öffentlichen Debatte um zentrale Begriffe Rechnung trägt: So soll statt „Zuwanderung“ künftig der Begriff „Einwanderung“ genutzt und „Menschen mit Migrationshintergrund“ als „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ bezeichnet werden. Damit werden Forderungen unter anderem aus den Reihen der Zivilgesellschaft aufgenommen und als berechtigt anerkannt;<sup>13</sup> materiell-rechtlich hat die Anpassung keine Auswirkungen. Auch die Beteiligung vielfältiger Interessengruppen schon im Erarbeitungsprozess ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Die Novellierung setzt damit die gute Tradition der Entstehung des TIntG fort, das in einem partizipativen Prozess entwickelt und von einem breiten politischen Bündnis getragen wurde.

Zugleich gibt der SVR zu bedenken, dass die **Ankündigungen und Grundsätze des Integrationsgesetzes in den Fachpolitiken umgesetzt** werden müssen. Dazu sind Ressourcen erforderlich, etwa im Bildungsbereich, die bisher nicht explizit eingepreist sind und im Rahmen eines Integrationsgesetzes auch nicht berücksichtigt werden können. Die Novellierung des TIntG sollte daher nicht als Abschluss eines Prozesses verstanden

---

<sup>11</sup> S. Wittlif, Alex/Weber, Anke 2019: Kommunales Integrationsmonitoring. Lokale Teilhabe messbar machen, Hamm.

<sup>12</sup> Dass eine Präambel für eine rechtssichere Auslegung einzelner Normen des TIntG nötig sei, wie in der Gesetzesbegründung impliziert (S. 22), ist aus Sicht des SVR fraglich. Eine Präambel ist bei einfachen Gesetzen in der bundesdeutschen Rechtstradition nicht üblich. In das Rechtsgebiet der Landesintegrationsgesetze fand das Instrument der Präambel mit dem Bayerischen Integrationsgesetz von 2017 Einzug, vgl. dazu Funke, Andreas 2017: Integratives Verwaltungsrecht? Analyse und Kritik des Bayerischen Integrationsgesetzes, Erlangen, S. 12–16. Auch wenn sich die im vorliegenden Entwurf enthaltene Präambel in ihrer inhaltlichen Ausrichtung deutlich von ihrem bayerischen Vorbild unterscheidet, weist dieses Phänomen auf den symbolischen Charakter von Integrationsgesetzen hin, deren angestrebte Wirkung über die unmittelbaren Rechtsfolgen hinausgeht.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu auch Fachkommission Integrationsfähigkeit 2020 (Fn. 5), S. 218–227, und SVR 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahresgutachten 2021, Berlin (i.E.), S. 24–25.



werden, sondern als ein wichtiges Element einer dauerhaften Bemühung um eine integrationsförderliche Ausgestaltung der Politik und dabei v. a. der Bereiche, die für Integration besonders relevant sind.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Neufassung des Gesetzes eine Verpflichtung für die Behörden des Landes enthält, [das Verwaltungshandeln an den Grundsätzen nach §§ 1 und 2 auszurichten](#) (§ 3 Abs. 1 S. 1). Dies ist hinsichtlich der Verbindlichkeit eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Fassung, die lediglich vorsah, die Integrationsziele und -grundsätze zu „unterstützen“ (§ 3 Abs. 1 a. F.). Welche praktische Relevanz diese Vorgabe entfaltet, sollte bei der geplanten Evaluation des Gesetzes untersucht werden.

Insgesamt enthält der vorliegende Entwurf einige innovative Aspekte bzw. verstetigt entsprechende Politikansätze. Hier ist insbesondere die stärkere Verklammerung von Migrations- und Integrationspolitik bzw. -steuerung sowie die Rückkopplung an den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Begriffsdefinition hervorzuheben. Er setzt insofern die Tradition fort, die das Land Nordrhein-Westfalen bereits mit der ersten Fassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes begründet hat. Da der Entwurf zudem stärker als bisher eine gesamtgesellschaftliche Perspektive einnimmt und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Bekämpfung von Diskriminierung mitdenkt, könnte man von einem ‚[Integrationsgesetz zweiter Generation](#)‘ sprechen.<sup>14</sup> Dabei folgt die geplante Novellierung dem bekannten Muster, konkrete Vorgaben mit eher symbolischen Passagen zu kombinieren. Entscheidend bleibt daher, dass das im Gesetz ausgedrückte Integrationsverständnis und die dargelegten Grundsätze sich auch in der Praxis von Politik und Verwaltung niederschlagen und dass die angekündigten Maßnahmen umgesetzt werden. Die vorgesehene Evaluation des Gesetzes (§ 19) zum 31. Dezember 2025 ist daher unbedingt zu begrüßen.

Prof. Dr. Petra Bendel

Prof. Dr. Daniel Thym

Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)

---

<sup>14</sup> Schammann et al. 2020 (Fn. 5) konstatieren ein ähnliches Phänomen auf kommunaler Ebene. Dort erleben kommunale Integrationskonzepte einen „zweiten Frühling“ (S. 83).



## Impressum

### Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH  
Neue Promenade 6  
10178 Berlin  
Tel.: 030/288 86 59-0  
Fax: 030/288 86 59-11  
[info@svr-migration.de](mailto:info@svr-migration.de)  
[www.svr-migration.de](http://www.svr-migration.de)

### Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR gGmbH, Berlin 2021

### Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Petra Bendel (Vorsitzende), Prof. Dr. Daniel Thym (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: [www.svr-migration.de](http://www.svr-migration.de)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 40:**

**Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit**

**Von:** \_BA-Nordrhein-Westfalen-Fluechtlinge <[Nordrhein-Westfalen.Fluechtlinge@arbeitsagentur.de](mailto:Nordrhein-Westfalen.Fluechtlinge@arbeitsagentur.de)>

**Gesendet:** Freitag, 16. April 2021 12:23

**An:** TIntG.NRW <[TIntG.NRW@mkffi.nrw.de](mailto:TIntG.NRW@mkffi.nrw.de)>

**Cc:** Bohnes Dieter <[Dieter.Bohnes2@arbeitsagentur.de](mailto:Dieter.Bohnes2@arbeitsagentur.de)>; \_BA-Nordrhein-Westfalen-ZLP <[Nordrhein-Westfalen.ZLP2@arbeitsagentur.de](mailto:Nordrhein-Westfalen.ZLP2@arbeitsagentur.de)>

**Betreff:** 210416\_Rückmeldung Bundesagentur für Arbeit zur Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TIntG

Sehr geehrter Herr Bozaci,

vielen Dank für die Übersendung des aktuellen Referentenentwurfs zum Teilhabe- und Integrationsgesetz und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen den Referentenentwurf sehr und haben unsererseits keine weiteren Anmerkungen oder Änderungswünsche. Unsere Anmerkungen aus der Stellungnahme von November 2019 wurden aus unserer Sicht entsprechend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

**Almuth Schlosser**

Geschäftsführerin Arbeitsmarktmanagement

Telefon: 0211 4306-380

E-Mail: [Almuth.Schlosser@arbeitsagentur.de](mailto:Almuth.Schlosser@arbeitsagentur.de)

Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

Josef-Gockeln-Str. 7

40474 Düsseldorf

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 41:  
Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	<p>Absatz 1: (...) Die interkulturelle Öffnung des Arbeitsmarktes ist zu unterstützen, gesetzliche und strukturelle Lücken einer Ausbildungs- und qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind zu identifizieren und gegebenenfalls zu beseitigen.</p> <p>Absatz 2: (...)Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Bildungs- und Berufsabschlüssen (...) zu fördern und zu verbessern. Zudem gilt es die Etablierung und Förderung geeigneter (Anpassungs-)Qualifizierungsmaßnahmen in den Blick zu nehmen, die bei vorliegendem Anerkennungsbescheid die Herstellung der Vollständigkeit beruflicher Gleichwertigkeit ermöglicht.</p>	<p>Absatz 1: Neben einer optimalen Nutzung der genannten gesetzlichen Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsmarkt, sollten gleichfalls Bestrebungen und Maßnahmen im TIntG verankert werden, mittels derer sich gesetzliche und/oder strukturelle Lücken der Ausbildungs- und qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration identifizieren und gegebenenfalls beseitigen lassen. Beispielsweise im Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung kommt es vielfach zu Herausforderungen, den Zugang zum SGB betreffend.</p> <p>Absatz 2: Nach Absolvierung des beruflichen Anerkennungsverfahrens ist oftmals nur ein Teil des gewünschten Erfolgs erreicht und nur bedingt eine qualifikationsadäquate Beschäftigung möglich. Insbesondere bei den reglementierten Berufen hilft der Bescheid nur in den Fällen, in denen eine vollständige Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dies ist eher selten der Fall. Geeignete Finanzierungsinstrumente sowie individuelle Qualifizierungsangebote fehlen vielfach. Aktuell schließt das Förderprogramm IQ bundesweit diesen wichtigen Schritt zur gleichberechtigten Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt. Eine Lösung über das Regelsystem ist in diesem Zusammenhang für eine faire</p>	keine

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger		Teilhabe anzustreben.	
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 42:  
Deutscher Beamtenbund (DBB NRW)**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung	<p>Abs. 4</p> <p>„(4) Das Land fördert zur Verwirklichung der Zielsetzung nach Absatz 1 Netzwerkstrukturen der Eltern- und Lehrermitwirkung <b>sowie der Hochschulen</b>, die eng mit den Kommunalen Integrationszentren nach § 8 zusammenwirken sollen.“</p>	<p>Auch an den Hochschulen existieren bereits entsprechende Netzwerkstrukturen, die mit den Kommunalen Integrationszentren zusammenwirken können. In dem zitierten Absatz 1 ist die hochschulische Bildung auch ausdrücklich erwähnt.</p>	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	<p><b>„Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Studium, Ausbildung und Arbeit“</b></p> <p>Abs. 2</p> <p>„(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung, <b>der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes</b> und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs-, <b>Studier-</b> und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Einwanderungsgeschichte potenzialorientiert und geschlechterdifferenziert zu stärken. Sprachkenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe an Qualifizierung, <b>Studium</b>, Ausbildung und Arbeit. Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert, ebenso wie die Ermittlung und Anerkennung informeller und non-formaler Kompetenzen wie Mehrsprachigkeit. Im Zuständigkeitsbereich des Landes</p>	<p>Weil im Gesetzestext die schulische und hochschulische Bildung begrifflich von der Ausbildung getrennt ist, sollte das Studium in die Möglichkeiten der Integration im Titel des Paragraphen und im Absatz 2 ausdrücklich einbezogen werden. Das Erlernen der deutschen Sprache ist unserer Meinung nach auch für die Integration durch Bildung an Hochschulen eine Notwendigkeit.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	liegende Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Bildungs- und Berufsabschlüssen sind zu fördern und zu verbessern.“		
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**

<b>Normbezeichnung</b>	<b>Anpassungsbedarf</b>	<b>Erläuterung zum Anpassungsbedarf</b>	<b>Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung</b>

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 43:  
Landesvereinigung der Unternehmensverbände  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

23.04.2021

## STELLUNGNAHME

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe und Integrationsgesetz – TIntG)**

Gerne nehmen wir im Rahmen der Verbändeanhörung zum o.g. Gesetzentwurf (Stand 22.03.2021) der Landesregierung Stellung. Unser Blick richtet sich dabei auf die Themenbereiche Bildung und Arbeit. Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf, da er die richtigen Fragestellungen aufgreift. Besonders positiv bewerten wir die Verankerung von Bildung und Arbeit als wichtigen Teilprozess im Rahmen des Teilhabe- und Integrationsverständnisses sowie in den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen. Zudem sehen wir in der Festschreibung des Kommunalen Integrationsmanagements eine gelungene Lösung zur Umsetzung eines systematischen Ansatzes auf regionaler Ebene, der rechtskreisübergreifend Wirkung entfalten kann.

#### **Bildungsqualität als Schlüssel zur Integration steigern**

Gute Bildung ist in vielerlei Hinsicht von zentraler Bedeutung und der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration. Bildung ermöglicht jedem Einzelnen einen erfolgreichen Lebensweg und gesellschaftliche Teilhabe. Gute Bildung bereitet bereits für die Kleinsten in den Kindertageseinrichtungen trägt dazu bei, frühzeitig die Weichen zur Entkopplung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg zu stellen. Problematisch ist, dass Kinder mit Einwanderungsgeschichte weniger häufig eine Kita besuchen und im Schulsystem unterdurchschnittlich abschneiden. Daher bleibt es eine Schlüsselaufgabe der Landespolitik – auch im Sinne einer erfolgreichen Integration

–, die Bildungsqualität beginnend mit der frühkindlichen Bildung deutlich zu verbessern.

Richtigerweise wurde die Verankerung von chancengerechter Bildungsteilhabe und Angeboten zum lebenslangen Lernen im aktuellen Gesetzesvorhaben aufgenommen. Positiv betrachten wir die Förderung der Einbindung von Eltern in die Netzwerkstrukturen in den Bereichen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung. Denn gerade durch intensive Elternarbeit kann es gelingen, dass Kinder mit Einwanderungsgeschichte so früh wie möglich von Sprachförderungsangeboten und anderen Unterstützungsmaßnahmen profitieren. Auch im Bereich der beruflichen Orientierung ist die Elternarbeit von hoher Relevanz, da das System der dualen Ausbildung in den meisten Ländern der Welt nicht bekannt ist und ihnen oftmals der Wert einer Berufsausbildung nicht bewusst ist.

Häufig bleiben Menschen mit Migrationshintergrund ohne Schulabschluss. Um dem entgegenzuwirken, ist eine bessere individuelle Förderung notwendig. Dies ist grundsätzlich Aufgabe der Schule. Zusätzliche Angebote können aber sinnvoll sein. Daher begrüßen wir es, dass die kommunalen Integrationszentren in ihrem Integrationskonzept zusätzliche Angebote zur Flankierung des Übergangs von der Schule in den Beruf vorsehen können.

### **Rahmenbedingungen zur Integration in Arbeit verbessern**

Die Integration in Arbeit gelingt dann, wenn die wirtschaftliche Situation vor Ort gut ist und Unternehmen bei Bedarf passgenau unterstützt werden. Bei der Integration von Geflüchteten in den vergangenen Jahren wurde insbesondere deutlich, wie wichtig klare Ansprechpartner bei den Behörden sind, die sich leicht identifizieren lassen und zügige Auskünfte erteilen. Insgesamt müssen die behördlichen Prozesse verbessert und beschleunigt werden.

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist die zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche, aber auch z.B. wirtschaftliche Integration. Positiv bewerten wir daher die festgeschriebene Bedeutung des Spracherwerbs und die damit verbundene Förderung. Wichtig ist, dass die Sprachangebote in ausreichendem Maße vorhanden sind, qualitativ hochwertig ausgestaltet sind und das angestrebte Lernziel tatsächlich erreicht wird. Darüber hinaus müssen auch ausreichend berufsbezogene Sprachkurse zu Verfügung stehen.

Für die Integration in Beschäftigung ist neben einer ausreichenden Sprachniveau auch eine berufliche Qualifikation erforderlich. Dafür bedarf es einerseits der bereits angesprochenen Bildungsqualität als Grundlage und andererseits passgenauer Nachqualifizierungsangebote für Menschen ohne Berufsabschluss. Bringen die Personen Qualifikationen und Abschlüsse mit, die sie in ihren Herkunftsländern erworben haben, sollten diese zügig einem Anerkennungsverfahren unterzogen werden. Wir begrüßen die Zusage, die Strukturen und Verfahren auf Landesebene zur

Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüsse zu verbessern. Außerdem bedarf es passgenauer Qualifizierungsangebote, um ggf. Unterschiede zu den Qualifikationen hierzulande ausgleichen zu können.

### **Systematischen Ansatz durch Kommunales Integrationsmanagement umsetzen**

Die Förderung des Kommunalen Integrationsmanagements begrüßen wir sehr, da damit ein Schritt hin zu einem systematischen Integrationsmanagement erfolgt. Mit dem dahinterliegenden Case-Management-Ansatz werden richtigerweise die Prozesse rechtskreisübergreifend miteinander verzahnt. Das ist besonders wichtig, damit an den Schnittstellen keine Menschen mit ihrem individuellen Förderbedarf „durchs Raster“ fallen und Maßnahmen gut ineinandergreifen können. Zudem ist eine verbindliche Ausgestaltung für die Teilnahme an Integrationsmaßnahmen, die mit dem Ziel einer Integration in Ausbildung oder Beschäftigung verbunden sind, von hoher Bedeutung.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 44:  
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB NRW)**

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<p><b>Präambel</b></p>	<p>Sprache als Merkmal ergänzen, nach dem nicht diskriminiert werden darf.</p>	<p>Sprache ist ein wichtiges identitätsstiftendes Merkmal. Es muss als Ressource verstanden werden und darf nicht zu Diskriminierung und Ausgrenzung führen. Dieser Umstand ist zu benennen und Sprache neben bspw. Herkunft, Religion, Weltanschauung aufzuführen.</p>	
	<p>Präambel 1.: ergänze "gleichberechtigt und diskriminierungsfreien".</p>	<p>Präambel 1.: Zu einem gedeihlichen, respekt- und friedvollen Zusammenleben gehört unbedingt die Ergänzung um ein gleichberechtigtes und diskriminierungsfreies Zusammenleben. Es impliziert, dass sich alle Menschen gleich an Rechten und auf Augenhöhe begegnen sollen.</p>	
	<p>Präambel 2.: ergänze: "Sexismus, Klassismus, Antiziganismus und antimuslimischen Rassismus" als Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit benennen.</p>	<p>Präambel 2: Der Referentenentwurf benennt vollkommen zu Recht verschiedene Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Allerdings müssen sie um die genannten Formen ergänzt werden.</p>	
	<p>Präambel 5. (einfügen, neu): "die gerechte Verteilung der Ressourcen auch an neu Eingewanderte sowie bereits länger in Nordrhein-Westfalen lebender Eingewanderter als Grundlage für gesellschaftlichen Zusammenhalt anerkennt."</p>		
	<p>Präambel 6. (einfügen, neu): "die Anerkennung und Wertschätzung vielfältiger Identitäten, die Grundlage für ein gedeihliches Zusammenleben ist."</p>		

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	<p>§ 1.2. Ergänze "politische" Teilhabe</p> <hr/> <p>§ 1.2. Ergänze Leistungen Eingewanderter anerkennen. Einfügen, nach "Einwanderungsgeschichte,": "die Anerkennung und Wertschätzung der Leistungen der eingewanderten Menschen sowie ihrer Nachkommen und der Einbezug ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten in den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozess,"</p>	<p>§ 1.2. Zu gelingender Integration gehört neben der gesellschaftlichen und sozialen unbedingt auch die politische Teilhabe.</p> <hr/>	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>§ 2 (2) einfügen nach „Respekt“: "soziale Gerechtigkeit"</p> <hr/> <p>§ 2 (5) Sexismus und Klassismus: Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sozialen Herkunft und des sozialen Status explizit benennen.</p>	<p>§ 2 (5) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bis hin zur Frauenfeindlichkeit ist eine Diskriminierungsform, die deutlich zu wenig Aufmerksamkeit erfährt. Sie greift in Communities mit und ohne Einwanderungsgeschichte um sich und bedroht Frauen mit und ohne Einwanderungsgeschichte. Ihre Erscheinungsformen reichen von verbalen Attacken bis hin zu körperlichen Übergriffen zum Teil mit tödlichem Ausgang. Dementsprechend sollte Frauenfeindlichkeit als eine konkrete Form</p>	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit unbedingt explizit in die Auflistung aufgenommen werden. Auch die Abwertung und Ausgrenzung von Menschen, ob mit oder ohne Einwanderungsgeschichte, aufgrund ihrer sozialen Herkunft und ihres sozialen Status, verhindert Teilhabe und steht letztlich einem gedeihlichen Zusammenleben in unserer Gesellschaft massiv entgegen. Aus diesem Grund muss hier auch dieser Phänomenbereich explizit adressiert werden.</p>	
<p>§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze</p>	<p>§ 3 (1) Kommunen bei der Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes einbeziehen und wirkungsvoll unterstützen.</p> <hr/> <p>§ 3 (3) ergänze: "Für diese Projekte entwickelt das Ministerium für Kinder,</p>	<p>§ 3 (1) Das Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes NRW kann nur dann seine ambitionierten Ziele erreichen, wenn auch auf kommunaler Ebene die Vorgaben umgesetzt werden können. Das ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund gleichwertiger Lebensverhältnisse unbedingt notwendig. Teilhabe und Integration dürfen nicht an der finanziellen Leistungsfähigkeit einzelner Kommune scheitern. Denn gerade Gemein-den mit einem hohen Anteil von Bürger*innen mit Einwanderungsgeschichte sind finanziell häufig schlechter ausgestattet. Insbesondere finanziell schwache Kommunen müssen von Land und Bund wirkungsvoll bei der Erbringung ihrer Aufgaben auch im Teilhabe- und Integrationsbereich unterstützt werden.</p>	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen einzuhaltende Qualitätsstandards, die u. a. Mindestlaufzeiten, gute Bezahlung und die Sicherung nachhaltiger Effekte umfassen. Eine dafür zuständige Abteilung des MKFFI begleitet die Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen kontinuierlich."</p>		
	<p>§ 3 (4, neu einfügen): „Das für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen fördert themenspezifische sowie innovative Vorhaben und Projekte zur Fortentwicklung der Arbeitsmarktintegration von Eingewanderten. Dafür entwickelt es einzuhaltende Qualitätsstandards für diese Projekte, die u. a. Mindestlaufzeiten, gute Bezahlung und die Sicherung nachhaltiger Effekte umfassen. Eine dafür zuständige Abteilung des MAGS begleitet die Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen kontinuierlich."</p>		
	<p>§ 3 (7) einfügen nach Bestattungen miteinbeziehen: "Insbesondere neu Eingewanderte haben in den ersten Jahren ihres Aufenthalts Anspruch auf professionelle Sprachmittlung bei Behördenterminen, Formulare sind in den wichtigsten Herkunftssprachen vorzuhalten."</p>		
	<p>§ 3 (10) Beirat für Teilhabe und Integration anhand eines Kriterienkatalogs besetzen und den Landesintegrationsrat NRW</p>	<p>§ 3 (10) Die gesetzliche Absicherung des Landesbeirats begrüßen wir sehr, allerdings halten wir eine Konkretisierung</p>	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	sowie den Flüchtlingsrat NRW einbeziehen.	der zu berufenden Organisationen für notwendig. Bisher fehlen im Landesbeirat der Landesintegrationsrat NRW sowie der Flüchtlingsrat NRW als sehr wichtige Akteure in diesem Feld. Sie müssen künftig in den Landesbeirat einbezogen werden. Ein zu entwickelnder Kriterienkatalog kann sicherstellen, dass alle wichtigen Akteure eingebunden werden.	
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	<p>§ 6 (1) ergänze: "Über die Landesverwaltung hinaus müssen auch nachgeordnete Behörden und Einrichtungen sowie die kommunale Verwaltung und öffentliche Betriebe interkulturell weiter geöffnet werden."</p> <p>§ 6 (2) ergänze: "Dazu wird die</p>	<p>§ 6 Die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung begrüßen wir sehr, allerdings muss genau benannt werden, welche Stellen für die konkreten Vorhaben verantwortlich sind, welche Maßnahmen ergriffen und wann und wie die Veränderungen überprüft werden sollen.</p>	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Vermittlung interkultureller Kompetenz als wichtige Schlüsselkompetenz regelmäßig insbesondere Beschäftigten mit Publikumskontakt, Personalverantwortlichen sowie Fach- und Führungskräften angeboten. Sie wird als Einstellungs- und Aufstiegskriterium herangezogen und nachhaltig, diskriminierungssensible und handlungsorientiert in regelmäßigen Weiterbildungen vertieft."</p> <hr/> <p>§ 6 (3) Geeignete Instrumente entwickeln und ihre Überprüfung gesetzlich regeln. Dazu gehören Instrumente wie die gezielte Ansprache der Zielgruppe, diskriminierungssensible Bewerbungsverfahren, Zielvorgaben, bis wann und in welchen Schritten der Aufwuchs an Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte erreicht werden soll etc. Zudem sollte ein Zeithorizont definiert werden, in dem die Wirksamkeit aller getroffenen Maßnahmen evaluiert wird, um ggf. Reformbedarfe zu erkennen und Nachsteuern zu können. Ein Vielfaltsmonitoring ist zu etablieren, das dem Datenschutz genügt und gleichzeitig Veränderungen in diesem Bereich messbar macht.</p>	<p></p> <hr/> <p>§ 6 (3) Wir unterstützen das Ziel, den Anteil der Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst zu erhöhen und die Vielfalt in unserem Bundesland auch in der Verwaltung abzubilden. Allerdings muss die gesetzliche Vorgabe konkrete Maßnahmen benennen, die ergriffen werden sollen, um dieses Ziel zu erreichen.</p>	
§ 7 Antidiskriminierung	§ 7 (1, einfügen ) Gesetzliche Verankerung der Antisemitismusbeauftragten.	§ 7 (1) Der Landtag hat 2018 die Einrichtung einer Antisemitismusbeauftragten beschlossen. Sie hat sich zu einer sehr wichtigen Institution im Kampf gegen Antisemitismus entwickelt und sollte im Gesetz klar benannt und verankert werden.	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>§ 7 (1, einfügen ) Gesetzliche Verankerung eines Antirassismusbeauftragten.</p>	<p>§ 7 (1) Nach den guten Erfahrungen mit der Institutionalisierung der Antisemitismusbeauftragten und den vielfältigen Herausforderungen, vor denen Betroffene rassistischer Zuschreibungen stehen, sollten wir auch eine*n Beauftragten gegen Rassismus einrichten. Seine Aufgaben und Ausstattung sind analog zur Antisemitismusbeauftragten in diesem Gesetz zu definieren.</p>	
	<p>§ 7 (2) ersetze: "für Bürgerinnen und Bürger" durch "für alle in NRW wohnhaften Menschen"</p>		
	<p>§ 7 (2) Ausdifferenzierung des Beschwerdemanagements</p>	<p>§ 7 (2) Die Etablierung eines Beschwerdemanagements zum Vorbringen von Diskriminierungen durch Behörden für alle in NRW wohnhaften Menschen finden wir richtig. Allerdings muss der Beschwerdemechanismus weiter ausdifferenziert werden. Das Gesetz muss klar benennen, welche Stelle die Beschwerde entgegennimmt, sie analysiert und einschätzt, ob die Beschwerde gerechtfertigt ist. Zudem muss geregelt werden, welche Stelle im Falle einer berechtigten Beschwerde Maßnahmen ergreift und welche Maßnahmen das sein sollen. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die Beschwerdestelle unabhängig ist und über ein ausreichendes eigenes Budget verfügt.</p>	
<p>§ 8 Kommunale Integrationszentren</p>	<p>§ 8 (1) ergänze neu: „4. Angebote zur Förderung von</p>		

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Mehrsprachigkeit.“</p> <hr/> <p>§ 8 (5, neu ) ergänze: " Die Kommunalen Integrationszentren beziehen die Integrationsräte bzw. Integrationsausschüsse der jeweiligen kreisfreien Städte bzw. die Integrationsräte der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden in die grundlegenden konzeptionellen Arbeiten ein."</p>	<hr/> <p>§ 8 (5, neu ) Die Integrationsräte sind wichtige integrationspolitische Akteure vor Ort, sie sollten bei wichtigen Fragen bzgl. der örtlichen Kommunalen Integrationszentren unbedingt beteiligt werden.</p>	
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	§ 9 (1) ergänze: Im Rahmen der Zusammenarbeit des kommunalen Integrationsmanagements vor Ort müssen unbedingt auch die örtlichen Flüchtlings- und Integrationsräte berücksichtigt werden. Sie sind in der Aufzählung zu ergänzen.		
§ 10 Integration durch Bildung	<p>§ 10 (1) ergänze: Die Potenziale von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wie Mehrsprachigkeit und kulturelle Kompetenz müssen aktiv gefördert werden, eine bloße Anerkennung reicht hier nicht aus. Mehrsprachigkeit ist als Kompetenz bei Einstellungs- und Beförderungsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung positive zu würdigen.</p> <hr/> <p>§ 10 (3) ergänze: „Alle Geflüchteten in Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende erhalten unabhängig von ihrer individuellen Bleibeperspektive zeitnah Zugang zu Sprachkursen, internationalen Klassen, bildungsbegleitender Sprachförderung und</p>		

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>Alphabetisierungskursen.</p> <hr/> <p>§ 10 (3) Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asyl-suchende sind in Regelschulen zu integrieren. „Schulnahe“ Angebote sind zu streichen.</p> <hr/> <p>§ 10 (5, neu ) ergänze: "Das Land verlängert die Berufsschulpflicht für neu Eingewanderte bis zum Ende des 21. Lebensjahres. Internationale Förderklassen sind auf zwei Jahre angelegt."</p>	<hr/> <p>§ 10 (3) Eine frühestmögliche Integration in Regelschulen ist für die Teil-habe und Integration neu eingewanderter Kinder und Jugendlicher elementar. Willkommensklassen in Regelschulen können dabei ein wichtiges Bindeglied sein, um schnell gute Deutschkenntnisse zu erwerben, mit dem deutschen Schulsystem und vor allem mit bereits hier lebenden Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Deshalb fordern wir die Beschulung von Kindern und Jugendliche im schul-pflichtigen Alter in Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende in Regelschulen.</p> <hr/>	
<p>§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit</p>	<p>§ 11 (1) ergänze: nach "zu unterstützen": "und aktiv zu fördern. Die zuständigen Ministerien entwickeln einen Maßnahmeplan, um die Vorhaben weiter zu spezifizieren."</p> <hr/> <p>§ 11 (2) streiche "und geschlechterdifferenziert".</p>	<hr/> <p>§ 11 (2) Eine potenzialorientierte Förderung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit unterstützen wir sehr. Allerdings sehen wir die starke Geschlechtersegregation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kritisch. Sie sollte abgebaut werden, die Formulierung im</p>	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		Referentenentwurf birgt jedoch die Gefahr, sie weiter zu verstärken.	
	§ 11 (2) ergänze: "Anerkennung non-formaler Qualifikationen und Kompetenzen, die im Ausland erworben wurden."		
	§ 11 (2) ergänze: "Das Land fördert aktiv Anpassungs- und Brückenmaßnahmen für Menschen mit einer Teilanerkennung in landesrechtlich geregelten Berufen. Es senkt die Hürden für die qualifikationsadäquate Beschäftigung für Migrant*innen mit (Teil-)Anerkennung im öffentlichen Dienst."		
	§ 11 (2): ergänze: "Eingewanderte haben Anspruch auf geeignete Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Das Land stellt in ausreichendem Umfang entsprechende Angebote zur Verfügung."		
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	§ 12 (2; 3. neu ): "die Eingewanderte bei der Arbeitsmarktintegration und der Wahrnehmung ihrer beruflichen und arbeitnehmerrechtlichen Interessen unterstützen insbesondere gewerkschaftsnahe Organisationen."		
	§ 12 (3) Das Land sollte auch mit anderen Religionsgemeinschaften intensiv in Dialog treten, sie sind zu ergänzen.		
§ 13 Vertretung auf Landesebene			

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung ausgefüllt vom DGB NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 45:**

**Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
in NRW**

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel	Begrüßt wird das in der neuen Präambel zum Ausdruck gebrachte positive Leitbild zur Einwanderungsgesellschaft und entsprechend etwa die Überarbeitung von Begrifflichkeiten wie „Migrationshintergrund“ sowie Definition des Begriffes „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“		
	<p>Es ist nicht zielführend, wenn die Novellierung des TIntG mit „Migration, Einwanderung, Flucht, fehlender Partizipation und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte begründet und zugleich von der (daraus folgenden?) Notwendigkeit der Gestaltung der Gesamtgesellschaft gesprochen wird.</p> <p>Die Novellierung könnte der Anlass sein für eine umfassende, neue Ausrichtung der Integrationspolitik, die ab sofort konsequenterweise alle Menschen und ihre (fehlenden) Teilhabe und Integrationschancen in den Blick nimmt und alle Faktoren berücksichtigt, die die soziale Frage beeinflussen und sich nicht nur auf den Faktor Migration und Flucht beschränkt.</p>	<p>Auch wenn die öffentliche Wahrnehmung eine andere ist: Migration und Flucht und der Umgang damit sind <b>nicht</b> die Kernkonflikte der Gesellschaft, genauso wenig wie Rassismus der alles bestimmende Konflikt in Deutschland ist.</p> <p>Es gibt unterschiedliche gesellschaftliche Kernpunkte des sozialen Wandels, die insgesamt die soziale Frage verschärfen. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein fortschreitender Individualisierungstrend</li> <li>• die Pluralisierung der Lebensstile und Lebensformen</li> <li>• die Abnahme des familialen Unterstützungspotenzials</li> <li>• die Veränderung der sozialen Sicherungssysteme</li> <li>• die Entgrenzung von Arbeit und Freizeit</li> <li>• die Beschleunigung in allen Lebensbereichen</li> <li>• die Ungleichheit von Lebenslagen</li> <li>• die zunehmende der Globalisierung</li> <li>• Migration und Flucht durch Kriegswirren, Naturkatastrophen und wirtschaftliche Not</li> </ul> <p>Gesamtgesellschaftliche Integration gelingt nur dann, wenn jede*r Einzelne die Möglichkeit hat, sich in die gesellschaftlichen Strukturen zu integrieren, d.h. an den zentralen gesellschaftlichen Ressourcen (Bildung, Arbeitsmarkt, Sozialleistungen, politische Institutionen etc.) teilhaben/partizipieren zu dürfen.</p> <p>Es darf bei der Formulierung des Gesetzestextes nicht übersehen werden, dass große Teile der Bevölkerung (ohne Einwanderungsgeschichte) als nicht integriert und ohne Möglichkeiten für</p>	<p>Die aufgezählten Faktoren, die insgesamt die soziale Frage verschärfen, sollten bei der Begründung berücksichtigt werden. Das wäre auch ein entscheidender Schritt zur Aufhebung des konstruierten Gegensatzes zwischen Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte.</p>

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>eine Teilhabe angesehen werden müssen. Das betrifft Menschen, die aufgrund bestimmter Merkmale ausgegrenzt und diskriminiert werden, die auch nur schwer einen Beitrag zur Gestaltung der Gesamtgesellschaft leisten können/wollen.</p>	
	<p>In der Nr. 2 der Präambel sollte auf „Ungleichwertigkeitsvorstellungen“ abgestellt werden statt auf den Begriff der „<b>Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit</b>“ und auch der Begriff „Diskriminierung“ ausdifferenzierter werden.</p>	<p>Der von der Uni Bielefeld entwickelte Begriff "Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit" (GMF) ist mittlerweile eher ein Markenname. Aus diesem Grund und auch weil das Konzept sozialwissenschaftlich nicht unumstritten ist, sollte auf den Gebrauch des Begriffs GMF im Gesetzestext und in der Begründung verzichtet werden. Erläuterungen dazu können gerne geliefert werden.</p> <p>Es existieren mittlerweile bekannte und erprobte Weiterentwicklungen des Konzepts GMF, die - auch wenn sie sich in der Zielsetzung nicht unterscheiden - verstärkt auf Ursachen und Gegenstrategien eingehen und mehr Praxistransferpotential für die soziale und pädagogische Arbeit anbieten.</p> <p>Im Gesetzestext und in der Begründung sollte allgemein von „Ungleichwertigkeitsvorstellungen“ gesprochen werden und ggf. höchstens einzelne Beispiele wie Rassismus, Antisemitismus, Ageismus, Abelismus, Antifeminismus aufgezählt werden. Siehe auch z.B. § 2 Satz (5).</p> <p>Es gibt zahlreiche Ungleichwertigkeitsvorstellungen, die zu Haltungen einer Ablehnung von Personen/Personenkollektiven führen. Diese konkreten Haltungen, die i.d.R. auf einer weltanschaulich begründeten Werteentscheidung beruhen, zeigen sich in unterschiedlichen Schärfe- und Stärkegraden - beginnend mit „Distanz“ und endend in „Gewalt“ und „Verfolgung“. Dazwischen liegen Haltungen wie Aversion, Ressentiment, Stereotyp, Vorurteil, Abwertung, Feindlichkeit, Hass, Diskriminierung.</p> <p>Diskriminierungen sind keine eigenen Ungleichwertigkeitsvorstellungen. Sie sind aber als eine mit Abwertung verbundene Benachteiligung von Personen und Gruppen ohne einen sachlichen Grund in jeder Ungleichwertigkeitsvorstellung mit den bekannten Diskriminierungskategorien und –merkmalen zu finden.</p>	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>Es besteht die Gefahr einer starken Fokussierung auf Antidiskriminierungsarbeit. Siehe auch § 2 Satz (5), in dem nur auf § 7 verwiesen wird. Eine mit § 3 Satz (9) verbundene Aussage bei den Grundsätzen in § 2 zur Bedeutung von Präventions-, Sensibilisierungs-, Bildungs- und Begegnungsarbeit in sozialen Einrichtungen und Diensten von Kindertagesstätten bis zu Altenheimen gegen Ungleichwertigkeitsvorstellungen wäre hilfreich. Dies würde dem Gesamtanliegen des Landes bei der Gestaltung der Gesamtgesellschaft gerecht.</p>	
<p><b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>			<p>Es entstehen Zweifel, ob so die Auflösung der Gegenüberstellung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte und der „einheimischen“ Menschen gelingen kann. Menschen mit Einwanderungsgeschichte – i.d.R. nicht sehr homogen - werden auf das Merkmal „Migrant“ reduziert und letztlich stigmatisiert. Hier gibt es sehr unterschiedliche Förderbedarfe. Das Individuum wird immer vielschichtiger sozialisiert und ist selbst im Ergebnis „kulturell“ divers in vielfältigen Lebensentwürfen, individuellen Lebenswelten und Lebensgeschichten; in z.B. (ethnischer) Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Alter, Religion, sexuelle Orientierungen, Weltanschauung, körperliche Fähigkeiten und Behinderung. Es geht um individuelle Schicksale von Menschen mit Unterstützungs- und Hilfebedarf auf allen soziokulturellen Hintergründen und innerhalb bzw. zwischen menschlichen Gruppen und Gesellschaften.</p>

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**

**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
			<p>Bei der Thematisierung sozialer Probleme ist immer zu fragen, welche unterschiedlichen Aspekte die jeweilige Situation prägen könnten: Geht es hier um schicht- und klassenspezifische Fragen, Herkunft, Nationalität, sozioökonomische Lage, soziale Klasse, Alter, Behinderung und sexuelle Orientierungen? Spielen Genderaspekte eine Rolle oder sind es kultur- und religionsbezogene Aspekte, die von Bedeutung sind? Es muss immer reflektiert werden, wann die Unterscheidung von – mit Blick auf die vorrangige Zielgruppe der FIMs - Einheimischen und Zugewanderten Sinn macht und zum Abbau von Ausgrenzung und Benachteiligung beiträgt, und wann sie überflüssig und schädlich ist.</p> <p>Es geht darum, das Verständnis für Vielfalt zu fördern, welches sich nicht an „typischen“ Merkmalen von (Bevölkerungs-) Gruppen, sondern vielmehr an individuellen Lebensverläufen und Lebenswelten sowie an individuellen Schicksalen von Menschen mit Unterstützungs- und Hilfebedarf orientiert.</p> <p>Es darf bei der Formulierung des Gesetzestextes nicht übersehen werden, dass Teile der Bevölkerung (auch ohne Einwanderungsgeschichte) leider als nicht integriert und ohne Möglichkeiten für eine Teilhabe angesehen werden müssen. Das betrifft Menschen, die aufgrund bestimmter Merkmale ausgegrenzt</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

### Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
			und diskriminiert werden, die auch nur schwer einen Beitrag zur Gestaltung der Gesamtgesellschaft leisten können/wollen. Gesamtgesellschaftliche Integration gelingt nur dann, wenn jede*r Einzelne die Möglichkeit hat, sich in die gesellschaftlichen Strukturen zu integrieren, d.h. an den zentralen gesellschaftlichen Ressourcen (Bildung, Arbeitsmarkt, Sozialleistungen, politische Institutionen etc.) teilhaben/partizipieren zu dürfen.
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis	Integration als „Gestalten“: es fehlt eine Erläuterung wer an der Förderung des erwähnten Zielprozesses beteiligt ist.	Um hier Klarheit zu schaffen bedarf es einer verbindlich festgehaltenen strategischen Partnerschaft zwischen den staatlichen und den wohlfahrtlichen Trägern der Integrationsarbeit (Abgrenzung der Arbeit der KIs und IAs) um Rollenkonflikte und Doppelangebote zu vermeiden.	
	<p>Begrüßt wird die Erweiterung der Ausrichtung der Landesintegrationspolitik auf Grundlage der drei Zieldimensionen „Ankommen“, „Teilhaben“ und „Gestalten“ und die Anerkennung und Förderung von Mehrsprachigkeit</p> <p>Zu Nr.1 „Integration als Ankommen“</p> <p>Neu am Ende des §1 aufnehmen: „Die Prozesse können sich überlagern“</p>	<p>Angepasst werden muss der Bezug aufeinander und die Interdependenzen der drei einzelnen Zieldimensionen mit ihrem jeweiligen Prozesse von Integration.</p> <p>Ankommen, Teilhaben und Gestalten können chronologisch nicht nacheinander geschehen. <i>Gestalten</i> geschieht fortwährend und schafft Grundlagen für das Ankommen und das Teilhaben. Auch in der dreijährigen (siehe Begründung) Phase des <i>Ankommens</i> müssen Möglichkeiten und Chancen für eine Teilhabe gegeben werden. Je umfangreicher die Teilhaberechte ausgestaltet sind,</p>	In der Gesetzesbegründung Bezug nehmen auf das Integrationsverständnis des Bundes, die Bundeszuständigkeiten gemäß Aufenthaltsgesetz, v.a. §45 AufenthG

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

### Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>desto eher wird sich das Prinzip von Vielfalt durchsetzen, was sich dann wieder auf die kollektive Identität einer Gesellschaft auswirkt (und umgekehrt).</p> <p>Es ist nicht klar wird, warum im Titel der §§ 1 und 2 das Integrationsverständnis bzw. die Integrationsgrundsätze nur in Verbindung mit Teilhaben gebracht werden, nicht aber in Verbindung mit Ankommen und Gestalten.</p>	
	<p>(3) hier sollte die Bedeutung der Integrationsagenturen für die „Zieldimension Gestalten“ deutlicher beschrieben werden und welchen Beitrag die Integrationsagenturen bei dieser Zieldimension leisten sollen.</p>	<p>Explizit wird in den Erläuterungen die Neuregelungen zur Antidiskriminierung genannt mit dem Ziel der Abwehr jeglicher Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, seien sie antisemitisch, antiziganistisch, rassistisch, antimuslimisch rassistisch, nationalistisch, sexistisch, LSBTIQ-feindlich oder feindlich gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen motiviert.</p> <p>Eine mit § 3 Satz (9) verbundene Aussage bei den Grundsätzen in § 2 zur Bedeutung von Präventions-, Sensibilisierungs-, Bildungs- und Begegnungsarbeit gegen Ungleichwertigkeitsvorstellungen wäre hilfreich. Dies würde dem Gesamtanliegen des Landes bei der Gestaltung der Gesamtgesellschaft gerecht</p> <p>Es besteht die Gefahr einer (zu) starken Fokussierung auf Antidiskriminierungsarbeit, die i.d.R. ein Einzelfallmanagement bei einer Diskriminierung oder beim Verdacht einer Diskriminierung ist.</p>	<p>Wie z.B.: Präventions-, Sensibilisierungs-, Bildungs- und Begegnungsarbeit im Sozialraum. Wenn das vom MKFFI so gewünscht ist, sollten hier auch stehen, dass die IAs auch gegen alle Ungleichwertigkeitsvorstellungen jeglicher Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit arbeiten sollen; analog zu Auflistung der verschiedenen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bei der Neuregelung zur Antidiskriminierung und für „eine gleichberechtigte Teilhabe aller dauerhaft in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen“ Das wäre eindeutiger und hilfreicher als die Formulierungen auf Seite 21 zu den Aufgaben der IAs: „Unterstützung von Dialogformaten, die Fortentwicklung und Nutzung von Strategien zum Konfliktmanagement, die Stärkung der Zivilgesellschaft u.a. durch die Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements für Teilhabe und Integration.</p>
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Änderung der Begrifflichkeit „Identitäten“ in der Nr. 5</p>	<p>Mit Blick auf das Gesamtanliegen (auch der Präambel) des Gesetzes fehlt an dieser Stelle eine Präzisierung des Begriffs „<b>Identität</b>“.</p>	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

### Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>Was ist die Grundlage und was sind Elemente der gemeinsamen oder kollektiven Identität? Wo ist der Bezug zu den Menschenrechten, dem Grundgesetz und der Landesverfassung? Eine Präzisierung ist hilfreich, zumal es ein „Spannungsverhältnis“ von Satz (3) in diesem Paragrafen zu § 2 Teilhabe und Integrationsgrundsätze in Satz (6) gibt, wo es um die Berücksichtigung der Identitäten von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte geht.</p> <p>Auch hier ist die Formulierung nicht hilfreich für eine Auflösung der Gegenüberstellung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte und der „einheimischen“ Menschen, die suggeriert, Menschen mit Einwanderungsgeschichte und einheimischen Menschen hätten jeweils eine eigene Identität. Siehe dazu auch die Anmerkungen zu §§ 1 - 4 im Teil I der Allgemeinen Bestimmungen.</p> <p>Ein „Partikularinteressen“ und eine „Identitätspolitik“ übergreifender solidarischer Umgang miteinander und eine entsprechende Kooperations- und Kommunikationskultur führen näher an das Ziel einer Vielfaltsgesellschaft heran: gemeinsam gegen Ungleichwertigkeitsvorstellungen und menschenverachtenden Ideologien und für Teilhabechancen und Gestaltungsmöglichkeiten für alle.</p> <p>Migration, Flucht und auch z.B. individueller und struktureller Rassismus sind nicht die gesellschaftspolitischen Kernkonflikte der Gesellschaft. Die Allgegenwart von Diskursen, Auseinandersetzungen und Konflikten im Zusammenhang dazu verdeckt nur die gesellschaftspolitischen Kernkonflikte, in denen es um Anerkennung von Gleichheit, Chancengerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit und Teilhabe geht.</p>	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Begrüßt wird die stärkere Ausgestaltung der Verbindlichkeit der Integrationspolitik, die etwa durch eine Legaldefinition von Integration, die Aufnahme des Geförderten oder einer Mindestsumme zum Ausdruck ge-		

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>bracht wird. Der Übergang von Projektorientierung zu Institutioneller Förderung bei zugleich bleibender Möglichkeit innovativer Projektideen wird unterstützt.</p> <p>Begrüßt wird die Öffnung aller Integrationsmaßnahmen des Landes für alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.</p>		
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien	Die Engfassung auf Gremien mit Bezug zu migrationspolitischen Belangen sollte entfallen.		
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	Überdenken des Begriffes „interkulturell“	Die Begriffe und Konzepte von „Interkultureller Öffnung“ und „Interkultureller Kompetenz“ sollten angepasst werden, da sie von Forschung und Lehre nicht mehr als hilfreich angesehen werden. Der Begriff interkulturelle Öffnung suggeriert eine bestimmte feststehende „Kultur“ sowohl der Aufnahmegesellschaft als auch der „Dazukommenden“. Diesem Verständnis liegt ein unveränderlicher Kulturbegriff zugrunde, der den gesellschaftlichen Realitäten nicht gerecht wird. Die Annahme der Existenz einer deutschen Mehrheitskultur, die mehr oder weniger in Reinform (weiter-) existiert, ist aber eine Illusion. Menschen gehören stets mehreren „Kulturen“ an. Sie entfernen sich von ihrer Herkunftskultur und verändern ihre kulturellen Orientierungen im Lebensverlauf. Das Individuum wird immer vielschichtiger sozialisiert und ist selbst im	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		<p>Ergebnis „kulturell“ divers in vielfältigen Lebensentwürfen, individuellen Lebenswelten und Lebensgeschichten.</p> <p>Es geht auch nicht mehr primär um eine interkulturelle Öffnung von Behörden, sozialen Diensten und Einrichtungen, sondern um eine Weiterentwicklung in Richtung einer „differenzsensiblen Verwaltungs- und Sozialarbeit“ in einer Vielfaltsgesellschaft.</p> <p>Eine damit zusammenhängende differenzsensible Kompetenz als berufliche Haltung und Handlungskompetenz bei Mitarbeitenden ist eine zentrale Voraussetzung, um in differenzsensiblen Situationen effektiv und angemessen zu interagieren.</p> <p>Darüber hinaus ist der Erwerb und die Entwicklung dieser differenzsensiblen Kompetenz eine allgemeine Lebens- und Entwicklungsaufgabe für Zielgruppen von Verwaltungs- und Sozialarbeit und letztlich für alle Menschen in der Gesamtgesellschaft, damit jede*r Einzelne in differenzsensiblen Situationen angemessen interagieren kann.</p>	
§ 7 Antidiskriminierung	<p>Begrüßt wird der spezifische § 7 „Antidiskriminierung“ und die hervor gehobene Verankerung des Themas in der Landespolitik, welche ein guter erster Schritt ist in Richtung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes.</p> <p>Erweiterung des §7 Abs. 2 durch den Aufbau einer Antidiskriminierungsstelle des Landes.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen ( 17/2242) zum Antrag: <a href="#">Absichtserklärungen alleine reichen nicht aus! Die Landesregierung muss eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einrichten (Antr Drs 17/7913) - Öffentliche Anhörung des Integrationsausschusses am 04.03.2020</a></p>	
§ 8 Kommunale Integrationszentren	<p>Neueinfügen eines Satz 2 in § 8 Abs 1: „Das Integrationskonzept weist zur Vermeidung von Doppelstruktu-</p>	<p>Die Arbeit der KI basiert auf der Vielzahl der Akteure und Aktivitäten der Freien Träger. Ohne eine enge Abstimmung auf Augenhöhe entstehen Rollenkonflikte und die Gefahr der Doppelstrukturen. Es bedarf abgestimmter Konzepte und einer strategischen Partnerschaft.</p>	<p>Erweiterung der Gesetzesbegründung um Aspekte der Zusammenarbeit mit den Freien Trägern</p>

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>ren die verbindliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit freien Trägern aus.“</p> <p>Präzisierung des §8 Abs.1 Nr. 3, dass die KI selbst nicht operativ tätig werden</p>	<p>Das ehrenamtliche Engagement für und von geflüchteten Menschen und weitere Zugewanderte in Kommunen ist in der Regel bei Freien Trägern / Kirchen aufgabenbezogen verortet, sollte i.d.R. nicht durch die KI angeboten, aber wie bisher finanziell unterstützt werden. Zumindest ist eine Wahlfreiheit zu verankern.</p>	
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	<p>(1) Herausnahme des letzten Halbsatzes „sowie individuelle und lebenslagenbezogene Beratungsangebote, insbesondere für geflüchtete, geduldete und andere neu zugewanderte Menschen“ in § 9 Abs 1.; S. 2. Stattdessen Neueinfügung eines Satzes: „individuelle und lebenslagenbezogene Beratungsangebote, insbesondere für geflüchtete, geduldete und andere neu zugewanderte Menschen, sollen vorrangig durch Freie Träger auf Basis eines mit der Kommune abgestimmten Konzeptes umgesetzt werden.“</p> <p>(2) Einfügen eines neuen Satz 3 in §9 Abs. 2 „Die Weitergabe der Mittel an Freie Träger ist entsprechend den Fördergrundsätzen möglich.</p>	<p>Die LAG FW unterstützt die Grundausrichtung der Förderung auf die rechtskreisübergreifende Ausgestaltung der Integration vor Ort.</p> <p>Aufgabe der Kommune sollte es sein, hier Steuerungs- und Koordinationsaufgaben wahrzunehmen. Die Umsetzung des Klient*innen-bezogenen Case Management im KIM sollte dabei durch Freie Träger erfolgen. Bei den Freien Träger sind hier bereits Angebote etwa von Jugendmigrationsdiensten, MBE und regionalen Flüchtlingsberatungsstellen vorhanden, auf die im kommunalen Konzept Bezug genommen werden sollte.</p> <p>Die Möglichkeit zur Weitergabe der Fördermittel an Freie Träger muss - analog zur Förderrichtlinie - im Gesetzwortlaut und der Begründung Aufnahme finden, damit dies für die Kommunen direkt ersichtlich ist.</p>	<p>Mit Bezug auf die Beratung und das Case Management muss in der Gesetzesbegründung Bezug genommen werden auf die Integrationsförderung des Bundes, die Bundeszuständigkeiten gemäß Aufenthaltsgesetz, v.a. §45 AufenthG</p> <p>Grundsätzlich steckt KIM zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes noch in den Kinderschuhen. Aus unserer Sicht <b>ist es verfrüht, das Vorhaben derart gesetzlich festzuschreiben und bereits jetzt in langjährige Verstetigung zu drängen.</b> Dies sollte erst geschehen, wenn ersichtlich ist, dass die Förderkonzeption unverändert bleiben kann.</p> <p>In der Gesetzesbegründung ist abzubilden, dass die Zusammenarbeit mit Freien Trägern ausgestaltet wird.</p>
	Änderung des Abs. 5 auf Grundlage der Europäischen Datenschutzgrundverordnung	Der Absatz 5 ist grundsätzlich datenschutzrechtlich zu prüfen und muss verändert werden. Eine Weitergabe von einzelfallbezogenen Daten an die Ausländerbehörde ist zu untersagen. Eine fallbezogene Kommunikation verschiedener Stellen bedarf in jedem	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

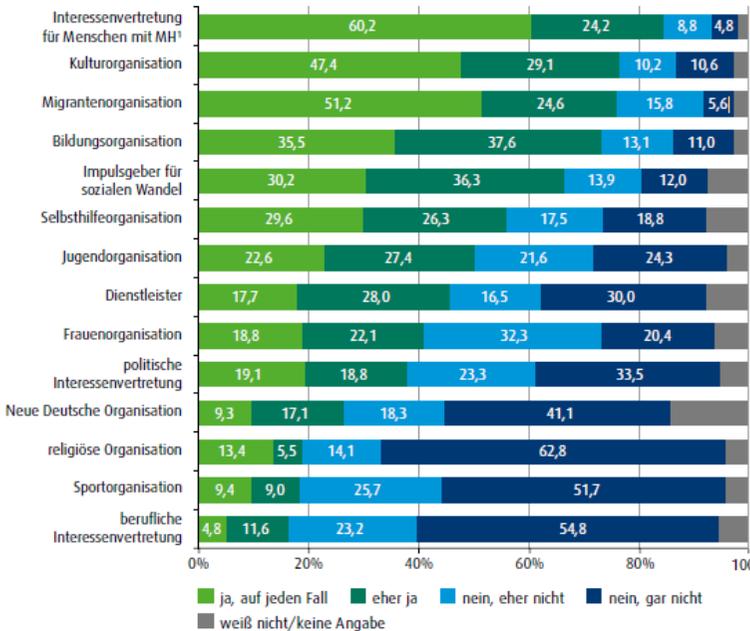
Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		Einzelfall der Zustimmung der Betroffenen über Einwilligungserklärungen. Auf Datensparsamkeit sollte Wert gelegt werden.	
§ 10 Integration durch Bildung	Die eigenständige Aufnahme von „Integration durch Bildung und die Anerkennung von Mehrsprachigkeit (Abs. 1) wird begrüßt.  (3) „schulnahe Bildungsangebote“ soll durch „einen Zugang zu Schulen“ ersetzt werden.	Es ist unabdingbar, dass Kinder aus ZUE den <b>umliegenden</b> Schulen zugewiesen werden um ein echtes Lernumfeld und etwas „Normalität“ zu haben. Zudem darf NRW hier auch das <b>Recht auf Bildung und Beschulung</b> nicht gezielt aussetzen. Kinder, die später den Kommunen zugewiesen werden, werden zudem enorme Schwierigkeiten haben, hinter dem Lernpensum hinterherzukommen. Langfristig wird deren Integration somit eher erschwert. Auch Kinder, die langfristig nicht in Deutschland leben werden, werden „verpasste“ Monate/ Jahre als langfristig belastende Hypothek zu tragen haben.	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	(4) Neben den gelisteten Organisationen auch die „Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege“ aufnehmen.  Hier sollte zudem explizit aufgenommen werden, dass die Zugänge zu den Angeboten zum Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit losgelöst vom individuellen Aufenthaltsstatus ermöglicht werden sollen.	Die Freie Wohlfahrtspflege ist Teil des Ausbildungskonsens' und in den Feldern Sprachförderung, Ausbildung und Arbeit tätig. Ebenso ist sie ein großer Arbeitgeber im Bereich Soziales, Erziehung, Gesundheit und Pflege. Sie berät außerdem speziell zu Fragen der Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen.  Integration und insbesondere Spracherwerb sind Prozesse, die möglichst frühzeitig einsetzen sollten. Unterbrechungen, bzw. Verzögerungen (z.B. durch die Auflage in Landeseinrichtungen wohnen zu müssen und die daraus resultierenden Rechtsfolgen), die durch lange Zeiträume im Verfahren zur Klärung des Aufenthaltsstatus entstehen können, wirken sich hier in höchstem Maße kontraproduktiv aus. Auf diese Weise entstehen hier Nachteile, die später nicht oder nur sehr schwer wieder aufgeholt werden können.	
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	(1) Der 1. Satz „Das Land strebt eine enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern“ soll ergänzt werden um:	Begrüßt wird die ausdrückliche Benennung der Integrationsagenturen als insbesondere zu fördernden Akteuren der Freien Wohlfahrtspflege.	

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

### Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	...im Sinne einer <b>strategischen Partnerschaft</b> an.“	<p>Angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen bedarf es der verbindlicheren Festschreibung einer <b>strategischen Partnerschaft</b> zwischen den staatlichen Integrationsträgern und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege.</p> <p>Nur so können Rollenkonflikte zwischen IAs und KIs sowie Case Management im KIM und Case Management der etablierten Beratungsangebote für die unter § 4 beschriebene Zielgruppe (MBE, JMD, SBvG etc.) und damit der Aufbau von förderschädlichen Doppelstrukturen vermindert und eine effizientere und geordnetere Integrationsarbeit vor Ort gewährleistet werden.</p>	<p>(1) Der letzte Satz in der Begründung zu Abs. 1 ist zu streichen, weil sich die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe auf die Kommune insgesamt beziehen können muss und nicht allein auf die KI oder einen einzelnen förderprogramatische Ansatz.</p> <p>In der Begründung sollte die Eigenständigkeit der Angebote der FW in der jeweiligen Gebietskörperschaft gesondert dargelegt werden.</p>
	(1) Die Begriffsänderung von „Migrantenselbstorganisation“ zu „Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ ist zu überdenken.	<p>Der Begriff der Migrantenselbstorganisationen wird unterschiedlich diskutiert, da mit nur einem Begriff, die heterogene Landschaft eines jahrelangen zivilgesellschaftlichen Engagements von Migrant*innen und den Nachfolgenerationen subsumiert wird. Daher wird eine Diskussion des Begriffes und Impulse der begrifflichen Weiterentwicklung sehr begrüßt. Allerdings ist eine Streichung des Begriffes „Migrantenselbstorganisation“ im Rahmen der Novellierung nicht tragbar.</p> <p>Denn zum einen stellt "Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte" keine Alternative dar, wenn man auf die (teilweise) empfundene Stigmatisierung reagieren möchte: Wer nicht als Migrant*in bezeichnet werden möchte, bzw. die Identität der eigenen Organisation nicht über die eigene Zuwanderungsgeschichte definiert sehen möchte, erhält hier kein besseres Begriffsangebot.</p> <p>Zum anderen verbirgt sich hinter dem Begriff „Migrantenselbstorganisation“ eine Institution/ein Phänomen, die/das in einem (einmaligen) historischen Kontext der Einwanderung in Deutschland und insbesondere in NRW zu betrachten ist: der Zusammenschluss und die Gründung von Vereinen von Migrant*innen als Schlüssel zu einem aktiven gesellschaftlichen Engagement und gesellschaftlicher Teilhabe: von den Gastarbeiter*innen, über der</p>	

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung																																																																																										
		<p>akademischen Diskussion der 80er Jahre, bis aktuell der Selbstorganisation von geflüchteten Menschen bis hin der sog. Nachfolgenerationen im Rahmen der Neuen Deutschen Organisationen.</p> <p>Die aktuelle Studienlage, z.B. des SVR, 2020 erläutert folgendes:</p> <p>Abb. 6 Wie würden Sie Ihre Organisation nennen? Bitte geben Sie für jede Bezeichnung an, ob sie auf Ihre Organisation zutrifft</p>  <table border="1"> <caption>Data from Abb. 6: Wie würden Sie Ihre Organisation nennen?</caption> <thead> <tr> <th>Organisationstyp</th> <th>ja, auf jeden Fall</th> <th>eher ja</th> <th>nein, eher nicht</th> <th>nein, gar nicht</th> <th>weiß nicht/keine Angabe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Interessenvertretung für Menschen mit MH<sup>1</sup></td><td>60,2</td><td>24,2</td><td>8,8</td><td>4,8</td><td></td></tr> <tr><td>Kulturorganisation</td><td>47,4</td><td>29,1</td><td>10,2</td><td>10,6</td><td></td></tr> <tr><td>Migrantenorganisation</td><td>51,2</td><td>24,6</td><td>15,8</td><td>5,6</td><td></td></tr> <tr><td>Bildungsorganisation</td><td>35,5</td><td>37,6</td><td>13,1</td><td>11,0</td><td></td></tr> <tr><td>Impulsgeber für sozialen Wandel</td><td>30,2</td><td>36,3</td><td>13,9</td><td>12,0</td><td></td></tr> <tr><td>Selbsthilfeorganisation</td><td>29,6</td><td>26,3</td><td>17,5</td><td>18,8</td><td></td></tr> <tr><td>Jugendorganisation</td><td>22,6</td><td>27,4</td><td>21,6</td><td>24,3</td><td></td></tr> <tr><td>Dienstleister</td><td>17,7</td><td>28,0</td><td>16,5</td><td>30,0</td><td></td></tr> <tr><td>Frauenorganisation</td><td>18,8</td><td>22,1</td><td>32,3</td><td>20,4</td><td></td></tr> <tr><td>politische Interessenvertretung</td><td>19,1</td><td>18,8</td><td>23,3</td><td>33,5</td><td></td></tr> <tr><td>Neue Deutsche Organisation</td><td>9,3</td><td>17,1</td><td>18,3</td><td>41,1</td><td></td></tr> <tr><td>religiöse Organisation</td><td>13,4</td><td>5,5</td><td>14,1</td><td>62,8</td><td></td></tr> <tr><td>Sportorganisation</td><td>9,4</td><td>9,0</td><td>25,7</td><td>51,7</td><td></td></tr> <tr><td>berufliche Interessenvertretung</td><td>4,8</td><td>11,6</td><td>23,2</td><td>54,8</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Anmerkung: <sup>1</sup>Migrationshintergrund. Aufgrund von Rundungen können die Gesamtsummen von 100 Prozent abweichen.          Quelle: SVR-Forschungsbereich 2020</p> <p>Drei Viertel der befragten Organisationen sehen sich selbst eher oder auf jeden Fall als Migrantenorganisation. Eine breite Ablehnung ist weniger zu erkennen. Die Befragung des Landes kam auf 71% Selbstbezeichnung als MSO.</p>	Organisationstyp	ja, auf jeden Fall	eher ja	nein, eher nicht	nein, gar nicht	weiß nicht/keine Angabe	Interessenvertretung für Menschen mit MH <sup>1</sup>	60,2	24,2	8,8	4,8		Kulturorganisation	47,4	29,1	10,2	10,6		Migrantenorganisation	51,2	24,6	15,8	5,6		Bildungsorganisation	35,5	37,6	13,1	11,0		Impulsgeber für sozialen Wandel	30,2	36,3	13,9	12,0		Selbsthilfeorganisation	29,6	26,3	17,5	18,8		Jugendorganisation	22,6	27,4	21,6	24,3		Dienstleister	17,7	28,0	16,5	30,0		Frauenorganisation	18,8	22,1	32,3	20,4		politische Interessenvertretung	19,1	18,8	23,3	33,5		Neue Deutsche Organisation	9,3	17,1	18,3	41,1		religiöse Organisation	13,4	5,5	14,1	62,8		Sportorganisation	9,4	9,0	25,7	51,7		berufliche Interessenvertretung	4,8	11,6	23,2	54,8		
Organisationstyp	ja, auf jeden Fall	eher ja	nein, eher nicht	nein, gar nicht	weiß nicht/keine Angabe																																																																																								
Interessenvertretung für Menschen mit MH <sup>1</sup>	60,2	24,2	8,8	4,8																																																																																									
Kulturorganisation	47,4	29,1	10,2	10,6																																																																																									
Migrantenorganisation	51,2	24,6	15,8	5,6																																																																																									
Bildungsorganisation	35,5	37,6	13,1	11,0																																																																																									
Impulsgeber für sozialen Wandel	30,2	36,3	13,9	12,0																																																																																									
Selbsthilfeorganisation	29,6	26,3	17,5	18,8																																																																																									
Jugendorganisation	22,6	27,4	21,6	24,3																																																																																									
Dienstleister	17,7	28,0	16,5	30,0																																																																																									
Frauenorganisation	18,8	22,1	32,3	20,4																																																																																									
politische Interessenvertretung	19,1	18,8	23,3	33,5																																																																																									
Neue Deutsche Organisation	9,3	17,1	18,3	41,1																																																																																									
religiöse Organisation	13,4	5,5	14,1	62,8																																																																																									
Sportorganisation	9,4	9,0	25,7	51,7																																																																																									
berufliche Interessenvertretung	4,8	11,6	23,2	54,8																																																																																									
	(2) Nach „Das Land fördert insbesondere die Integrationsagenturen und ausgewählte MSO“ sollten analog zur Formulierung im geltenden	Hier sollten die Rollen und Aufgaben sowie Erwartungen des Landes an die Struktur der Integrationsagenturen vergleichbar ausführlich wie bei den KIs beschrieben werden, um eine größere	Der Verweis auf die Förderrichtlinie wird begrüßt. Die Förderrichtlinie kann selbstverständlich über die genannten vier																																																																																										

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>TuIG folgende Handlungsbereiche der IA erneut benannt werden: "Gefördert werden insbesondere Angebote zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,</li> <li>• sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,</li> <li>• der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Einwanderungsgeschichte dienen sollen,</li> <li>• sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte stellen.</li> </ul>	<p>Klarheit zu schaffen im Sinne der dringend erforderlichen oben benannten strategischen Partnerschaft.</p> <p>Im schon weiter oben genannten Sinne einer notwendigen Rollenklärung insbesondere gegenüber den KIs, denen in § 9 Entwurf TIntG analog zur bislang geltenden Gesetzgebung klare Aufgabenbereiche zugewiesen werden, soll dieses für die Integrationsagenturen als hervorgehobenen zivilgesellschaftlichen Partnern ebenfalls wie schon in der bislang geltenden Gesetzesregelung erfolgen.</p>	<p>Aufgaben hinausgehen und sich ändernde Entwicklungen aufgreifen. In der Begründung sollte dies ausführlicher ausgeführt werden.</p>
	<p>(3) Der Absatz soll wie folgt ergänzt bzw. verändert werden: „Das Land stärkt die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlich und religiös ausgerichteten Zusammenschlüssen“ <b>etwa</b> „muslimischer und alevitischer“ Prägung und richtet diese über den Dialog hinaus stärker handlungsorientiert aus. Hierzu wird das zivilgesellschaftliche Engagement von Vereinen, Verbänden und Initiativen von</p>	<p>Wir begrüßen eine Stärkung der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen und religiös ausgerichteten Zusammenschlüssen (Initiativen, Organisationen, Gemeinden...), halten jedoch hier eine Begrenzung auf muslimisch und alevitisch geprägte für problematisch und stattdessen eine Offenheit entsprechend der tatsächlichen Vielfalt der von Menschen mit Einwanderungsgeschichte getragenen Zusammenschlüsse für angemessen und zielführend.</p>	<p>Es sollte deutlich werden, dass sich die Stärkung der Zusammenarbeit in Zukunft auch auf andere zivilgesellschaftlich und religiös ausgerichtete Zusammenschlüsse beziehen kann.</p>

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	Menschen mit Einwanderungsgeschichte gefördert.“		
	Zu ergänzen ist noch ein Absatz zu den landesgeförderten Programme „KOMM-AN III“ zur Stärkung der Integrationsagenturen, Interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsvorhaben, welche bei den Freien Trägern durchgeführt werden.	Diese beiden Programme tragen zu einer Flexibilisierung der Integrationsarbeit bei und erlauben bedarfsorientiert und niedrigschwellig Zugänge zu schaffen. Auch hier ist eine detailliertere Beschreibung im Gesetz und der Begründung wünschenswert.	
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht	Ausweitung der einzelfallgerechten Verteilung auf Personen gemäß §14 Abs. 3-5	Auch für Menschen, für die es über politische Entscheidungen (siehe etwa die „Ortskräfte“) oder, bei Geflüchteten, auf Basis von Aufnahmeentscheidungen (Relocation, Resettlement) eine Zuweisung in Kommunen gibt, sollte die Verteilung und Zuweisung auf Basis von Kriterien einer landesrechtlichen Grundlage erfolgen	
§ 17 Integrationspauschalen			Zu §17 Abs.1 S.2 – Verwendung der Integrationspauschale Begrüßt wird die in der Begründung aufgenommene Hervorhebung der Bedeutung der „Sozialen Betreuung“

**Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung**  
**Rückmeldung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
			und die Abkoppelung vom Leistungsbezug.
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			Begrüßt wird die vorgesehene Evaluation des Gesetzes mit Blick auf die darin benannten Ziele zum 31.12.2025 sowie der alle fünf Jahre vorzulegende „Teilhabe- und Integrationsbericht“.
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 46:**

**Heiko Hendriks, Beauftragter für die Belange von deutschen  
Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern NRW**

Von: Rodrigues, Martina <[Martina.Rodrigues@mkw.nrw.de](mailto:Martina.Rodrigues@mkw.nrw.de)>

Gesendet: Dienstag, 20. April 2021 13:36

An: TintG.NRW <[TintG.NRW@mkffi.nrw.de](mailto:TintG.NRW@mkffi.nrw.de)>

Cc: Hendriks, Heiko <[Heiko.Hendriks@mkw.nrw.de](mailto:Heiko.Hendriks@mkw.nrw.de)>

Betreff: AW: Beteiligung bei der Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TintG

Sehr geehrter Herr Bozaci,

nach Rücksprache mit Herrn Hendriks kann ich Ihnen mitteilen, dass er dem Referentenentwurf im Grundsatz zustimmt und die darin geplanten Änderungen begrüßt. Einige Änderungen, die den Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen betreffen, waren ja bereits über das MKW in der Ressortabstimmung gemeldet worden. Grundsätzlich weist Herr Hendriks darauf hin, dass Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler auch künftig zum Adressatenkreis integrationspolitischer Maßnahmen gehören müssen, insbesondere im Bereich der nachholenden Integration und in Bezug auf politische Bildungsmaßnahmen.

Zu § 16 besteht noch eine Rückfrage: Nach Absatz 2 ist weiterhin das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg für die Aufnahme und Verteilung der in § 14 Absatz 1 und 2 genannten Personenkreise zuständig, dabei werden insbesondere berücksichtigt: 1. die Aufnahmesituation der Gemeinde, 2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person, 3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort und 4. die gleichmäßige Verteilung im Land. In der Begründung des Gesetzes auf S. 41 steht dazu ein Hinweis, den wir noch nicht richtig einordnen können: "Für die einzelfallgerechte Verteilung der Personen nach § 14 Nummer 1 und Nummer 2 bedarf es Kriterien auf landesrechtlicher Grundlage." Sind damit die 4 vorher genannten Kriterien gemeint oder sollen andere, neue Kriterien "auf landesrechtlicher Ebene" aufgestellt werden?

Für eine Rückmeldung hierzu wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martina Rodrigues

Referat 521, Grundsatzangelegenheiten  
Referentin für den Landesbeauftragten für die Belange von deutschen Heimatvertriebenen,  
Aussiedlern und Spätaussiedlern

Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Postfach: 40190 Düsseldorf

Tel. +49 (211) 896-4889

E-Mail [martina.rodriques@mkw.nrw.de](mailto:martina.rodriques@mkw.nrw.de)  
[www.mkw.nrw](http://www.mkw.nrw)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 47:  
Landeselternbeirat NRW**

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>(2) Das Bewusstsein aller Menschen für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Mitwirkungsbereitschaft <b>an der gesellschaftlichen Ausgestaltung</b> ist zu fördern.</p> <p>(3) Die interkulturelle Öffnung ist eine wichtige Grundlage für gelingende Teilhabe und Integration. Hierfür ist die interkulturelle Kompetenz der Menschen zu stärken. <b>Bereits in der frühkindlichen Bildung ist die Fähigkeit zum beidseitigen Umgang der Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte zu fördern.</b></p> <p>(9) Die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist zu fördern, insbesondere die Integration durch Bildung <b>bereits ab Geburt</b> und die Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, durch Ausbildung und Arbeit, §§ 10 und 11.</p>	<p>Bereits in der aktuell gültigen Fassung des TIntG fehlt eine Konkretisierung dessen, woran explizit mitgewirkt werden soll, eine Ergänzung im Gesetzestext ist hier hilfreich.</p> <p>Für eine gegenseitige Akzeptanz der verschiedenen Kulturen, sollte ein Kennenlernen aller Kulturen (interkulturelle Öffnung) möglich sein. Im frühkindlichen Bereich ist der Umgang der Kinder miteinander regelmäßig diskriminierungsfrei und unvoreingenommen. Daher scheint es der richtige Ansatz, bereits in der Elementarstufe die interkulturelle Kompetenz gezielt zu fördern und somit Diskriminierungen und Ausgrenzungen frühzeitig entgegenzuwirken.</p> <p>Bildung muss bereits im frühkindlichen Alter beginnen, um den Grundstein für die schulische und berufliche Laufbahn zu legen. Hierbei ist es wichtig, das soziale Umfeld nicht außer Acht zu lassen, da eine adäquate Förderung nur gelingen kann, wenn eine ganzheitliche Betrachtungsweise gegeben ist und somit das gesamte System in den Blick der</p>	<p><i>[kein Anpassungsbedarf der dazugehörigen Gesetzesbegründung]</i></p> <p>Absatz 3 betont die Bedeutung der interkulturellen Öffnung sowie die Stärkung der interkulturellen Kompetenz. <b>Für eine gegenseitige Akzeptanz der Kulturen, sollte ein Kennenlernen aller Kulturen (interkulturelle Öffnung) möglich sein, beginnend in der frühkindlichen Bildung.</b></p> <p>Absatz 9 ergänzt die Bedeutung von Integration durch Bildung (§ 10), <b>bereits ab der frühkindlichen Bildung</b>, und Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit (§ 11).</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
		Förderung genommen wird In §10 wird dies zwar teilweise aufgegriffen, im weiteren Verlauf (insbesondere durch die Ausführungen des §11) wird der Fokus eher auf spätere Lebensabschnitte verschoben.	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren	(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsvorschriften Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden 1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden <b>aktiv gefördert unterstützt</b> werden, um	Um ein breit gefächertes Angebot zu schaffen und zu erhalten, sollen vorhandene Angebote unterstützt und gefördert werden. Darüber hinaus gilt es, die Schaffung neuer Angebote aktiv mit zu gestalten und zu fördern.	[...] das letzte Kommunale Integrationszentrum nahm seine Arbeit 2018 auf. Ihre Aufgabe ist es, durch Weiterentwicklung und Verstetigung die bisherigen Förderstrukturen zu erweitern sowie die Integrationsarbeit vor Ort zu unterstützen <b>und auszubauen</b> .

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern, [...]		
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung	<p>(1) [...] Das Land erkennt Mehrsprachigkeit als wichtiges Potential für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens und für die Förderung chancengerechter Bildungsteilhabe im Sinne dieses Gesetzes an <b>und fördert diese.</b></p> <p>(3) Für in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhältige Kinder und Jugendliche führt das Land <b>sowohl Angebote im Elementarbereich, als auch</b> schulnahe Bildungsangebote durch.</p>	<p>Die natürliche Mehrsprachigkeit als ein unterstützendes Merkmal interkultureller Öffnung sollte nicht nur anerkannt, sondern auch wertgeschätzt und aktiv gefördert werden.</p> <p>Die drei Zieldimensionen „Ankommen“, „Teilhaben“ und „Gestalten“, müssen in allen Bereichen des Lebens von Kindern und Jugendlichen Beachtung finden, somit auch bereits im Vorschulalter.</p>	<i>[kein Anpassungsbedarf der dazugehörigen Gesetzesbegründung]</i>
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	<p>(2) Das Land [...] Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert <b>und durch Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf ergänzt</b>, ebenso wie die Ermittlung und Anerkennung informeller und non-formaler Kompetenzen wie Mehrsprachigkeit. Im Zuständigkeitsbereich des Landes liegende Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Bildungs- und</p>	<p>In der aktuell gültigen Fassung des TIntG wird das Erlernen der deutschen Sprache bereits in den Grundsätzen (§2 aktuell gültige Fassung vom 14. Februar 2012) erwähnt. Dort ist der Kontext von grundsätzlicher Natur, losgelöst von Ausbildung und Arbeit. In §11 des Referentenentwurfes scheint der Fokus eher auf dem Bereich Ausbildung und Arbeit zu liegen, was sich bereits in der Überschrift widerspiegelt. Um hier die Brücke zum Bildungsbereich zu schlagen, erscheint eine gezielte Ergänzung dieser in §11 (2) sinnvoll.</p>	<p>In Absatz 2 wird die Bedeutung von Wertschätzung und Förderung der individuellen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Vordergrund gerückt. Die Bedeutung der Sprachkompetenzen hierfür, sowohl der deutschen Sprache als auch der Mehrsprachigkeit, wird zum Ausdruck gebracht. Im Rahmen der für Land und Kommunen bestehenden Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten, <b>insbesondere in Bereichen, welche bereits durch das Land im Rahmen weitergehender Regelungen gefördert werden</b>, sollen die</p>

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	Berufsabschlüssen sind zu fördern und zu verbessern.		Ermittlung und Anerkennung formaler und non-formaler Kompetenzen verbessert werden.
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gesetzentwurf zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der  
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen  
Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)  
vom 24. März bis zum 23. April 2021.

**Stellungnahme Nr. 48:**

**Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW**



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

23. April 2021

Seite 1 von 4

An das  
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
208.1.10 - 3588/21  
referat-2@ldi.nrw.de

ausschließlich per E-Mail an: [TIntG.NRW@mkffi.nrw.de](mailto:TIntG.NRW@mkffi.nrw.de)

Bettina Giedinghagen  
Telefon 0211 38424-203  
Fax 0211 38424-999

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes  
zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in  
Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)**

Schriftliche Anhörung

Ihre E-Mail vom 24.03.2021 nebst Anlagen

Ihr Aktenzeichen: 413-2021-2193 –

Anlage: -1- Tabelle für die Rückmeldung TIntG-E

Sehr geehrte Frau Kraska,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG). Auf der Grundlage von § 27 Abs. 5 DSGVO NRW nimmt die LDI NRW hierzu wie folgt Stellung:

**Zu § 9 Abs. 5 TIntG-E**

Ziel von § 9 Abs. 5 TIntG-E ist es, die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten aller im Rahmen des Integrationsmanagements beteiligten Stellen zu ermöglichen. Wie aus der Begründung zur § 9 Abs. 5 TIntG-E hervorgeht, soll diese Vorschrift u.a. dazu dienen, die aus der Praxis gemeldete Rechtsunsicherheit hinsichtlich der kommunalen rechtskreisübergreifenden Datenübermittlungen auszuräumen.

Es ist festzustellen, dass § 9 Abs. 5 TIntG-E nicht hinreichend bestimmt ist. Zum einen werden die datenverarbeitenden Stellen, die die in Nr. 1 bis 8 aufgeführten personenbezogenen Daten verarbeiten sollen, nicht konkret benannt. Zum anderen werden auch die Zwecke der Datenverarbeitung nicht konkret bezeichnet und erkennbar.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0  
Telefax 0211 38424-999  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



Es fehlt zunächst eine Regelung, welche Stellen als öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Dies gilt auch für andere „beauftragte Träger“ im Sinne dieses Gesetzes.

Die Formulierung in § 9 Abs. 5 TIntG-E, „Die die Maßnahmen nach § 8 sowie nach den Absätzen 1 und 2 durchführenden kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden und die von ihnen beauftragten öffentlichen Stellen sowie beauftragten Träger (...)“, umfasst vom Wortlaut auch solche Stellen und Träger, für die besondere (bundes-)datenschutzrechtliche Regelungen gelten. Hier sind insbesondere Sozialleistungsträger (z. B. das Jugendamt) und die freien Träger der Sozialleistungen (z. B. öffentliche, aber auch private oder kirchliche Kindertageseinrichtungen) zu nennen. Für diese Stellen gilt das Sozialgeheimnis – entweder unmittelbar oder mittelbar (vgl. § 61 Abs. 3 SGB VIII für das o. g. Beispiel der freien Jugendhilfeträger).

Unklar bleibt auch, dass die Regelung auf öffentliche Stellen beschränkt sein soll und freie Träger kirchenrechtlicher oder privatrechtlicher Art nicht umfasst sein sollen. Diese Auslegung lässt sich jedenfalls aus der Begründung zu § 9 Abs. 5 TIntG-E schlussfolgern, wenn es darin im letzten Satz heißt „Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen“. Dessen Anwendungsbereich in § 5 ist auf öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt. Insoweit wird empfohlen, eine entsprechende Klarstellung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, aus der hervorgeht, welche datenschutzrechtlichen Regelungen im Übrigen von den umfassten Stellen jeweils zu beachten sind bzw. nicht berührt werden. Gleiches gilt mit Blick auf eine bestehende Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Tätigkeit der Integrationszentren und des Kommunalen Integrationsmanagements jedenfalls im Entwurf keiner konkret verantwortlichen Stelle als Aufgabe zugewiesen werden. § 9 Abs. 5 TIntG-E setzt damit lediglich die Existenz eines Integrationszentrums oder eines Kommunalen Integrationsmanagements voraus, nicht aber das funktionale Handeln einer öffentlichen Stelle als Integrationszentrum oder -management. Eine Abgrenzung des Kommunalen Integrationsmanagements als eigene Aufgabe von anderen Bereichen ist damit nicht möglich.



Soweit ersichtlich, soll durch § 9 Abs. 5 TIntG-E eine reine Kommunikationsstruktur geschaffen werden, durch die eine Vielzahl unterschiedlichster Bereiche und Stellen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben im Teilhabe- und Integrationsprozess zusammenarbeiten und die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten austauschen können. Von dieser Zusammenarbeit sollen alle auf kommunaler Ebene vorhandenen Ämter, Behörden und Träger, die Dienstleistungen zur Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte erbringen, sowie individuelle und lebenslagenbezogene Beratungsangebote, insbesondere für geflüchtete, geduldete und andere neu eingewanderte Menschen umfasst sein. Eine Zuweisung der Aufgabe des Kommunalen Integrationsmanagements zu einem konkret/funktional Verantwortlichen im Sinne des Teilhabe- und Integrationsgesetz erfolgt jedoch nicht.

Ohne die Zuordnung einer Datenverarbeitung durch eine Gebietskörperschaft zu einer konkreten Funktion entsteht jedoch Rechtsunsicherheit: So können schon die einschlägigen Rechtsgrundlagen, aufgrund derer Datenverarbeitungen erfolgen, nicht mehr bestimmt werden. Handelt beispielsweise eine Gebietskörperschaft als Jugendamt, gelten die §§ 35 SGB I, 61ff SGB VIII, 67ff SGB X i. V. m. den Vorschriften der DSGVO. Eine datenschutzrechtliche Regelung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs wäre mangels Gesetzgebungskompetenz nicht möglich. Handelt eine Gebietskörperschaft hingegen als allgemeine soziale Integrationsstelle als Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung, so gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. den Vorschriften der DSGVO – oder ggf. i. V. m. einer datenschutzrechtlichen Regelung des vorliegenden Entwurfs. Der „Verantwortliche“ im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DSGVO ist daher bei Gebietskörperschaften entsprechend im Gesetz klarzustellen. In diesem Sinne ist etwa § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X zu verstehen.

§ 9 Abs. 5 TIntG-E begegnet des Weiteren datenschutzrechtlichen Bedenken, da die Vorschrift eine sowohl die träger- bzw. stellen- als auch aufgabenbereichsübergreifende Datenverarbeitung (auch zweckändernd) ermöglicht, ohne die betroffenen Stellen, deren Aufgaben und die jeweiligen Zwecke der Datenverarbeitung hinreichend konkret zu bezeichnen. Es muss klar erkenntlich sein, zu welchem Zweck die Daten von den zuständigen Stellen jeweils zur Wahrnehmung welcher Aufgabe verarbeitet werden. Zudem fehlen Regelungen, die die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO



23. April 2021

Seite 4 von 4

einer Stelle erkennen lässt. Die Vorschrift erscheint daher insgesamt als unbestimmte Generalbefugnis für eine noch unbekannte Anzahl an Stellen hinsichtlich eines noch unbekanntes Datenbestandes und bedarf der Konkretisierung.

### **Zu § 9 Abs. 5 Nr. 8 TIntG-E**

§ 9 Abs. 5 Nr. 8 TInt-E sollte an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSG-VO) angepasst werden. So definiert Artikel 4 Nr. 11 DSG-VO die „Einwilligung“, nicht aber ein „Einvernehmen“.

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 09.11.2020 mitgeteilt, ist zu beachten, dass die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten freiwillig, für einen bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erklärt werden muss. Zudem muss für Betroffene ersichtlich sein, welche Stelle personenbezogene Daten zu welchen Zwecken verarbeitet. Der oben beschriebene Konkretisierungsbedarf ist demnach auch bei der Einholung einer Einwilligung zur berücksichtigen.

Im Übrigen darf eine Einwilligung nicht dazu führen, dass der gesetzlich und ggf. bereichsspezifisch normierte Erforderlichkeitsgrundsatz zur Datenverarbeitung durch die Einholung einer Einwilligung unterlaufen würde. Da die beteiligten Stellen und deren Aufgabennormen nicht genannt sind, kann hier nicht überprüft werden, ob der in diesen Regelungen i.d.R. für die Datenverarbeitung vorgegebene Abwägungsvorgang nicht beachtet und durch eine Einwilligung ersetzt werden soll.

Die wesentlichen Punkte dieser Stellungnahme habe ich wunschgemäß in der von Ihnen zur Verfügung gestellten Tabelle zusammenfassend eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Giedinghagen

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

-Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Präambel			
<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze			
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte			
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien			
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

-Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkretisierung hinsichtlich datenschutzrechtlich verantwortlicher Stellen, Aufgaben der datenverarbeitenden Stellen und Zwecken der Datenverarbeitung</li> <li>• Anpassung an Terminologie der DSGVO</li> </ul>	<p>Die datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen sollten konkret benannt werden.</p> <p>Integrationszentren und -struktur sollten definiert werden.</p> <p>Kreise, Gemeinden und Träger werden nicht als funktionale Einheiten angesprochen. Es ist nicht erkennbar, welcher konkret verantwortlichen Stelle eine Aufgabe zugewiesen ist und auf welcher datenschutzrechtlichen Norm die verantwortliche Stelle handelt.</p> <p>§ 9 Abs. 5 TIntG-E eröffnet eine sowohl eine träger-/stellen- als auch aufgabenbereichsübergreifende Datenverarbeitung ohne, dass Träger/Stellen und deren Aufgaben hinreichend bestimmt sind. Ebenso ist nicht festgelegt zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden bzw. ob eine Zweckänderung bei der Verarbeitung erfolgt. Dies sollte datenschutzkonform klargestellt werden.</p>	
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			

## Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

-Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schlussvorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			